

Betrifft: Häusliche Gewalt

Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking

Handlungsorientierungen für die interdisziplinäre
Kooperation



Niedersachsen



Inhalt

Vorwort	3
1. Fallmanagement bei häuslicher Gewalt und Stalking: Rahmenbedingungen und Handlungsorientierungen	
1.1 Häusliche Gewalt und Stalking: Anforderungen an eine interdisziplinäre Kooperation	5
1.2 Interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking	8
2. Einzelfragen und Handlungsempfehlungen in der Perspektive der beteiligten Professionen	
2.1 Aus der Sicht der Polizei	13
2.2 Aus der Sicht der Beratungsstellen / Frauenhäuser	22
2.3 Aus der Sicht der Täterarbeit	31
2.4 Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft	37
2.5 Aus der Sicht von Zivil- und Strafgericht	41
2.6 Aus der Sicht des Jugendamtes	47
2.7 Aus der Sicht des Sozialpsychiatrischen Dienstes	52
3. Datenschutzrechtliche Hinweise	56
4. Literatur / Materialien	70
5. Mitglieder des Praxis-Beirates „Häusliche Gewalt“	71
6. Anhang	
6.1. Stalking und Gewalteskalation in Beziehungen – Ein Überblick (Karin Herbers)	72
6.2. Stalking und Gewalteskalation in Beziehungen – Ergebnisse der Aktenanalyse des LKA Niedersachsen (Andrea Sieverding)	87

Vorwort

Seit nahezu zehn Jahren steht häusliche Gewalt im besonderen Fokus der Intervention und Prävention von Gewalt in der Gesellschaft. Die Perspektive von häuslicher Gewalt als Privatsache wechselte mit zunehmender Enttabuisierung zu häuslicher Gewalt als gesellschaftliches Problem. Meilensteine dieses Paradigmenwechsels waren das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes zum 01. Januar 2002, die Anpassung der Polizeigesetze der Länder in Zusammenhang mit der Erteilung von Platzverweisen für gewalttätige Beziehungspartner und die Schaffung von Aktionsplänen auf Bundes- und Landesebenen, um das notwendige Umdenken aktiv zu begleiten.

Gleichwohl erreichen uns bis heute immer wieder Berichte in den Medien über nicht selten tödlich eskalierte Konflikte in Paarbeziehungen. Bei der Aufarbeitung dieser Geschehen wurde immer wieder sichtbar, dass es an unterschiedlichsten Stellen Hinweise auf die spätere Eskalation gab, deren zusammengefasste Kenntnis in einzelnen Fällen zur Prävention der Eskalation geeignet gewesen wäre.

Daraus resultierte das Bestreben, ein Instrument zu schaffen, das ein frühzeitiges Zusammenführen vorhandener Erkenntnisse im Einzelfall in den verschiedenen, im Kontext häuslicher Gewalt tätigen Professionen als Basis für präventive Maßnahmen fördert. Dazu war zum einen die Entwicklung eines für die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten offenen Rahmens, zum anderen die Schaffung einer möglichst verbindlichen Zusammenarbeit erforderlich. Außerdem mussten die datenschutzrechtlichen Vorgaben der verschiedenen Professionen im Hinblick auf den berechtigten Austausch von Daten bei drohender Eskalation einerseits und die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und die Sicherheit personenbezogener Daten andererseits geprüft werden.

Mit dem in dieser Broschüre vorgestellten „Interdisziplinären Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Nachstellung“¹ wird der Versuch unternommen, ein möglichst praxisperechtes Modell zu präsentieren. Dieses Konzept wird ergänzt durch Praxisberichte und Einschätzungen aus der Sicht von Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Polizei, Justiz, Beratung und sozialen Diensten, die die jeweils spezifische professionelle Perspektive auf den Umgang mit Eskalationsgefahren und die interdisziplinäre Kooperation beleuchten.

¹ Der weithin gebräuchliche Begriff des Stalking wird im Strafgesetzbuch nicht verwendet. Dort ist das strafbare Tun als „Nachstellung“ in § 238 StGB beschrieben.

Die vom Praxisbeirat der Landeskoordinierungsstelle häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat aufgegriffene und in Zusammenarbeit mit dem Interministeriellen Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“ erarbeitete Konzeption versteht sich nicht als starres Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses. Sie versteht sich vielmehr als ein Anfang zur Problemlösung, dessen Weiterentwicklung von der wohlwollend kritischen Umsetzung im Land angetrieben und optimiert werden kann.

In diesem Sinn wünschen sich alle am Entstehen des Fallmanagements Beteiligten eine fruchtbare und, präventiv wirksame Umsetzung.

Für Anregungen und Hinweise zur Verbesserung des Fallmanagements sind wir dankbar.

Die Mitglieder des Interministeriellen Arbeitskreises „Häusliche Gewalt“ (IMAK)

1. Interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking: Rahmenbedingungen und Handlungsorientierungen

1.1 Häusliche Gewalt und Stalking: Anforderungen an eine interdisziplinäre Kooperation

Gewalt in Beziehungen hat vielfältige Erscheinungsformen. Die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" hat repräsentative Daten dazu erhoben. Sie zeigen, dass jede vierte Frau mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner wird und dass zwei Drittel der Betroffenen mehrfach, teilweise über lange Zeiträume, gewalttätige Übergriffe erfährt. Auf der Basis dieser Daten ist davon auszugehen, dass zehn Prozent der Frauen in der Bundesrepublik unter schwerwiegenden Formen von Gewalt in „Misshandlungsbeziehungen“ leiden. Viele Frauen tragen durch die Übergriffe in der Partnerschaft gesundheitliche Schäden davon: seelische und psychosomatische Beeinträchtigungen sowie z.T. schwere körperliche Verletzungen.

Erfahrungen aus der Praxis und wissenschaftliche Untersuchungen² zeigen, dass dann, wenn Frauen versuchen, eine gewaltbelastete Beziehung zu beenden und den Täter zu verlassen, häufig ein erhebliches Risiko für weitere Übergriffe besteht – auch in Form von Stalking mit zum Teil massiven Folgen bis hin zu Tötungsdelikten. Allerdings gibt es auch Fälle von Partnerinnentötungen, ohne dass es im Vorfeld schon zu anderen Formen häuslicher Gewalt gekommen wäre.

Ein Teil der bisher vorliegenden Erkenntnisse über Partnerinnentötungen lässt den Schluss zu, dass es im Vorfeld solcher Taten Entwicklungen und Ereignisse geben kann, die als Warnsignale für eine tödliche Eskalation identifiziert werden können. Anknüpfend an diese Befunde hat sich eine Fachdiskussion darüber entwickelt, mit welchen Mitteln und Methoden sich solche Situationen angemessen einschätzen lassen und wie Tötungsdelikte verhindert werden können. Dabei wird vor allem gefordert, Fälle von Gewalt in Trennungs- und

² Steck, Peter (2006): „Partnertötung - Probleme der Prognose und der Prävention“. In: Landespräventionsrat Niedersachsen(Hg.): Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt. 51-65; Matthes, Barbara / Wenger de Chávez, Claudia / Sauter, Kerstin / Steck, Peter (1997): „Tödlich endende Partnerkonflikte - Versuch einer Replikation und Erweiterung der Befunde J. Burgheims (1993/1994)“. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 80. Jg., Heft 6; Burgheim, Joachim (1993): „Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung“. Konstanz: Hartung-Gorre; Burgheim, Joachim (1993): „Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung“. Konstanz: Hartung-Gorre.

Stalkingkontexten differenziert und einzelfallorientiert zu betrachten und zur Bewältigung einer drohenden Gewalteskalation grundsätzlich die Kompetenzen aller beteiligten Institutionen und Professionen in die Fallbearbeitung zu integrieren.

Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung

Untersuchungen haben gezeigt, dass es im Vorfeld von Tötungen und versuchten Tötungen zu eskalierenden Ereignissen bis hin zu Androhungen von Gewalt gekommen ist, die dem Opfer selbst oder Menschen im privaten oder beruflichen Umfeld des Opfers bzw. des Täters bekannt waren. Solche Situationen sollten von allen am Interventionsprozess beteiligten Fachkräften im Rahmen ihrer spezifischen Arbeit eruiert und grundsätzlich ernst genommen werden und zu einer möglichst umfassenden Situations- und Gefährdungseinschätzung führen.

Die Polizei ist als häufig erste, durch Akuteinsatz oder Anzeigenerstattung informierte Profession mit einem Fall häuslicher Gewalt befasst. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, auch über zurückliegende Auffälligkeiten bezüglich des mutmaßlichen Täters und Opfers bilden eine erste Grundlage für die Analyse der Situation. Häufig hat die betroffene Frau die meisten Informationen darüber, wie gefährlich der (Ex-)Partner sein könnte. Ihre subjektive Einschätzung sollte deshalb nicht nur bei der Polizei sorgfältig erhoben und dokumentiert werden. Gerade auch Beratungseinrichtungen können durch ihren Kontakt mit dem Opfer Detailinformationen gewinnen, die im einzelnen Fall die Einschätzung der Bedrohungslage maßgeblich präzisieren. Die bei der Staatsanwaltschaft aus Vorverfahren und im Rahmen von Gerichtshilfeberichten gewonnenen Erkenntnisse müssen als Ergänzung und Aktualisierung in die Informationssammlung eingefügt werden.

Die bei Beratungsstellen, Frauenhäusern, Polizei, Justiz u.a. bekannten Informationen zur Bedrohungslage müssen zu einem möglichst vollständigen Bild über den potentiellen Täter, das Opfer und den Kontext der Situation zusammengeführt werden. Dafür müssen Absprachen getroffen und Verfahren entwickelt werden, die gewährleisten, dass alle relevanten Hinweise berücksichtigt werden, die den Fachkräften im Interventionsprozess bekannt werden. Die Kooperation der Fachkräfte, Einrichtungen und Behörden ist dafür ein wichtiger Rahmen.

Gefährderansprache

Polizeiliche Erfahrungen aus unterschiedlichen Deliktbereichen belegen eine grundsätzliche Wirksamkeit von Gefährderansprachen. Ziel einer Gefährderansprache ist es, dem Täter zu verdeutlichen, wie die Polizei die akute Situation einschätzt und welche Konsequenzen das Verhalten des Täters zukünftig haben kann bzw. wird. Im Hinblick auf die besondere Problematik häuslicher Gewalt ist grundsätzlich folgendes zu berücksichtigen: Ein rasches, konfrontatives und normverdeutlichendes Gespräch mit dem Gefährder kann einen

Schutzfaktor für das potentielle Opfer darstellen, es kann aber auch zu einem Risikofaktor im Hinblick auf eine weitere Eskalation werden. Bei der Vorbereitung von Gefährderansprachen im Kontext häuslicher Gewalt sollte also geprüft werden, ob, in welcher Weise und unter Beteiligung welcher Personen das Gespräch außer zur Normverdeutlichung (= Klarstellung und Erläuterung der Konsequenzen) auch als Entlastungs- und Kontaktangebot (= Deeskalation) sowie zur Vermittlung von spezialisierten oder allgemeinen Beratungsangeboten (= Aufzeigen von Auswegen und Handlungsalternativen) genutzt werden kann. Bei der Nachbereitung müssen zudem weitere Handlungsoptionen – vor allem im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und den Opferschutz – geprüft werden.

Insofern ist bei der Vor- und Nachbereitung sowie ggf. bei der Durchführung einer Gefährderansprache eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit einem psychologischen Dienst bzw. einer Täterarbeitsstelle sinnvoll und notwendig. Die Voraussetzungen und Strukturen einer derartigen Zusammenarbeit sind regionsspezifisch unterschiedlich und müssen in gemeinsamen Absprachen der Fachkräfte und Institutionen entwickelt werden.

Opferbezogene Maßnahmen

Wenn die Gefahr besteht, dass eine häusliche Gewaltsituation eskaliert, sollten die betroffene Frau sowie ihre Kinder und ihr persönliches Umfeld konkrete Hinweise und Hilfen für die Organisation des Schutzes bekommen. Sie sollten bei der Polizei und bei der BISS eine/n festen Ansprechpartner/in haben und zuverlässig erreichen können. Die Erstellung eines Sicherheitsplans hat in diesen Situationen eine besondere Bedeutung und sollte nach Möglichkeit in Abstimmung oder Zusammenarbeit zwischen Beratungs- und Interventionsstelle und Polizei vorgenommen werden.

Häufig haben betroffene Frauen die meisten Informationen darüber, wie gefährlich der Partner oder Ex-Partner einzuschätzen ist. Ihre subjektive Einschätzung der Situation sollte daher unbedingt sorgfältig erhoben, dokumentiert und bei der Sicherheitsplanung berücksichtigt werden. Hier ist ein strukturiertes und standardisiertes Vorgehen, z.B. mit Hilfe von Erhebungsbögen sinnvoll. Beim Einsatz standardisierter Erhebungsbögen ist allerdings zu bedenken: „Checklisten“ sind nützlich, um die Sammlung von Informationen zu strukturieren und möglichst umfassend zu dokumentieren. Ihre Nutzung ersetzt jedoch nicht eine Einschätzung der Situation und der Risiken im einzelnen Fall durch qualifizierte Fachkräfte.

1.2. Interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking

1. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes³ und dem damit verbundenen Paradigmenwechsel hin zur Intervention und Verfolgung häuslicher Gewalt als staatliche Aufgabe hat sich herausgestellt, dass häusliche Gewalt im Regelfall kein Einzeldelikt, sondern ein prozesshaftes Geschehen ist, in Einzelfällen verbunden mit erhöhter Gefahr für Leib und Leben der Opfer zum Zeitpunkt der Trennung und der Beendigung der Beziehung. Praxiserfahrungen und einige Studien zeigen, dass in dieser Phase vermehrt Nachstellungen („Stalking“) seitens des Partners auftreten, der – aus welchem Grund auch immer – die Trennung und Beendigung nicht akzeptieren kann oder will, in zunehmender Anzahl von Fällen auch mit versuchter oder vollendeter Tötung⁴. Das vorliegende Konzept soll der Prävention dieser Eskalationsgefahr dienen.

Bisher vorliegende Erkenntnisse über (versuchte) Partner- oder Partnerinnentötungen lassen den Schluss zu, dass im Vorfeld solcher Taten Entwicklungen und Ereignisse vorkommen, die als Warnsignale für eine – im Einzelfall tödliche - Eskalation identifiziert werden können. Diesen Erkenntnissen zufolge besteht in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen vor allem Frauen von ihrem (früheren) Partner getötet oder schwer verletzt wurden, zuvor eine von Gewalt geprägte Beziehung. Vielfach haben Polizei und / oder Hilfeeinrichtungen bereits Kontakt zum Täter bzw. Opfer gehabt. Anknüpfend an diese Erkenntnisse werden Mittel und Methoden diskutiert, wie sich solche Situationen angemessen einschätzen lassen und wie Eskalationen bis hin zu Tötungsdelikten verhindert werden können. Deshalb ist zunächst wichtig, *jeden* Fall von häuslicher Gewalt und Nachstellung in dieser Hinsicht ernst zu nehmen. Um Fälle echter Eskalationsgefahr erkennen und angemessen bearbeiten und begleiten zu können, kann ein strukturiertes, regional eingebundenes interdisziplinäres Fallmanagement notwendig sein, bei dem

- der Polizei, der Justiz und den Gewaltberatungseinrichtungen in diesem Bereich eine wesentliche Rolle zukommt,
- jeder Fall einer drohenden Eskalation häuslicher Gewalt differenziert und einfallorientiert bearbeitet wird und

³ 01.01.2002, BGBl. I 2001, S. 3513

⁴ Dazu u.a.: Peter Steck, Partnertötung: Probleme der Prognose und Prävention / Rebecca Löbmann: Stalking und häusliche Gewalt: Zentrale Ergebnisse der BISS-Evaluationsstudie, in: Betrifft: Häusliche Gewalt – neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt, hg. Vom Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover 2006

- bei der Bewältigung einer drohenden Gewalteskalation grundsätzlich Kompetenzen mehrerer Institutionen und Professionen erforderlich sind und in die Fallbearbeitung integriert werden.

Das interdisziplinäre Fallmanagement ist dementsprechend eine Aufgabe, die unter Leitungsverantwortung einer der regional vernetzten Professionen bei Wahrung der jeweiligen Eigenverantwortung für ihren Bereich bewältigt werden soll.

2. Ziele

Eine vollständige Vermeidung von Gewalteskalation wird nicht in jedem derartigen Fall gelingen können. Aber es ist das Ziel des interdisziplinären Fallmanagements, Intervention und Prävention so miteinander zu verknüpfen, dass in möglichst vielen Fällen die Gewaltspirale unterbrochen, Eskalationen unterbunden, Straftaten verfolgt und häusliche Gewalt und Nachstellung durch identifizierte Täter weitgehend verhindert wird. Die Handlungsabläufe für diese Fälle können nicht generell verbindlich bis ins Detail geregelt werden. Für jeden stets gesondert zu prüfenden Einzelfall müssen jedoch die im Folgenden genannten Aspekte geprüft und berücksichtigt werden:

- Einleiten und Durchführen von Maßnahmen zur Verhinderung der Eskalation
- Stellen und Konfrontieren des Täters
- Konsequente und zugleich kooperative Verfolgung der begangenen Straftaten
- Veränderung des rechtsverletzenden Verhaltens der Täter
- Stärkung des Opfers
- und dadurch Beendigung von Gewalt und Nachstellung und Durchbrechung der Gewaltspirale

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung werden hier rechtlich abgesicherte Grundlagen für die Intervention und die Prävention vor Ort durch das interdisziplinäre Fallmanagement festgelegt. Grundlage der Handlungen im Rahmen dieses Fallmanagements bildet der Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich⁵:

- "Die erfolgreiche Bekämpfung der häuslichen Gewalt setzt ein vielfältiges und flexibles Schutzinstrumentarium in Gestalt gesetzlicher Regelungen, konsequenter Strafverfolgung und Beratungsangeboten für Betroffene voraus. Insbesondere müssen auch die zahlreichen mit der Problematik befassten staatlichen wie nicht-staatlichen

⁵http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat//Module/Publikationen/Dokumente/Aktionsplan_Headline-alles-zusammen_F689.pdf

Stellen eng, d. h. „vernetzt“ zusammenarbeiten. (..) Diese Zusammenarbeit gilt es nach Möglichkeit weiter auszubauen.“ (Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, Hannover 2006, S. 12)

3. **Beteiligte Professionen und Zuständigkeiten**

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass eine strukturierte und berechenbare Kooperation von Fachkräften bei öffentlichen und freien Trägern zur frühzeitigen Erkennung und Beurteilung von riskanten Situationen und zu einer präventiv ausgerichteten Hilfeleistung insgesamt beitragen kann. Das interdisziplinäre Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Nachstellung bezieht die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS), die Jugendämter und ggf. weitere, nach dem *Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich* in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellung regelmäßig zusammenarbeitende Institutionen und Professionen ein.

3.1. Die Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements liegt bei der **Polizei** im jeweiligen Verantwortungsbereich der Polizeiinspektionen.

3.2 Im Bereich der **Staatsanwaltschaften** liegt die Verantwortung für die Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements bei den Dezenten und Dezentinnen der Sonderdezernate häusliche Gewalt.

3.3 In den **BISS, Frauenhäusern, Einrichtungen zur Durchführung von Täterarbeit** und **ggf. weiteren Opferunterstützungseinrichtungen** wird die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements nach den jeweils intern geltenden Strukturen geregelt.

3.4 Beim Ambulanten Justiz-Sozial-Dienst (**AJSD**) obliegt die Verantwortung für die Umsetzung den in der Gerichtshilfe bereits länger erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3.5 In den **Gesundheitsämtern** einschließlich der sozialpsychiatrischen Dienste wird die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements nach den internen Strukturen geregelt.

3.6 In den im Bedarfsfall zu beteiligenden **Jugendämtern** und **Ausländerbehörden** wird die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements nach den

internen (kommunalen) Strukturen geregelt; sie können sich an der Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements nach eigener Entscheidung beteiligen.

3.7 Die **Familiengerichte**, die **Betreuungsgerichte** und die **Strafrichter** bei den Amtsgerichten können sich an der Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements nach eigener Entscheidung beteiligen.

Die zu 3.1 bis 3.6 benannten Institutionen und Professionen bilden das „**Regionale Netzwerk Interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Nachstellung**“. Sie benennen jeweils namentlich mindestens eine Person, ggf. auch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die im „Regionalen Netzwerk Interdisziplinäres Fallmanagement“ mitwirkt. Die in 3.6 genannten Institutionen sind vor allem in Fällen, in denen es auch um Aspekte des Kindeswohls oder der aufenthaltsrechtlichen Belange geht, zu beteiligen. Weitere Akteure können im Einzelfall einbezogen werden.

4. Zielgruppe des Fallmanagements

Zielgruppe des interdisziplinären Fallmanagements sind identifizierte Täter und Täterinnen sowie (potenzielle⁶) Opfer häuslicher Gewalt und Nachstellung in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Eskalation von häuslicher Gewalt oder Nachstellung in Betracht kommt.

5. Umsetzung des interdisziplinären Fallmanagements

Bei den mit der Arbeit gegen häusliche Gewalt vor Ort befassten Professionen sind unterschiedliche strukturelle, gesetzliche und untergesetzliche Rahmenbedingungen vorhanden. Diese vorgegebenen Strukturen gewährleisten die jeweilige Professionalität und deren spezifische Vorgehensweisen und damit interne Standards für die Intervention. Sie müssen in der interprofessionellen Kooperation im konkreten Fall genutzt und verknüpft werden. Das gilt für die datenschutzkonforme Integration der bei einzelnen Professionen vorhandenen Kenntnisse ebenso wie für die jeweils optionalen Maßnahmen. Um in potentiell eskalationsträchtigen Fällen wirkungsvoll kooperieren zu können, sind die folgenden Eckpunkte für das interdisziplinäre Fallmanagement unverzichtbar.

Zur Wahrung einer regional einheitlichen Organisation wird eine Einrichtung oder Behörde mit der **organisatorischen Führung der Geschäfte des „Regionalen Netzwerks Interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und**

⁶ Personen, bei denen die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in absehbarer Zeit Opfer werden

Nachstellung“ beauftragt. Diese Stelle wird vor Ort ausgewählt. Aufgabe der organisatorischen Führung der Geschäfte des „Regionalen Netzwerks interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Nachstellung“ ist insbesondere

- die unverzügliche Information und Koordination der Mitglieder des „Regionalen Netzwerks interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Nachstellung“ über eingehende Wünsche zur Besprechung eines potentiell eskalationsträchtigen Einzelfalls,
- die Koordination der Informationssammlung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- ggf. die Koordination und Durchführung einer Fallmanagementkonferenz
- ggf. Informationsaustausch und Monitoring der von den im „Regionalen Netzwerk interdisziplinäres Fallmanagement“ beteiligten Professionen in eigener Verantwortung durchgeführten Folgemaßnahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

2. Einzelfragen und Handlungsempfehlungen in der Perspektive der beteiligten Professionen

2.1 Aus Sicht der Polizei

Gerd Lewin / Susanne Paul / Andrea Sieverding

Grundlagen der polizeilichen Intervention

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag der Strafverfolgung, der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und der Gefahrenabwehr. Außerdem sieht sie in ihrer Rolle als Dienstleisterin den polizeilichen Opferschutz als selbstverständlichen Bestandteil ihrer Arbeit und versteht sich als Schnittstelle zur weiterführenden Opferhilfe. Darüber hinaus hat die Polizei als Netzwerkpartnerin bei verschiedenen thematischen Schwerpunkten, die nur interdisziplinär effektiv bearbeitet werden können, zunehmend an Bedeutung gewonnen.

In Fällen von drohender Gewalteskalation in (ehemaligen) Paarbeziehungen und Stalking leitet die Polizei somit im Hinblick auf den Täter zum einen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Strafgesetzbuch (StGB) und Strafprozessordnung (StPO) ein, zum anderen trifft sie im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Maßnahmen, die verhindern, dass der Täter weiterhin eine Gefahr für andere, für bedeutende Rechtsgüter und / oder ggf. für sich selbst darstellt. Die hierbei im Wesentlichen in Frage kommenden Maßnahmen nach dem Nds. SOG sind

- die Gefährderansprache,
- die Platzverweisung und
- die vorübergehende Gewahrsamnahme.

Die Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Maßnahmen im Kontext von häuslicher Gewalt wurden ausführlich im „Skript Polizeirecht – Juristische Grundlagen für die Beratung bei häuslicher Gewalt“ beschrieben (s. www.kriminalpravention.niedersachsen.de unter Aktivitäten / Projekte / Koordinationsstelle „Häusliche Gewalt“). Im Folgenden wird somit nur auf Besonderheiten im Gefahrenabwehr- und Strafprozessrecht eingegangen, auf die in Fällen drohender Gewalteskalation besonders zu achten ist.

Im Hinblick auf das Opfer werden von der Polizei ebenfalls Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen. Z. B. könnte es sich darum handeln, die Frau an einen sicheren Ort, beispielsweise in ein Frauenhaus zu bringen und / oder ihr Verhaltensempfehlungen zu geben. Allerdings folgt die Polizei in der Gefahrenabwehr dem dort gültigen Grundsatz, dass sich einschränkende Maßnahmen, soweit sie erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind, vorrangig gegen den Gefahrenverursacher, somit in Fällen häuslicher Gewalt meistens gegen den Gewalt ausübenden Mann zu richten haben.

Des Weiteren möchte die Polizei durch einen professionellen Umgang mit dem Opfer die ersten Schritte dafür in die Wege leiten, dass die betroffene Frau unter Mitwirkung anderer Professionen und Personen seelisch stabilisiert wird und durch Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen den Weg der bestmöglichen Bewältigung der Ereignisse beschreiten kann (polizeilicher Opferschutz). Insbesondere sind hier der sozialkompetente und empathische Umgang mit der Betroffenen sowie die nahtlose Gestaltung der Schnittstelle von der Polizei zu professionellen Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen zu nennen.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Polizei ist die Amtshilfe, insbesondere in Form der Vollzugshilfe, deren Grundlagen in Art. 35 des Grundgesetzes geregelt sind. Darunter ist die Verpflichtung der Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde zu verstehen. Beim Ersuchen um Vollzugshilfe bittet eine Behörde eine andere Behörde, zumeist die Polizei, bestimmte Maßnahmen durchzuführen. Beispielsweise bittet das Ordnungsamt die Polizei um Unterstützung bei einer Zwangseinweisung in die Psychiatrie oder die Justiz bittet um Überführung von verurteilten Straftätern in Justizvollzugsanstalten.

Das Management von Bedrohungslagen und drohender Gewalteskalation in (ehemaligen) Paarbeziehungen

Wie schon in der Einleitung beschrieben, kann Stalking eine Bedrohungslage darstellen und das Potenzial für eine Gewalteskalation in sich tragen. Jedoch ist in den meisten Stalkingfällen, auch wenn sie zweifelsohne für das Opfer und sein Umfeld stark belastend, außerordentlich einschränkend und zutiefst verstörend sind, keine Lebensgefahr bzw. keine Gefahr für erhebliche Gewalteskalation zu begründen. Für diese Stalkingfälle ohne Eskalationspotenzial gibt es auch bei der Polizei inzwischen zahlreiche Interventionsmöglichkeiten und alleinverantwortlich oder mit Netzwerkpartnerinnen und –partnern umgesetzte Maßnahmenkonzepte, die weiterhin Gültigkeit haben.

In diesem Papier werden daher nur von häuslicher Gewalt belastete (Ex-)Partnerschaften und Stalkingfälle mit drohender, erheblicher Gewalteskalation betrachtet, da hierfür vernetzte interdisziplinäre Reaktionen erforderlich scheinen, die bisher nicht gegeben sind.

Als Beteiligte und „Wissende“ in diesem Zusammenhang sind u.a. zu nennen:

- die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)

- die Polizei
- die Staatsanwaltschaft
- die Familiengerichte
- i.d.R. frei getragene Hilfseinrichtungen, z.B. Frauenschutzeinrichtungen, Gewaltberatungsstellen und Männerbüros
- die Städte und Kommunen mit ihren an Sachverhalten der häuslichen Gewalt beteiligten Ämtern (z. B. Sozialpsychiatrische Dienste)

Deutlich wird, dass es sich letztendlich um die gleichen Institutionen handelt, wie sie in den meisten „Runden Tischen“ und Netzwerken zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt zusammengekommen sind. Die Intervention in akuten Bedrohungslagen sollte

- interdisziplinär ausgerichtet,
- unverzüglich durchgeführt werden,
- auf den Einzelfall abgestimmt und
- zentral koordiniert sein.

Zudem ist die Dynamik von Bedrohungssituationen zu beachten: Neue Informationen müssen umgehend und umfassend erhoben und die Einschätzung der Gefährdungslage muss kontinuierlich aktualisiert werden.

Deshalb muss an dieser Stelle betont werden, dass sich die Intervention in Fällen akut drohender Gewalteskalationen weitaus mehr als bei „normaler“ häuslicher Gewalt auf den konkreten Einzelfall bezieht und die Einbeziehung weiterer Fachlichkeiten oder Professionen erforderlich macht⁷.

Das Leitkapitel zeigt einen Weg auf, wie die örtlichen Institutionen im Netzwerk gegen häusliche Gewalt in die Lage versetzt werden können, zuverlässiger als bisher von einer potenziell drohenden Gewalteskalation in Fällen häuslicher Gewalt oder Stalking zu erfahren und anschließend diese Sachlage fachlich fundiert beurteilen zu können.

Die Polizei hat häufig als erste Institution eines Netzwerkes mit den Beteiligten und Zeugen einer Bedrohungslage Kontakt. Sie erfährt in einer Vielzahl von Einsätzen anlässlich häuslicher Gewalt oder Stalking durch spontane Angaben der Beteiligten und Zeugen oder durch gezieltes Nachfragen von Situationen, in denen der Täter das Opfer und ggf. die Kinder des Opfers mit dem Tode bedroht oder weitere Straftaten angekündigt hat. In solchen Situationen steht die Polizei bisher mit der Aufgabe der Gefährdungseinschätzung, auf die sie ihre weiterführenden Maßnahmen gründen kann, allein da und ist oft unbefriedigend auf ihr „Bauchgefühl“ angewiesen, da es selten eindeutig festzustellende Merkmale gibt, an

⁷ s. auch Herbers in diesem Band

denen sich eine tatsächlich bevorstehende schwerwiegende Gewalteskalation festmachen ließe.

Auch die Beratungsstellen mit ihrem engen Kontakt zum Opfer haben die Möglichkeit, von Informationen zu erfahren, die die Gefährlichkeit eines gewaltsamen Beziehungskonflikts einschätzen und beurteilen helfen. Jedoch sind die Beraterinnen an die Grenzen der Beratungssituation gebunden, die durch ihre Schweigepflicht sowie die Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der Frau definiert sind. Zudem ist immer davon auszugehen, dass auch die BISS-Beraterinnen von den häufig traumatisierten Frauen aus Scham, wegen bereits erfolgter Verdrängung oder aus anderen Gründen gerade nicht die wirklich relevanten, gefahrenbezeichnenden Informationen erhalten (s. Hille in diesem Band).

Vertreterinnen und Vertreter weiterer Berufsgruppen, die mit Opfern von häuslicher Gewalt oder Stalking Kontakt haben, sind ebenfalls durch rechtliche Vorgaben (z. B. ärztliche Schweigepflicht), mangelnde Vernetzung oder fehlende strukturierte Informationserhebung bei Beteiligten und / oder Zeugen zur Zeit noch nicht in der Lage, eine valide Risikoeinschätzung auf der Basis vorhandenen Wissens zu formulieren.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein nicht unerheblicher Anteil akuter Gewalteskalationen außerhalb von Bedrohungsszenarien oder in Beziehungen geschehen, die nicht von häuslicher Gewalt geprägt sind (s. Herbers in diesem Band).

Die polizeiliche Gefährderansprache und Risikoanalyse

Die polizeiliche Gefährderansprache ist ein inzwischen häufig genutztes gefahrenabwehrendes Instrument. Während sie vor Jahren noch hauptsächlich bei Hooligans und delinquenten Jugendlichen durchgeführt wurde, hat sich ihr Einsatzspektrum inzwischen deutlich erweitert. Gefährderansprachen werden heute ebenfalls regelmäßig in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking und Bedrohungslagen durchgeführt.

Eine qualitativ gut durchgeführte und auf die jeweilige Situation und den Adressaten abgestimmte Gefährderansprache vermittelt das Bewusstsein einer starken sozialen Kontrolle durch den Staat / die Polizei und hat einen hohen normverdeutlichenden und gewaltpräventiven Wert. Werden jedoch bei einer Gefährderansprache Besonderheiten der Situation und / oder der adressierten Person nicht beachtet, kann sie gewaltfördernd (sowohl in Richtung der agierenden Polizeikräfte als auch in Bezug auf Dritte) wirken (s. Herbers in diesem Band).

Sind der Polizei oder anderen Netzwerkpartnerinnen und -partnern eine Bedrohungslage in einer Paarbeziehung oder auf Macht und Kontrolle ausgelegtes Ex-Partner-Stalking bekannt geworden, ist die polizeiliche Gefährderansprache eine Möglichkeit, den Gefährder mit einer Reaktion der Staatsgewalt in seine Schranken zu verweisen und gleichzeitig eine unbefriedigende bzw. unvollständige Informationslage zu verbessern.

Mit dieser Maßnahme verdeutlicht die Polizei dem Gefährder, dass sein bisheriges Verhalten vom Staat nicht geduldet wird. Zudem zeigt die Polizei ihm als Adressaten der Maßnahme die Konsequenzen seines Tuns auf, insbesondere solche, die sich daraus ergeben, dass der Gefährder angedrohte Straftaten verwirklicht, bereits begangene Straftaten (z. B. Bedrohung, Stalking) weiterhin begeht oder gegen polizeiliche Verfügungen, z. B. eine Platzverweisung, verstößt.

Zusätzlich wird dem Gefährder erläutert, dass er seine Situation durch normkonformes Verhalten, z. B. die Einhaltung einer Platzverweisung, oder durch das Aufsuchen einer Beratungsstelle positiv beeinflussen kann. Letzteres kann bisher leider nur in Ausnahmefällen nahe gelegt werden, da es z.Z. nur wenige Männerberatungsstellen in Niedersachsen gibt.

Es bleibt jedoch offen, wie wirksam diese Maßnahme bei hochgefährlichen Gefährdern im Einzelfall ist.

Gleichzeitig dient die Gefährderansprache durch die Polizei auch der weiteren Informationsgewinnung. Durch gezielte Fragen und die polizeiliche Einschätzung des Verhaltens des Maßnahmenadressaten während der Gefährderansprache (spontane Einlassungen, Körpersprache etc.) kann die Polizei Indizien für oder gegen eine bevorstehende Gewalteskalation sammeln.

Um in Niedersachsen eine flächendeckend standardisierte Verfahrensweise für eine Gefährderansprache bei Bedrohungslagen und Stalking im Kontext von häuslicher Gewalt zu erreichen, wäre eine Fortbildung aller Polizeikräfte notwendig, die in ihrem Dienst mit Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert werden. Dies trifft insbesondere auf den Einsatz- und Streifen- sowie den Ermittlungsdienst zu. Mögliche Indikatoren für eine akut eskalationsträchtige Bedrohungslage müssen durch Fortbildungen vermittelt werden. Z. B. können insbesondere für den potenziellen Gefährder demütigende oder sein Selbstwertgefühl beschädigende Ereignisse und Erlebnisse zu einer Verschärfung des Konfliktes bis hin zu einer Terminierungsreaktion führen. Durch internationale Studien konnten weitere Indikatoren einer erhöhten Opfergefährdung formuliert werden⁸.

Einige Inhalte einer solchen Fortbildung, insbesondere mögliche Indikatoren einer potenziellen Gewalteskalation, sollten interdisziplinär erarbeitet und vorhandene Forschungsergebnisse berücksichtigt werden. Allerdings ist zu bedenken, dass eine derartige Beurteilung einer umfangreichen personenbezogenen Informationsbasis über den potentiellen Täter bedarf. Ohne diese wäre eine Einschätzung, ob es zu einer Gewalteskalation mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kommt bzw. nicht kommt, lediglich Spekulation und damit keine ausreichende Grundlage polizeilicher, staatsanwaltlicher oder gerichtlicher Entscheidungen.

⁸ s. auch Herbers in diesem Band

Unbedingt beachtet werden muss ebenfalls, dass Polizeibeamtinnen und -beamte keine pädagogische oder psychologisch-psychiatrische Ausbildung haben. Informationen über intrapersonelle, die Konfliktsituation negativ beeinflussende Faktoren können somit außerhalb von psychologischen oder psychiatrischen Maßnahmen durch die Polizei kaum beim Gefährder gewonnen werden.

Insofern kann eine polizeiliche Gefährdungseinschätzung und Risikoanalyse mit Hilfe von definierten Kriterien und Indikatoren bei einer befürchteten Gewalteskalation nur ein Zwischenergebnis sein. Sie könnte als Grundlage für die Entscheidung dienen, in welchen Fällen die Polizei ihre Informationen zum Zweck einer weiterführenden Gefährdungseinschätzung, nach Klärung datenschutzrechtlicher Belange, zur Beurteilung und Bearbeitung an das Netzwerk weitergibt.

Für eine seriöse Beurteilung der Situation kann somit die Hinzuziehung von psychologischen, psychiatrischen oder sozialpädagogischen Fachkräften erforderlich sein. Allerdings würde die Vielzahl der Fälle es unmöglich machen, eine entsprechende Beurteilung aller Fälle durch diese Fachpersonen zu gewährleisten. Es müssen folglich Kriterien entwickelt werden, die die Hinzuziehung von Fachpersonal geboten erscheinen lassen, um eskalationsträchtige Fälle schnell und sicher identifizieren zu können und eine möglichst ressourcenschonende Intervention sicherzustellen.

Informationssammelstelle

Für eine umfassendere Beurteilung einer evtl. akut drohenden Gewalteskalation kann es notwendig sein, dass Informationen, die bei der Polizei, einer Gewaltberatungsstelle oder sonstigen Institutionen aus dem Netzwerk vorhanden sind, in strukturierter Form an eine „Informationssammelstelle“ weitergeleitet werden. Dort müsste eine Zusammenführung und Bewertung der Informationen erfolgen, z. B. in Form einer einzelfallorientierten Fallkonferenz. Ergebnis einer solchen Fallkonferenz könnte beispielsweise die umgehende Veranlassung weiterer Maßnahmen sein.

Das Leitkapitel nimmt diesen Gedanken auf und zeigt mit dem vorgeschlagenen Fallmanagement einen Weg auf, um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen. Ob auch die Polizei die Aufgabe der organisatorischen Führung der Geschäfte des dort sogenannten „Regionalen Netzwerks interdisziplinäres Fallmanagement“ übernehmen kann oder soll, muss sich an den jeweiligen regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen klären. Für die Schritte der Informationssammlung und Bewertung, auch in solch einem regionalen Netzwerk, müssen nicht nur datenschutzrechtliche Belange geprüft, sondern im Hinblick auf die Mitwirkung der Polizei bedacht werden, dass diese dem Strafverfolgungszwang unterliegt. Das bedeutet, dass die Polizei ein Strafverfahren einleiten muss, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, die einen so genannten Anfangsverdacht einer Straftat begründen.

Maßnahmen nach Bejahung einer akut drohenden Gewalteskalation

Ein gewisses Maß drohender Gewalteskalation ist bei häuslicher Gewalt deliktsimmanent, kann aber zumeist mit den bisherigen Reaktionsmöglichkeiten der Netzwerkpartnerinnen und -partner zufrieden stellend bewältigt werden.

Wenn jedoch z. B. in einer interdisziplinären Fallkonferenz die Möglichkeit einer erheblichen Gewalteskalation bejaht oder als wahrscheinlich beurteilt wird, stellt sich die Frage nach wirksamen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Gewalt evtl. sogar umgehend umgesetzt werden müssen.

Eine mögliche Zwischenmaßnahme könnte eine erneute Gefährderansprache sein, die diesmal allerdings nicht durch die Polizei allein, sondern mit Unterstützung von psychologischen, psychiatrischen oder sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt wird. In ähnlicher Weise wird bereits bei K.U.R.S. (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) Niedersachsen (s. unter www.mi.niedersachsen.de) verfahren: Die Polizei und eine weitere Fachkraft, bei K.U.R.S.-Probanden ggf. der Therapeut des Gefährders oder sein Bewährungshelfer, führen nach gemeinsamer Vorbereitung eine Gefährderansprache durch, werten anschließend die dadurch gewonnenen Erkenntnisse und Informationen aus und leiten bei Bedarf weitere, die Gefahr abwehrende Maßnahmen in die Wege.

Falls die drohende Gefahrenlage ein Vorgehen erforderlich macht, das den Täter längerfristig vom Opfer fernhält, sind die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten, die gegen den Verursacher eingesetzt werden können, recht eingeschränkt. Freiheitsentziehende Maßnahmen unterliegen strengsten Voraussetzungen, da es sich dabei um einen sehr schweren Eingriff in die Grundrechte des Gefährders handelt.

Für durch die Polizei durchgeführte freiheitsentziehende Maßnahmen werden unterschiedliche Voraussetzungen gefordert.

Für eine vorläufige Festnahme nach der StPO durch die Polizei bedarf es in der Regel der Begründung eines oder mehrerer Haftgründe. Haftgründe sind z. B. Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr. Auch bei Schwerstkriminalität (insbesondere bei Tötungsdelikten) liegt allein aufgrund des verübten Deliktes ggf. ein Haftgrund vor. Der in die Zukunft gerichtete Haftgrund ist die Wiederholungsgefahr bei schweren Sexualdelikten, schweren Fällen von Stalking und bei wiederholten oder fortgesetzten schwerwiegenden Körperverletzungsdelikten (gefährliche Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge). Bei einer Bedrohungslage in einer (Ex-) Partnerschaft wäre zu prüfen, ob ein qualifizierter Fall von Stalking vorliegt, der die geforderte Wiederholungsgefahr begründet (§ 238 Abs. 2 und 3 StGB Nachstellung).

Für eine Gewahrsamnahme gem. § 18 Nds. SOG im Kontext einer Bedrohungslage ist die drohende Fortführung oder Begehung einer Straftat, die nur durch eine Gewahrsamnahme verhindert werden kann (somit unerlässlich ist), Voraussetzung für die Freiheitsentziehung.

Bei beiden Maßnahmen der Freiheitsentziehung wird also ein umfangreiches Wissen zur Situation vorausgesetzt. Zudem sind beide Maßnahmen zeitlich begrenzt und zusätzlich von richterlichen und / oder staatsanwaltlichen Entscheidungen abhängig. Während aus einer vorläufigen Festnahme durch die richterliche Entscheidung eine längerfristige Untersuchungshaft verfügt werden kann, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bejaht wird, ist auch mit richterlicher Entscheidung ein gefahrenabwehrender Gewahrsam nur bis zu zehn Tagen möglich und damit sicherlich keine ausreichend geeignete Maßnahme zur nachhaltigen Beendigung der Gefährdungslage.

Sind dringende Gründe dafür vorhanden, dass ein Täter eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat, kann die Polizei gemäß § 126a StPO Einstweilige Unterbringung eine richterliche Entscheidung über eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt in die Wege leiten, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vorliegen.

Unabhängig von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Polizei die Möglichkeit, eine Einweisung nach dem PsychKG über den Sozialpsychiatrischen Dienst anzuregen.

Dies kann in Sofortlagen auch umgehend durch einen von den Verwaltungsbehörden eingerichteten Bereitschaftsdienst erfolgen. Voraussetzung für eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik ist immer ein aktuelles ärztliches Zeugnis. Inhaltlich werden Selbst- oder Fremdgefährdungen vorausgesetzt, die durch die psychische Störung bedingt sind und anders nicht abgewendet werden können. Sofortige oder „vorläufige“ Unterbringungen gelten höchstens bis Ablauf des Folgetages (s. Frentrup in diesem Band).

Eine weniger schwerwiegend in die Grundrechte des Gefährdeters eingreifende Maßnahme ist die polizeiliche Platzverweisung, meist kombiniert mit einem Näherungs- und Kontaktverbot, die über eine Höchstdauer von 14 Tagen verfügt werden darf. In diesem Zeitraum hat das Opfer die Möglichkeit, eine Schutzanordnung nach dem GewSchG zu erwirken, durch die eine längerfristige Wegweisung mit Näherungs- und Kontaktverbot von bis zu sechs Monaten richterlich verfügt werden kann.

Allerdings wird dies in hochbrisanten Gefährdungslagen zumeist keine Maßnahme sein, die allein geeignet ist, die Gefahr ausreichend zu reduzieren.

Wenn gegen die Schutzanordnung verstoßen wird, eröffnen sich die Möglichkeiten eines Strafverfahrens gem. § 4 GewSchG. Der Verstoß gegen die Schutzanordnung kann aber schon die befürchtete Gewalteskalation sein.

Auch die opferorientierten Möglichkeiten sind in solchen Fällen sehr reduziert. Es ist fraglich, ob einer betroffenen Frau mit Kindern ein Ortswechsel mit Identitätsverschleierung zugemutet werden kann. Schon die Kosten einer solchen Maßnahme dürften das Budget der

meisten Opfer überschreiten. Staatliche Möglichkeiten zur Kostenübernahme, wie z.B. in polizeilichen Zeugenschutzprogrammen, gibt es bisher nicht.

Auch wenn solche Fallkonstellationen, in denen alle bisher möglichen Maßnahmen nicht wirksam werden können, glücklicherweise selten sind, müssen sie mitgedacht werden, da es gerade hierbei vermutlich um Menschenleben geht.

Neben den in diesem Beitrag angedachten Optimierungsmöglichkeiten für das Fallmanagement von Bedrohungslagen darf die protektive Wirkung des konsequenten Ausschöpfens aller polizeilichen, juristischen und sozialen Maßnahmen gegen den Täter bei Bekanntwerden der Ausübung häuslicher Gewalt nicht außer Acht gelassen werden. Je früher und konsequenter in Fällen häuslicher Gewalt interveniert wird, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass es zu Gewalteskalationen gegen die Partnerin kommt.

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2010 einem auch polizeilich geforderten Interventionsaspekt eine starke Bedeutung zugemessen, nämlich der Verhaltensänderung von Gewalt ausübenden Männern. Dieses Bemühen muss mit viel Aufmerksamkeit betrachtet werden. Auch wenn dieses Interventionsfeld seit Jahren durch die Arbeit des „Männerbüros Hannover e.V. in der Landeshauptstadt Hannover im Fokus steht und dort gewalttätig gewordene Männer Formen der Konfliktlösung und die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln erlernen sollen, werden erst die nächsten Jahre Auskunft darüber geben können, ob Umfang und Effektivität dieser begrüßenswerten Initiative im ausreichenden Maße gegeben ist.

2.2 Aus der Sicht von Frauenunterstützungseinrichtungen: Balanceakt zwischen Sicherheitsplanung und Ressourcenarbeit

Katrin Hille, Frauen-Notruf Göttingen, Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt

Die Fragestellung, wie der Gefahr einer Eskalation der Gewalt bis hin zur Partnerinnentötung begegnet werden kann, brennt selbstverständlich auch den Frauenberatungsstellen/BISS unter den Nägeln. Sie alle kennen - wie vermutlich Angehörige aller beteiligten Berufsgruppen – Fälle, in denen die Befürchtung einer solchen Eskalation uns schlaflose Nächte bereitet. Die Bearbeitung dieser Fragestellung ist insofern wichtig und sinnvoll.

Der Fokus auf der Gewalteskalation bis hin zur Partnerinnentötung darf aber nicht dazu führen, dass Beratungsstellen den Blick für andere Gewaltformen und -verläufe verlieren. Gerade die Brisanz und Dynamik des Themas birgt die Gefahr, dass solche Gewaltkonstellationen, die offenbar keine tödlichen Gefahren beinhalten, nicht mehr gebührend ernst genommen werden. Schließlich führen auch die scheinbar „harmloseren“ Arten der Gewalt zu massiven Beeinträchtigungen der Opfer. Genauso wenig zu unterschätzen sind Verläufe, die keine Deeskalationen von Seiten des Täters zeigen, sondern durch endlose, unberechenbare Schikanierung geprägt sind (z.B. einige Arten von Stalking).

Speziell für Frauenberatungsstellen/BISS beinhaltet die Verhinderung von Gewalteskalationen eine weitere Herausforderung. Sowohl bei der Gefährdungseinschätzung als auch bei der Sicherheitsplanung können Opferunterstützungseinrichtungen Wesentliches beisteuern. Ihre Aufgabe liegt aber nicht nur darin, den Täter bei der weiteren Ausübung von Gewalt zu stoppen, sondern auch darin, die Frau in der Krisensituation zu unterstützen, zu entlasten und zu stärken. Somit gilt es Beratungsstellen vor allem, einen Balanceakt zwischen Sicherheitsplanung und Ressourcenarbeit zu vollziehen. Auf diesem Hintergrund soll im Folgenden der Beitrag der Frauenberatungsstellen/BISS zur Prävention von Gewalteskalation reflektiert werden.

Chancen und Grenzen der Beratungsarbeit

Frauenberatungsstellen und BISS haben die Aufgabe, Frauen, die sich in Gewaltsituationen befinden, Hilfe und Unterstützung anzubieten. Neben der rechtlichen und eventuell sozialen Ebene geht es dabei vor allem um psychosoziale Hilfe und Unterstützung. Grundlage für diese Arbeit ist, dass die Frau ihre Beraterin als Verbündete erlebt, also ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Und genau daraus entstehen Chancen und

Grenzen dessen, was Gewaltberatungsstellen zur Prävention von Gewalteskalation beitragen können. Chancen liegen vor allem in folgenden Aspekten:

- Es gibt für die Frau eine feste Ansprechpartnerin
- Die Beratung erfolgt mehr oder weniger kontinuierlich über einen gewissen Zeitraum
- Im Laufe des Beratungsprozesses können viele Informationen über die Situation der Frau und den Täter gesammelt werden
- Im kontinuierlichen Kontakt können Veränderungen der Gefährdung wahrgenommen werden
- Notwendige Sicherheitsvorkehrungen in alltäglichen oder riskanten Situationen können gemeinsam erarbeitet werden

Das heißt, im Rahmen des interdisziplinären Fallmanagements kann die Beratungseinrichtung sowohl im Bereich der Gefährdungseinschätzung als auch im Bereich der Erarbeitung und Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen einen Beitrag leisten. Grenzen der Beratungsarbeit ergeben sich aus folgenden Punkten:

- Frauen, die Gewalt erleben oder erlebt haben, haben die Erfahrung gemacht, dass es Menschen gibt, die ihre Grenzen verletzen. Für viele ist es deshalb schwierig, Vertrauen zu anderen aufzubauen. Aus diesem Grund sind die folgenden Prinzipien der Beratung im Gewaltbereich eine unabdingbare Notwendigkeit:
- Freiwilligkeit des Angebots: Die Frau hat die freie Wahl, ob sie die Beratung annimmt und wenn ja, wie lange.
- Parteilicher Ansatz: Beratungsstellen stehen auf der Seite der Frau, sie versuchen, ihre Sicht der Dinge zu verstehen und mit ihr den für sie geeigneten Weg aus der problematischen Situation zu finden und sie auf diesem Weg zu unterstützen.
- Die Frau ist Herrin des Verfahrens: Das heißt, die Mitarbeiterinnen informieren, beraten, unterstützen, die Entscheidungen trifft die Frau selbst.
- Schweigepflicht: Das heißt: Beratungsstellen können Informationen nur mit Erlaubnis der Frau weitergeben.
- Kein Kontakt zum Täter: Beratungsstellen kennen die Situation in der Regel ausschließlich aus der Sicht der Frau.

Kurz gesagt: Die Möglichkeiten von Beratungsarbeit beginnen und enden mit der Mitarbeit der Frau und gehen genau so weit, wie die Frau es für richtig hält.

Neben diesen inhaltlichen Grenzbedingungen sei an dieser Stelle noch auf die strukturelle Rahmenbedingung hingewiesen, dass Beratungseinrichtungen nicht ununterbrochen

erreichbar sind! Ein Faktor, der in der interdisziplinären Zusammenarbeit – zumal bei dem hier zu verhandelnden Thema – berücksichtigt werden muss.

Gefährdungseinschätzung: Welche spezifischen Herausforderungen und Probleme ergeben sich durch die Situation der Opfer?

Die Beraterin sieht sich zu Beginn einer Beratung einer hochkomplexen Aufgabe gegenüber. Ihr begegnet eine Frau in einer Krisensituation, die emotional aufgewühlt ist und die sich nicht sicher ist (sein kann), ob sie an dieser Stelle die Hilfe bekommen kann, die sie sich erhofft. Die Beraterin vermutet oder weiß, dass sie in einer gefährdeten Situation ist (sonst käme sie nicht in eine Gewaltberatungsstelle), hat aber bisher nur wenige Informationen. Diese entstammen entweder dem Polizeiprotokoll, wenn die Frau über die pro-aktive Kontaktaufnahme kommt und/oder aus einem ersten Telefonat nach einer eigenständigen Kontaktaufnahme. Es gilt also, und zwar bereits in der ersten Beratungssitzung, zum einen die Grundlagen für eine Beratungsbeziehung zu legen, die die Frau für sich als potenziell Vertrauen erweckend und hilfreich erleben kann. Zum Zweiten bereits so viele Informationen zu sammeln, dass eine erste Gefährdungseinschätzung der Situation für die Frau und die Kinder möglich ist und zum Dritten so viele Informationen zu geben, dass, falls notwendig, ein erster Sicherheitsplan gemeinsam erstellt werden kann.

- *Frau F. hat sich vor einem halben Jahr von ihrem Freund getrennt, er stalkt sie seitdem. Jetzt war sie bei der Polizei und hat Anzeige erstattet. Sie erzählt, wie er sie mit dem Handy belästigt und ihr neulich auf ihrem Parkplatz vor dem Haus aufgelauert hat.*
- *Frau M. ist seit zwei Jahren von ihrem Mann geschieden. Die zwei gemeinsamen Kinder leben bei ihr. Ihr Mann stalkt sie seit der Trennung, Frau M. hat große Angst vor ihm. Sie traut sich nicht mit ihrem neuen Freund zusammenzuziehen. Die Beziehung drohe daran zu zerbrechen.*
- *Frau D. ist verheiratet, seit 10 Jahren. Nachdem die Polizei jetzt das zweite Mal kam, und sie mit Würgemalen, Prellungen und gebrochener Nase ins Krankenhaus brachte, sucht sie diesmal nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus die Beratungsstelle auf.*

Drei Frauen, wie sie täglich die Beratungsstellen aufsuchen könnten. Bei allen könnte eine Gewalteskalation vorliegen. Gleichzeitig können die Anforderungen an den Beratungsprozess sehr unterschiedlich sein. *Frau F.* kann vielleicht von Anfang an sehr klar und konkret berichten, was ihr „Ex diesmal wieder gebracht hat“, was er früher schon gemacht hat, weshalb sie sich ja auch von ihm getrennt hat.... Sie ist vielleicht wütend und hat sich bereits von ihm distanziert. Das erleichtert ihr die „Berichterstattung“ als auch die Entscheidung, wie sie mit seinem Verhalten umgehen will. Und ihre Klarheit und

Entschlossenheit erleichtert es sowohl uns als Beratungsstelle als auch den anderen beteiligten Institutionen eine Gefahreneinschätzung vorzunehmen und entsprechende Gegenmaßnahmen umzusetzen.

Auch *Frau M.* hat sich schon von ihrem Mann getrennt. Trotzdem ist ihre Erzählung zunächst sehr vage. Ihre zeitweise panische Angst ist unübersehbar. Aus ihren Berichten, wie er sie bei der mehr oder weniger regelmäßigen Übergabe der Kinder zum Umgang schikaniert, ist das Ausmaß der Angst allerdings zunächst nicht nachvollziehbar. Erst nachdem sie Vertrauen zur Beraterin gefasst hat, kann sie vielleicht davon erzählen, dass sie sich ab und zu immer noch mit ihm trifft, heimlich, weil er droht, den Kindern sonst etwas anzutun. Sie schämt sich abgrundtief für diese Treffen. Noch später kann sie vielleicht davon erzählen, was ihr Mann ihr während ihrer Ehe angetan hat. Sie gibt sich vielleicht die Schuld, dass sie die Kinder nicht besser vor ihm geschützt hat. Hier wird eine wirkliche Einschätzung der Gefährdung erst möglich sein, wenn die Beziehung zur Beraterin so stabil geworden ist, dass Themen wie Scham, Schuld und Verantwortung angesprochen und bearbeitet werden können.

Frau D. hat noch gar nicht entschieden, ob sie sich von ihrem Mann trennen will. Also wird sie vielleicht die bisher erlebte Gewalt durch ihn bagatellisieren und/oder rechtfertigen. Oder sie fühlt sich durch die Beraterin in diese Richtung gedrängt oder sie hat selbst den Anspruch, jetzt müsse sie sich „selbstverständlich“ trennen, obwohl sie sich eigentlich nicht traut. Sie sagt dann vielleicht, sie werde sich trennen – „ist doch klar“ - und erscheint nicht mehr zur Beratung. Sie schämt sich vor der Beraterin, weil sie die Trennung nicht schafft. Eine wirkliche Gefahreneinschätzung oder gar ein Sicherheitsplan ist nicht mehr möglich.

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, welche große Rolle der Aufbau einer Beziehung im Beratungsprozess spielt, bei der sich die Frau in ihrer jeweiligen Situation wertgeschätzt fühlt und Vertrauen in die Beraterin entwickeln kann. Und ein solcher Prozess erfordert Zeit.

Viele Frauen, die Beratungsstellen aufsuchen, sind sich sehr unsicher, ob sie tatsächlich Hilfe annehmen dürfen, oder wollen, ob sie sich jemandem mit ihren intimen Problemen anvertrauen wollen. Und intim und schambesetzt werden die Probleme in den allermeisten Fällen erlebt, schließlich handelt es sich um Gewalt im häuslichen Bereich. Die Beratungsbeziehung muss also so gestaltet sein, dass sich die Frau im Kontakt sicher fühlt, in ihrer jeweiligen Situation so wertgeschätzt fühlt, dass es ihr auch möglich ist, von den eigenen Ambivalenzen, Zweifeln, Unsicherheiten und „Fehlern“ zu erzählen. Ohne eine solche Gesprächsgrundlage werden wichtige Informationen zur Bedrohungslage nicht zu Tage treten. Selbstverständlich gehört dazu auch die gemeinsame Absprache darüber, ob die Frau selbst oder die Beraterin mittels einer Schweigepflichtsentbindung die für notwendig erachteten Informationen an andere Institutionen weitergibt.

Beratungsstellen stehen vor folgendem Problem: Anerkanntermaßen kann die Frau selbst ihre eigene Gefährdung am besten einschätzen. Sie ist diejenige, die die Situation am

ehesten kennt (außer dem Täter natürlich). Trotzdem kann es sein, dass sie - obwohl es um ihren ureigenen Schutz geht - nicht alle Informationen über ihre Situation berichtet. Folgende Gründe kann es dafür geben:

- Sie will den Mann schützen
- Sie will den Partner/Vater ihrer Kinder nicht „verraten und/ oder ausliefern“
- Ein Teil von ihr gibt sich selbst die Schuld am Verhalten des Mannes („Täterintrojekte“)
- Die gefährlichen Situationen sind zu schambesetzt (z.B. mit sexuellen Komponenten verknüpft)
- Sie hält das Ausmaß ihrer eigenen Ohnmacht nicht aus
- Sie schämt sich für ihr eigenes Verhalten in gefährlichen Situationen
- Sie versucht, andere zu schützen (Kinder, eigene Herkunftsfamilie)
- Sie hat eine andere Gefahrenwahrnehmung oder –definition, weil sie massive Gewalt gewohnt ist.

Ein weiterer Aspekt, der es den Frauen schwer machen kann, ihre Gefährdungssituation konkret und klar zu schildern, ist in den letzten Jahren durch die Erkenntnisse in der Psychotraumatologie beschrieben worden. Wir wissen heute, dass unter Umständen die Erinnerung an bestimmte Gefährdungssituationen Flash-backs auslösen kann. Das heißt, das Opfer erlebt dann die vergangene Gewaltsituation nicht nur als Erinnerung, die vielleicht ein unangenehmes Gefühl auslöst, wie zum Beispiel die Erinnerung an einen Streit mit dem Chef. Stattdessen wird die Erinnerung an die Gewaltsituation so erlebt, als würde diese jetzt im Moment wieder stattfinden, mit allen Schmerzen, Todesängsten, Panik, usw. Um einen solchen Flash-back zu verhindern, vermeiden Traumatisierte möglichst den Kontakt mit der Erinnerung, indem sie sie nur vage schildern, oder bagatellisieren. Ein sehr sinnvolles Verhalten, um sich selbst zu schützen. Auch Amnesien (Gedächtnisverlust in Bezug auf bestimmte Situationen) können eine solche unbewusste Schutzmaßnahme darstellen. Unter Umständen hat das Opfer keinen sprachlichen Zugang zu den entsprechenden gefährlichen Situationen, kann sie also ohne entsprechende Therapie gar nicht in Worte fassen.

Daraus folgt zweierlei: zum einen, dass Beratungsstellen die Fragen nach den gefährlichen Situationen, die die Frauen erlebt haben, nur mit ausreichend Zeit, in sicherem Rahmen und auf behutsame, vorsichtige, dosierte Art und Weise stellen können. Zum Zweiten müssen wir davon ausgehen, dass wir nicht von allen gefährlichen Situationen erfahren.

Sicherheitsvorkehrungen: Welche spezifischen Herausforderungen und Probleme ergeben sich durch die Situation der Opfer?

Die Frage, welche Sicherheitsvorkehrungen im Einzelfall sinnvoll erscheinen und vor allem auch realisierbar sind, bildet einen wesentlichen Bestandteil der Beratung mit Frauen, die sich noch in gefährdeten Situationen befinden. Die Spannbreite ist groß:

- *Frau A. ist mit ihren drei Kindern Hals über Kopf ins Frauenhaus geflüchtet. Sie hat inzwischen eine neue Wohnung gefunden und möchte jetzt ihre Sachen aus der ehelichen Wohnung holen.*
- *Frau S. lebt mit ihrem Mann in einer gemeinsamen Wohnung. Er weiß noch nicht, dass sie sich von ihm trennen will oder nimmt ihre Trennungsankündigungen bisher nicht ernst.*
- *Frau B. lebt mit ihrem Freund zusammen. Er ist eifersüchtig und zunehmend gewalttätig. Sie hat im Moment zu viel Angst vor ihm, um sich zu trennen. Wann der nächste Gewaltausbruch kommt und was dann passiert, weiß niemand.*
- *Frau W. hat sich schon vor längerer Zeit von ihrem Freund getrennt, der schon etliche Male rechtskräftig wegen Gewaltdelikten verurteilt wurde. Jetzt hat sie wieder einen Freund und hat Angst, dass „er“ davon erfährt.*
- *Frau C. wird seit Jahren von ihrem geschiedenen Mann gestalkt. Er hat ihre beste Freundin „weggeekelt“, die Kündigung ihrer Arbeitsstelle bewirkt, den Rückzug ihres Freundeskreises erreicht, er treibt sie auf einen Selbstmord zu.*

Besteht bereits ein Beratungskontakt liegt die große Chance des Beratungssettings darin, zeitnah und niedrigschwellig von den konkret anstehenden Risikosituationen zu erfahren und sie gemeinsam in Bezug auf mögliche Reaktionen und Schutzmöglichkeiten durchsprechen zu können. Sicherheitsmaßnahmen können dann individuell angepasst, entwickelt, vorbereitet und durchgeführt werden. Oft ist es möglich, sie niedrigschwellig, aus den Ressourcen der Frau heraus zu organisieren, so dass sie im Vorfeld polizeilichen Handelns ablaufen können.

Nehmen wir als Beispiel eine nicht zu umgehende Begegnung mit dem Gewalttäter, die als riskant eingeschätzt wird. Vielleicht braucht sie etwas aus der gemeinsamen Wohnung. Wir raten den Frauen generell, sich riskanten Situationen nicht alleine zu stellen. Es kann aber – je nach Situation – möglich sein, dass sie statt von der Polizei zum Beispiel von mehreren Freundinnen begleitet wird, ein männlicher Verwandter mitkommt oder es sinnvoll scheint, dass ihre Rechtsanwältin anwesend ist.

Die Information und Einbeziehung des sozialen Umfeldes über die Gefahrensituation ist eine wesentliche Ressource für mögliche Schutzmaßnahmen. Die Aufgabe der Beratung besteht nur zum kleineren Teil darin, mit der Frau zu überlegen, wer wobei unterstützen könnte. Der größere Teil liegt darin, genau abzuwägen, welche Reaktionen möglich sind oder befürchtet werden. Es gilt gemeinsam einzuschätzen, ob die Einbeziehung einzelner tatsächlich eher

hilfreich ist oder nur noch mehr Schwierigkeiten aufwirft. Hemmnisse wie Scham sollten besprochen werden. So könnten vielleicht die Nachbarn von Frau W. gebeten werden, die Polizei zu informieren, „wenn was ist“, als zusätzliche Schutzmaßnahme. Ob die Information der Nachbarn für Frau W. hilfreich ist oder eher zu einer erheblichen Belastung der nachbarschaftlichen Beziehungen führt, wäre in der Beratung mit ihr abzuwägen.

Ebenfalls im Vorfeld polizeilicher und juristischer Maßnahmen liegen meist die scheinbar so einfachen Schritte wie die klare Abgrenzung vom Täter (das unmissverständliche „Nein“) und die Kontaktvermeidung. Beide Themen, die als wesentliche Voraussetzungen für die Verhinderung von Gewalteskalationen angesehen werden, zeigen bei näherem Hinsehen erhebliche Tücken und Schwierigkeiten. Häusliche Gewalt bedeutet per Definition, dass es sich um Gewalt in Beziehungen handelt. Diese Beziehungen sind schon von der Grundproblematik her davon geprägt, dass eine klare Abgrenzung zwischen Opfer und Täter bisher nicht funktioniert hat, sonst gäbe es die Gewaltsituation nicht. Beziehungsprobleme sind geprägt von Ambivalenzen und Abgrenzungsproblemen. Infolgedessen sind sie ein sehr häufiges Thema im Beratungsprozess. Eine klare und eindeutige Abgrenzung muss oft erst gelernt und erarbeitet werden. Das Gleiche gilt für die Kontaktvermeidung. Selbstverständlich ist eine Kontaktvermeidung als Deeskalationsstrategie unbedingt sinnvoll. Aber auch hier kann es in vielen Fällen erst das Ziel einer Beratung sein, die Überwindung der Ambivalenzen gegenüber dem Täter zu erreichen, um zu einer tatsächlichen Kontaktvermeidung zu kommen.

Neben diesen psychischen Schwierigkeiten stoßen Beratungsstellen bei diesem Thema leider zunehmend auf strukturelle Probleme: Die derzeitige Handhabung des gemeinsamen Sorgerechts, aber vor allem des Umgangsrechts macht eine Kontaktvermeidung mit dem Täter als Vater der gemeinsamen Kinder nahezu unmöglich. Eine Begegnung zu vermeiden, ist häufig nur kurzfristig und mit hohem Organisationsaufwand möglich. Darüber hinaus werden die Kinder in vielen Fällen als Druckmittel, Spione, Vermittler ... missbraucht, um darüber den Kontakt zur Mutter zu erhalten.

Generell besteht das Dilemma, dass jeder Schritt Richtung Eigenständigkeit der Frau, jeder Schritt Richtung Trennung und damit auch jede Schutzmaßnahme gleichzeitig das Risiko einer Eskalation der Gewalt beinhaltet. Das kann die Zustellung der Scheidungspapiere sein, die Schutzanordnung, die Vernehmung bei Polizei oder Staatsanwaltschaft usw. Es ist unbedingt erforderlich, diese Tatsache nicht aus den Augen zu verlieren, weder als Beraterin noch als Vertreterinnen und Vertreter der anderen beteiligten Professionen. Um sich gegebenenfalls auf eine gefährdende Situation vorzubereiten und den eigenen Schutz zu organisieren, muss die betroffene Frau natürlich den Zeitpunkt relativ genau kennen. In Bezug auf Schutzanordnungen und andere kurzfristige Maßnahmen sind die Zeitabläufe relativ leicht einzuschätzen. Bei anderen rechtlichen Schritten, vor allem strafrechtlichen Verfahren ist aufgrund der Langfristigkeit der Prozedur eine Planbarkeit durch das Opfer

nicht mehr gegeben. In diesen Fällen wäre eine Verbesserung der Information der Frau über potenziell eskalierende Situationen wünschenswert. Beispiel: Termin der Vernehmung des Täters bei Polizei oder Staatsanwaltschaft

Balance zwischen Sicherheitsplanung und Ressourcenarbeit

Um die Frau dabei zu unterstützen, sich (wieder) ein gewaltfreies Leben aufzubauen, reicht die bisher diskutierte Sicherheitsplanung nicht aus. Sich vom Alten, Gefährlichen loszulösen und abzuwenden heißt auch eine Hinwendung zu etwas Neuem. Und jede Veränderung benötigt Energie und Kraft. Wenn Beratungsstellen im Rahmen der Beratung der Frau also Hilfestellungen geben wollen, ihren eigenen Weg zu finden und auch zu beschreiten, werden sie mit ihr auch auf die Suche nach ihren Ressourcen und Stärken gehen. Wer ist sie als Person, neben ihrem Opfersein? Was möchte sie für sich? Was gibt ihr Kraft? Wie möchte sie ihre Zukunft gestalten?

Die Herausforderung für die Beraterin besteht darin, auf der einen Seite genug Aufmerksamkeit für die Erfassung der Gefährdungssituation und Sicherheitsplanung zu verwenden, auf der anderen Seite aber auch genug Raum zu geben, damit die Frau sich wieder auf ihr eigenes Leben konzentrieren kann. Die ständige Konfrontation mit potenzieller Gewalt erfordert zwangsläufig eine große Aufmerksamkeit und Wachsamkeit. Die Folge ist eine – oft über lange Jahre aufgebaute - Fixierung auf den Täter. Daneben ist die Frage nach eigenen Vorstellungen, Wünschen, Interessen und Bedürfnissen nachrangig, ja eher gefährlich gewesen. Ohne Zugang zu den eigenen Stärken und Kraftquellen wird der Kampf, sich aus der Gewaltsituation zu lösen, aber nicht möglich sein. Im Beratungsprozess wird es also darum gehen, bereits vorhandene Ressourcen bewusst zu machen und zu stärken, als auch neue zu erarbeiten. Insofern sollte die Stabilisierungs-, Distanzierungs- und Ressourcenarbeit, wie sie auch aus der Traumatherapie bekannt ist, integraler Bestandteil der Beratungsarbeit bei häuslicher Gewalt sein.

Es stellt sich aber das Problem, dass die Arbeit an der Gefährdungssituation eben jene Fixierung auf den Täter aktualisiert und die Stabilisierungsarbeit „ins Wackeln bringt“. Die Beraterin ist hier gefordert, mit Hilfe von Dosierung und Distanzierungstechniken dem „Sog“ Richtung Täter entgegenzuwirken. Tatsächlich übt die Gefährdungssituation durch ihre Brisanz und zeitliche Dynamik einen starken „Sog“ nicht nur auf die bedrohte Frau, sondern auch alle anderen Beteiligten, inklusive der Beraterin aus. Inwieweit diese Dynamik für die Frau und die Lösung der Situation hilfreich ist oder eher hinderlich, muss immer wieder im professionellen Rahmen (wie z.B. in Interventionen oder Supervisionen) hinterfragt werden.

Zusammenfassung und Einschätzung

Beratungsstellen können aufgrund ihres spezifischen Kontaktes zur gefährdeten Frau sowohl wertvolle Hinweise zur Einschätzung der Gefährdungssituation als auch einen Anteil zur

Sicherheitsplanung beitragen. Dieser Beitrag ist allerdings abhängig von der Bereitschaft der Frau, das Angebot einer Beratung anzunehmen. Für die Frauenberatungsstellen/BISS gilt es dabei, die Balance zwischen Sicherheitsplanung und Ressourcenarbeit zu halten.

Ein Fallmanagement mit dem Ziel, das Risiko einer Gewalteskalation so weit wie möglich zu reduzieren, ist selbstverständlich auch aus der Sicht der Beratungsstellen sinnvoll. Am Einfachsten erscheint eine feste Ansprechpartnerin bei der Polizei, die Informationen aufnehmen kann, bei der die Informationen gesammelt sind, die Vorschläge für Sicherheitsmaßnahmen gibt und über polizeiliche Maßnahmen informiert. Erfahrungsgemäß ist – nach einer entsprechenden Schweigepflichtsentbindung – ein kurzer telefonischer Draht zeitnah und unaufwendig.

Zwei mögliche „Fallen“ gilt es bei dieser Problematik im Bewusstsein zu behalten: Die Fokussierung auf eine interdisziplinäre Gefahreinschätzung in Bezug auf eine Eskalation der Gewalt in Richtung schwerer körperlicher Gewalt bis hin zur Tötung kann zur Folge haben, dass andere Gefährdungen nicht mehr ernst genommen werden. Auch die Beraterin kann von dieser Dynamik beeinflusst werden. Die zweite „Falle“ geht in eine ähnliche Richtung: Die hier vorliegende Themenstellung ordnet das Thema Stalking in den Kontext von schwerer Gewalt ein. Daneben kennen Beratungsstellen aber auch Stalking als endlose, unberechenbare Schikanie, die eher auf einer Eskalationsstufe bleibt. Die zerstörerische Wirkung dieser Art Gewalt kann aber auch bis zum psychischen Zusammenbruch des Stalkingopfers oder bis zum Selbstmord gehen und muss entsprechend ernst genommen werden.

Sind wir uns dieser Problematiken bewusst und tragen die jeweiligen Kompetenzen und Möglichkeiten der verschiedenen Berufsgruppen zusammen, haben wir gute Chancen, der Eskalation von Gewalt eine massive Kraft entgegenzusetzen. Die bisherigen guten Erfahrungen mit der interdisziplinären Zusammenarbeit sprechen dafür.

2.3 Aus der Sicht der Täterarbeit: Täterarbeit als Baustein in der Intervention und Prävention häuslicher Gewalt

Karin Dreisigacker, Woge e.V. Göttingen

Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt ist ein relativ neues Feld in der sozialen Arbeit. Erste Interventionsprojekte, die die Arbeit mit Tätern in ihr Konzept und ihre Praxis integrierten, konstituierten sich in den 1990er Jahren. Seither sind im Hinblick auf die Verbreitung, Qualitätsüberprüfung und –sicherung sowie in der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation sehr rasche und positive Entwicklungen zu erkennen: Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt gibt es inzwischen bundesweit in nahezu allen größeren Städten⁹. und sie findet zunehmende Anerkennung in Öffentlichkeit und Politik.

Um in der Täterarbeit Transparenz, Effektivität und Professionalität zu gewährleisten, wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG TähG) gegründet, der inzwischen mehr als 30 Einrichtungen angehören. Zusammen mit Vertreterinnen der Bundeskonferenz der Koordinierung der Frauenhäuser und Frauennotrufe sowie Wissenschaftler/innen hat die BAG TähG Qualitätsstandards erarbeitet und weiterentwickelt¹⁰. In den Jahren 2003/2004 evaluierte die wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) unter Leitung von Barbara Kavemann bestehende Täterarbeitsprogramme – ihre Ergebnisse bestätigen den Effekt und den Nutzen der Täterarbeit im Sinne des Opferschutzes¹¹: Die Mehrzahl der Teilnehmer übernehmen nach der Absolvierung eines solchen Programms mehr Verantwortung für das eigene Gewaltverhalten und akzeptieren stärker die Bedürfnisse und Eigenständigkeit der Partnerin.

Zielsetzungen, Inhalte und Standards von Täterarbeit

Hintergrund der Täterarbeitsprojekte ist die Erfahrung, dass die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung durch Geldbußen und/oder Freiheitsstrafen zwar notwendig sind. Schließlich wird hierdurch die gesellschaftliche Beurteilung von häuslicher Gewalt als Straftat deutlich gemacht; die Taten werden nicht verharmlost und die Opfer werden ernst genommen. Allerdings führen diese Sanktionen allein weder zur Beendigung noch zur Verhinderung von weiterer häuslicher Gewalt. Zum Schutz gegen Gewalt in Beziehungen sind vielmehr auch Interventionen notwendig, die auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung seitens der Täter abzielen: Erst die Einsicht in das eigene Gewalthandeln und das Erlernen alternativer Verhaltensweisen können anhaltende Veränderungen im Umgang mit Anderen bewirken.

⁹ Vergl. www.4uman.de

¹⁰ Vergl. www.bag-taeterarbeit.de

¹¹ Vergl. www.wibig.de

Von sozialen Tätertrainingsprogrammen und gewaltzentrierter Beratung mit Tätern können deshalb sowohl die Opfer als auch die mit betroffenen Kinder längerfristig profitieren.

Ziele der Täterarbeit sind:

- Beendigung des Gewalthandelns: Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.
- Verantwortungsübernahme: Verleugnungen, Rechtfertigungen, Verharmlosungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt und konfrontiert.
- Selbstwahrnehmung und Selbstkontrolle: Die Teilnehmer sollen eigene, aber auch die Grenzen anderer erkennen und respektieren.
- Empathie: Das Training soll zu einer Verbesserung der Einfühlung in die Partnerin/Kinder beitragen.
- Alternative Konfliktlösungsstrategien: Die Teilnehmer sollen lernen, wie Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.
- Beziehungsfähigkeit: Die Teilnahme am Trainingsprogramm soll zur Verbesserung der Wahrnehmung und Kommunikationsfähigkeit beitragen.

Die Teilnehmer arbeiten in einer Gruppe von mindestens fünf bis maximal zehn Personen unter Leitung eines zumeist gemischtgeschlechtlichen Teams. Ein Kurs dauert ca. sechs Monate, in der Regel finden wöchentliche Sitzungen statt. Gegebenenfalls stehen zusätzliche Beratungsressourcen zur Verfügung (selbstverständlich auch nach Beendigung des Kurses).

Im ersten Gespräch mit dem Klienten wird über die Kursarbeit informiert und die Eignung des Klienten für den Kurs sowie seine Kooperationsbereitschaft überprüft. Der Klient unterschreibt einen „Arbeitsvertrag“, in dem neben den Teilnahmebedingungen etc. auch die Schweigepflichtsregelungen gegenüber Dritten geklärt werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist grundsätzlich auch das Einverständnis des Teilnehmers, dass der/die Berater/in mindestens zwei Gespräche mit der Partnerin - und zwar zu Beginn und am Ende des Kurses - führt. Auf diesem Weg ist gewährleistet, dass die Partner/in über den Kurs direkt informiert ist und dass sie die Adressen von Opferhilfeeinrichtungen erhält, in denen sie selbst Unterstützung bekommen kann.¹² Auch hier wird deutlich, wie Täterarbeit Opfer unterstützen kann: Über Täterarbeit können auch Frauen erreicht werden, die sich bisher noch keine Unterstützung gesucht haben.

¹² Richtlinien und Standards siehe: www.bag-taeterarbeit.de, www.bmfsfj.de

Spezifische Zugänge und Erfahrungen

Die meisten Teilnehmer beginnen den Kurs aufgrund äußerer „Zwänge“, zumeist auf justizielle Weisung hin. Die Zuweisung kann auf folgenden juristischen Grundlagen erfolgen:

- Einstellung nach Erfüllung von Auflagen §153 a Strafprozessordnung (StPO), während des Ermittlungsverfahrens oder im Zuge der Hauptverhandlung bei Gericht (Abs. 1 und 2),
- Bewährungsaufgabe Strafgesetzbuch (StGB) § 56 ff.;
- Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer (§ 46aStGB).

Weitere Zugangswege sind Empfehlungen des Jugendamtes, des Rechtsanwaltes oder der Druck der Familie/Partnerin. Lediglich vereinzelt nehmen die Teilnehmer aus der eigenen Entscheidung heraus, „etwas ändern zu wollen“, an den Kursen teil. In den meisten Fällen sind jedoch justizieller Druck, institutionelle Auflagen oder Weisungen erforderlich, um die Täter überhaupt mit sozialtherapeutischen Maßnahmen zu erreichen. Der juristische/institutionelle „Zwang“ kann für den Einzelnen insofern eine große Chance sein: Für die meisten Täter gibt es im Rahmen eines Täterprogramms zum ersten Mal einen Raum und eine Gelegenheit, sich selbst, die persönliche Situation und die eigenen Handlungsmuster reflektieren zu können und Veränderungen, Lösungen und Alternativen zu erarbeiten und zu erfahren.

In der Regel sind Täter häuslicher Gewalt also eher „von außen“ motiviert, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme ist es jedoch wichtig, dass darüber hinaus eine „innere“ Motivation entsteht: Bei der Entwicklung der inneren Motivation hilft die „Intimität“ der Gruppe und der Kontakt der Teilnehmer untereinander, vielfach auch die Vorbildfunktion derjenigen Teilnehmer, die leichter und offener als andere ihre Themen formulieren können. Ein solcher Gruppenprozess verhilft den Teilnehmern zu Erkenntnisgewinnen, Sichtweisen und Erfahrungen, von denen jeder einzelne profitieren kann.

Für die innere Motivation und die Öffnung der Klienten ist außerdem das Vertrauen in die Leitung wichtig: Die Trainer/innen bekommen – und benötigen - im Rahmen ihrer Arbeit ein relativ genaues Bild des häuslichen Umfeldes der Teilnehmer. Sie verfügen damit auch über Einblicke, die helfen können, Rückfallrisiken und besondere Gefährdungssituationen einschätzen zu können.

Gefährdungssituationen

Besondere Gefährdungssituationen sind in wiederkehrenden persönlichen Krisen und Konflikten zu sehen. Deshalb werden in Täterkursen auch die persönlichen Problembereiche, die Anlässe zur Eskalation darstellen, bearbeitet (Finanzen, Erziehung,

Eifersucht, etc.). Vor allem wenn eine Trennung ansteht oder ein neuer Partner der Frau mit „ins Spiel“ kommt, steigt die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen. Oftmals verlaufen die Konflikte zirkulär, in Form eines so genannten Gewaltkreislaufs. Das bedeutet: Nach der Tat tritt zunächst eine Phase der Entspannung in der Beziehung ein, gefolgt von Schuldgefühlen, einem schlechten Gewissens und Reue auf Seiten des Täters. Danach gibt es in der Regel eine Phase, in der der Täter Erklärungen und Entschuldigungen für den Übergriff sucht, Wiedergutmachungen anbietet und beteuert, „es käme nie wieder vor“. Die meisten Täter möchten „das Ganze so schnell wie möglich vergessen“ und sich nicht weiter mit den Geschehnissen beschäftigen. Sie bemühen sich, weitere Konflikte zu vermeiden. Diese Phase der äußeren Harmonie stellt sich im Rückblick häufig als oberflächliche Höflichkeit und falsche Friedfertigkeit – sozusagen als „Friedhöflichkeit“ heraus: Statt erneut auftretende und ungelöste Konflikte frühzeitig anzugehen und zu klären, werden Ärger, Aggressionen, Enttäuschungen und Verletzungen, etc. verdrängt – bis ein Konflikt sich zuspitzt und erneut in einem Gewaltvorfall eskaliert.

Aus der Sicht der Täterarbeit ist es deshalb wichtig, gerade die Phase vermeintlicher Harmonie, in der es „keinerlei Probleme mehr gibt“, aufmerksam zu betrachten - sowohl im Hinblick auf Verdrängungs- und Verharmlosungsstrategien gegenüber dem letzten Gewaltvorfall als auch in Bezug auf den Umgang mit neu auftretenden Spannungen und ungelösten Problemen in der Beziehung.

Täterarbeit in der Vernetzung

Aufgrund der sehr persönlichen Einblicke in das eigene Beziehungsleben ist die Zusicherung der Verschwiegenheit gegenüber Dritten (selbstverständlich unter Berücksichtigung bestehender Meldepflichten) wichtig: Den Teilnehmern sollte größtmögliches Vertrauen und Offenheit gegenüber den Trainern und Trainerinnen ermöglicht werden. Im Sinne des Opferschutzes ist es aber ebenso wichtig, Daten und Informationen zwischen den verschiedenen Institutionen (Opfereinrichtungen, Polizei, Justiz etc.) austauschen zu können. Um diesen Austausch zu gewährleisten, sind Kooperationen – und entsprechende Vereinbarungen - mit allen Stellen relevant, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben: Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft, Bewährungs- und Gerichtshilfe, sonstigen Beratungsstellen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Gerichte. Durch gegenseitige Informationen und Rückmeldung von Gefährdungseinschätzungen (in allen Phasen des oben genannten „Gewaltkreislaufes“) oder bei Rückfällen können Maßnahmen abgestimmt und der Täter deutlich und zeitnah mit den Konsequenzen seines Verhaltens konfrontiert werden. Denkbar wäre dies z.B. in gemeinsamen Fallbesprechungen der am Fall beteiligten Einrichtungen, also

- ... mit der Polizei: Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Die Beamten/Beamtinnen können Täter auf bestehende

Angebote aufmerksam machen. Um den Täter möglichst zeitnah in eine Täterarbeitseinrichtung zu vermitteln ist es für Täterarbeitseinrichtungen sinnvoll, entsprechende Vereinbarungen mit der Polizei zu treffen. Denkbar wäre die Zusammenarbeit in der Gefährderansprache, sei es im direkten persönlichen Kontakt mit dem Täter durch einen Mitarbeiter aus der Täterarbeit selbst oder aber zumindest in der Übergabe des Informationsflyers der entsprechenden Täterarbeitseinrichtung durch die Einsatzkräfte.

- ... mit der Justiz: Sowohl Amts- und Staatsanwaltschaften als auch Richter/innen der Straf- und Familiengerichte können Auflagen und Weisungen aber auch Empfehlungen zur Teilnahme an einem Täterprogramm aussprechen.
- ... mit Frauenunterstützungseinrichtungen: Gemeinsame Vorgehensweisen sollten besprochen und ggf. kollegiale Fallbesprechungen eingerichtet werden. So könnten z.B. Paardynamiken, die eingespielte Gewalteskalationen auslösen, frühzeitig erkannt und mit beiden Partnern besprochen werden.
- ... mit der Kinder- und Jugendhilfe: Regelmäßiger Austausch zwischen den Institutionen bezüglich der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und den Schutzauftrag nach § 1666 BGB und § 8a SGB VIII sind notwendig, ebenso in Bezug auf Empfehlungen im Rahmen der Prüfung der Umgangsregelung und die Wiederaufnahme des Umgangskontakts des Täters mit seinen Kindern. Wenn Kinder mit betroffen sind, ist es denkbar (und in einigen Täterarbeitsprojekten bereits umgesetzt), die Daten grundsätzlich an Kinderschutzeinrichtungen weiterzugeben, die wiederum ihrerseits in den betroffenen Familien tätig werden können. Dies könnte mit in die Teilnahmebedingungen aufgenommen und als Vertragsklausel vom Klienten unterschrieben werden.

Weitere Hilfeeinrichtungen - z.B. Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, niedergelassene Psychotherapeuten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen für Täter-Opfer-Ausgleich - sollten über das Täterarbeitsangebot informiert sein und in Kontakt mit den Täterarbeitsstellen stehen.

Fazit

Um Opfer häuslicher Gewalt besser und nachhaltiger zu schützen, ist die Arbeit mit dem Gefährder zwingend notwendig. Täterarbeit leistet, wie eine Reihe wissenschaftlicher Evaluationen in- und ausländischer Projekte bestätigen, als Teil einer Interventionskette gegen häusliche Gewalt einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz.

Im Sinne der Gefährdereinschätzung ist es wichtig, möglichst viele Informationen von vielen Stellen zu bekommen, wie z.B. erneute Einsätze der Polizei, weitere Gewaltvorfälle, die bei

der Staatsanwaltschaft bekannt sind, etc.). In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachfrauen und -männern vor Ort sollten deshalb gemeinsam Kooperationsvereinbarungen, Melde- und Rückmeldeverfahren, Kontroll- und Evaluationsverfahren erarbeitet werden.

Literatur:

Materialien zur Gleichstellungspolitik. Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Nr. 109/2008)

2.4 Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft: Stalking und Gewalteskalation in (Ex-) Beziehungen – mehr als nur eine Aktenbearbeitung

Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin

Aufgabe der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft und Polizei unterliegen dem Legalitätsprinzip, müssen also ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn sie von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat erfahren.¹³ Fährt die Polizei zu einem Akuteinsatz, macht ein Opfer eine Anzeige bei der Polizei oder werden durch Dritte Informationen über häusliche Gewalt bekannt, so beginnt hiermit ein Ermittlungsverfahren gegen den mutmaßlichen Täter als Beschuldigten, unabhängig davon, ob das Opfer dies möchte oder nicht. In Fällen des Stalking und drohender Gewalteskalation hat dieser Zwang zur Einleitung der Strafverfolgung verschiedene Aspekte:

Grundsätzlich soll der Zwang zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens das Opfer von dem Druck entlasten, den der mutmaßliche Täter im Hinblick auf die Rücknahme einer Anzeige oder eines Strafantrages ausüben kann und im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in einer Trennungsphase auch häufig aufbaut. In Fällen häuslicher Gewalt besteht immer ein (besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, weil dem Opfer die eigenständige Strafverfolgung wegen der Nähe zum Täter nicht zuzumuten ist, so dass es auf die Erstattung einer Strafanzeige und die Stellung eines Strafantrages grundsätzlich nicht ankommt. Dies gilt ebenso bei Fällen des Stalking bei häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit der Beendigung der Beziehung. Zudem ist der Zwang zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens von Amts wegen im Prinzip geeignet, dem Opfer eventuelle Schuldgefühle wegen der Verfahrenseinleitung nehmen: Es ist nicht das Opfer, das auf die Verfolgung des Täters dringt, sondern die staatliche Gemeinschaft, die Gewalt in der Familie nicht (mehr) akzeptiert. Das schließt jedoch nicht aus, dass der (mutmaßliche) Täter durch Einschüchterung des Opfers, insbesondere durch weitere Nachstellungen, dessen Aussage zu beeinflussen versucht. Die Einleitung des Verfahrens kann sogar einen Umstand darstellen, der die Gefahr der Gewalteskalation erhöhen kann (s. Beitrag Hille, in diesem Heft). Sich daraus im Einzelfall eventuell ergebende Gefahren müssen deshalb stets mit gedacht werden.

Von den weiteren, dem Strafprozessrecht zugrunde liegenden Grundsätzen ist im Zusammenhang mit Stalking und drohender Gewalteskalation bei häuslicher Gewalt die Unschuldsvermutung von herausragender Bedeutung. Sie besagt, dass kein Tatverdächtiger

¹³ § 160 StPO

an der Tataufklärung mitwirken oder sich gar selbst belasten muss. Vielmehr muss jedem Tatverdächtigen die ihm vorgeworfene Straftat persönlich nachgewiesen werden. Dies bereitet gerade in Zusammenhang mit dem Tatbestand der Nachstellung teils erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn ein unmittelbarer Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht zustande kommt. So ist ein Anruf bei dem Opfer dem Täter nur dann zuzurechnen, wenn er diesen auch persönlich getätigt hat. Allein der Nachweis, dass ein Anruf vom (Telefon-)Anschluss des Täters beim Opfer erfolgt ist, genügt jedenfalls für sich genommen nicht, wenn die Stimme nicht identifiziert werden kann oder Dritte auf den Anschluss im Tatzeitpunkt ebenfalls Zugriff hatten. In solchen Fallkonstellationen bedarf es zusätzlicher Indizien, um dem Täter den Anruf zurechnen zu können. Ähnliches gilt für das Versenden von Mails und SMS.

Bei persönlichen Kontaktaufnahmen durch Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers ergibt sich mangels vorhandener Zeugen häufig die Beweissituation Aussage gegen Aussage. Zwar ist auch in solchen Konstellationen eine Verurteilung des Täters nicht ausgeschlossen, der Tatnachweis jedoch maßgeblich von der Glaubwürdigkeit des Opfers und ggf. zusätzlichen Indizien abhängig. Solche Indizien können sich aus intensiven, zeitaufwändigen Ermittlungen ergeben, müssen jedoch gezielt erforscht werden. Die vielfältigen Möglichkeiten potenzieller Nachstellungshandlungen des Täters gebieten deshalb, in diesen Fällen kreativ und akribisch zu ermitteln.

Tatbestand der Nachstellung, § 238 StGB

Die gesetzliche Ausgestaltung des Tatbestands der Nachstellung gem. § 238 StGB (Stalking) birgt darüber hinaus Unsicherheiten für die Strafverfolgung. So macht sich nur derjenige nach dieser Vorschrift strafbar, der beharrlich Nachstellungshandlungen begeht. Beharrliches Handeln in diesem Sinn setzt wiederholtes Tätigwerden unter Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers voraus. Eine (Mindest-)Anzahl von Angriffen des Täters gibt es nicht.¹⁴ Entscheidend für das Merkmal der Beharrlichkeit ist demnach die Tat- und Beweissituation im Einzelfall.

Schwierig ist darüber hinaus auch der Nachweis des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“. In der Praxis berufen sich die Täter häufig auf eine vom Opfer geäußerte Bitte um Kontaktaufnahme, die als nicht geschehenes Tun praktisch schwer widerlegbar ist. Gleiches gilt für die Rechtfertigung des Täters, er habe eigene Interessen wahrnehmen müssen, wie zum Beispiel Terminabsprachen für die Abholung ihm gehörender Gegenstände oder die Durchführung von Umgangskontakten mit gemeinsamen Kindern. Derartigen Einwänden kann indessen bereits im Anfangsstadium drohender Nachstellungen durch entsprechende

¹⁴ Vgl. im Einzelnen BGH NJW 2010, 1680 (Beschluss vom 19.11.2009)

Absprachen seitens des Opfers, ggf. mit Unterstützung durch BISS-Beratungsstellen, Rechtsanwälten oder Polizei gezielt entgegen gewirkt werden.

Schließlich bereitet das Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Beeinträchtigung in der Lebensgestaltung als Folge der Nachstellung erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Einordnung. Die Rechtsprechung setzt hierfür voraus, dass das Opfer zu einem Verhalten veranlasst wird, dass es ohne Zutun des Täters nicht gezeigt hätte. Außerdem ist vorausgesetzt, dass das Verhalten zu gravierenden, ernst zu nehmenden Folgen führt, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen in der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen. Danach soll beispielsweise das Benutzen eines Anrufbeantworters oder die Einrichtung einer Fangschaltung nicht ausreichen. Schutzvorkehrungen wie das Verlassen der Wohnung in Begleitung Dritter, Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel oder das Verdunkeln der Fenster soll dagegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung sein.¹⁵ Das OLG Hamm hat in einem Fall der Nachstellung durch Telefonanrufe dieses Tatbestandsmerkmal verneint mit der Begründung, dass die Nachstellung durch einfaches Herausziehen des Telefonsteckers hätte unterbunden werden können, was praktisch den Nachweis der Anrufe erheblich erschweren würde. Gerade diese Entscheidung zeigt, dass das (Un-)Wesen des Stalking - in seinen unterschiedlichen Ausprägungen abhängig und variabel von der Phantasie des Täters – noch nicht hinreichend bekannt ist, andererseits aber gerade im Einzelfall eine sorgfältige und möglicherweise nicht zu verallgemeinernde Abwägung vorgenommen werden muss.

Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft

Nach der Übersendung des Ermittlungsverfahrens von der Polizei an die Staatsanwaltschaft ergeben sich in der Bearbeitung häufig grundlegende, staatsanwaltschafts-spezifische Probleme. Selbst wenn ein Sonderdezernat für die Bearbeitung von Verfahren wegen Nachstellung eingerichtet ist, setzt eine erfolgreiche Bearbeitung der Stalkingfälle voraus, dass alle zum einzelnen Opfer bzw. Täter gehörenden Einzelakte auch als solche erkannt werden. Die Aufspaltung in regional zuständige Dezernate und die Unterscheidung zwischen Amts- und Staatsanwaltschaftszuständigkeiten führt immer wieder dazu, dass einzelne Teilakte nicht als in Zusammenhang mit Stalking stehend gesehen, als einzelne Bagatellsache behandelt und deshalb eingestellt werden. Dies gilt gerade auch für die Teilakte, die gleichzeitig eine Körperverletzung ohne schwerere Folgen, eine Bedrohung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedenbruch, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen oder ein Ausspähen oder Abfangen von Daten bzw. dessen Vorbereitung darstellen. Diese Verfahren können jedoch gerade für die Beurteilung des Täterhandelns als Nachstellung und für die Einschätzung des Eskalationspotenzials von grundlegender Bedeutung sein. Es gilt deshalb bei der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung

¹⁵ BGH a.a.O.

von Verfahren wegen Nachstellung, alle Verfahren, die mit dem Tatgeschehen in Zusammenhang stehen, herauszufinden und in die Beurteilung einzubeziehen.

Darüber hinaus besteht - neben einer für die Problematik der Nachstellung offenen sensiblen Bearbeitungsweise - die Notwendigkeit, gerade für die Beurteilung des möglichen Eskalationspotenzials die bei den Staatsanwaltschaften verfügbaren Erkenntnisse zu früheren Auffälligkeiten des Täters zusammenzustellen und zu bewerten.

Vernetzung

In Niedersachsen existieren in nahezu allen Regionen Runde Tische zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Um die Bearbeitung der Fälle von Stalking bei häuslicher Gewalt zu optimieren, ist eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der regionalen Netzwerkarbeit notwendig. Dies sollte durch die jeweils bei der Staatsanwaltschaft vorgesehenen Dezernentinnen und Dezernenten für die Verfahren häuslicher Gewalt wahrgenommen werden, um eine einheitliche Handhabung in den Landgerichtsbezirken zu gewährleisten und die Ansprechbarkeit für die übrigen, im Netzwerk mit tätigen Professionen sicher zu stellen. In Fällen drohender Gewalteskalation ist die aktive Mitarbeit im Rahmen der regionalen Netzwerke zur Verhinderung schwerer Folgen beim Opfer unverzichtbar. Gerade in diesem Zusammenhang können und müssen die oben erwähnten speziellen Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung der Gewalteskalation im Einzelfall in die Informationssammlung für das Fallmanagement auf der datenschutzrechtlich zulässigen Basis eingefügt werden.

Als datenschutzrechtliche Basis dient für die Übermittlung von Informationen an die Polizei zu den in den Polizeigesetzen genannten Zwecken, also auch der Prävention weiterer Straftaten, § 481 I StPO. Die Staatsanwaltschaft kann in der konkreten Arbeit im Fallmanagement die in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehenen Mittel zur Prävention einbringen wie zum Beispiel die Möglichkeit zur Beantragung eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr oder die Beantragung des Widerrufs einer bereits bestehenden Strafaussetzung zur Bewährung. Diese Instrumente haben jedoch eine hohe Eingriffsschwelle und sind, jedenfalls im Falle eines beantragten Bewährungswiderrufs schwerfällig und nur bedingt akut einsetzbar, auch wenn nach § 453c StPO die Möglichkeit zur Beantragung eines Sicherungshaftbefehls in diesen Fällen besteht. Zwar gibt es für diese Maßnahmen strenge, gesetzlich festgelegte Voraussetzungen. Als Option im Rahmen des Interdisziplinären Fallmanagements zur Vermeidung von Gewalteskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking können sie jedoch im Einzelfall stets mit geprüft und ggf. erfolgreich eingesetzt werden.

2.5 Handlungsempfehlungen für die Justiz: Aus der Sicht von Zivil- und Strafgericht:

Heinz–Dieter Nolte, Richter am Amtsgericht

Die Richterin und der Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs.1 GG, § 25 DRiG). Deshalb haben sie sich auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Gewalteskalation in einer Paarbeziehung angerufen werden, das geltende Recht anzuwenden.

Wegen der bereits in der Einleitung angesprochenen Schwierigkeit, sichere Prognosen über den Verlauf einer Nachstellung zu machen, die im Stadium der Belästigung enden aber auch zu einem Tötungsdelikt führen kann, sollten die Richterin und der Richter sorgfältig prüfen, ob dem Opfer unter Anwendung des Rechts Schutz gewährt werden kann und bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen auch muss.

Das Gericht kann sowohl als Zivilgericht (Familiengericht) als auch als Strafgericht, ja sogar als Betreuungsgericht angerufen werden. Die Bereitschaftsrichterin oder den Bereitschaftsrichter kann einen die Zuständigkeit für jedes Rechtsgebiet treffen.

Handlungsempfehlungen für das Familiengericht

Das Familiengericht wird vornehmlich angerufen, wenn ein Antrag der verletzten Person auf Erlass von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gestellt wird (§ 1 Abs.1 S.1 GewSchG).

Der Gesetzeszweck ist, dem Opfer einen präventiven, in die Zukunft gerichteten Schutz vor weiteren Nachstellungen zu geben (Vgl. Schumacher, FamRZ 2002, 646). Geschützte Rechtsgüter sind die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person (§ 1 Abs.1 S.1 GewSchG), es genügen aber auch die Drohung mit einer solchen Handlung (§ 1 Abs.2 Nr.1 GewSchG), das vorsätzliche und widerrechtliche Eindringen in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum (§ 1 Abs.2 Nr.2 a GewSchG) oder die unzumutbare Belästigung einer anderen Person dadurch, dass ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachgestellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln nachgestellt wird (§ 1 Abs.2 Nr.2 b GewSchG).

Es reichen zur Tatbestandsverwirklichung also bereits Handlungen aus, die gegenwärtig noch keine ernste Gefahr für schwere Gesundheitsschäden oder gar eine Tötung bedeuten. Im Hinblick auf die bestehende Gefahr einer Eskalation ist aber sorgfältig zu prüfen, ob nicht bereits jetzt ein gerichtliches Handeln erforderlich ist.

Das Familiengericht ist für alle Gewaltschutzsachen zuständig (§ 111 Nr. 6 FamFG).

Die Familienrichterin oder der Familienrichter hat die Möglichkeit, dann, wenn ein dringendes Bedürfnis ein sofortiges Tätigwerden vorliegt, weil eine Tat nach § 1 GewSchG begangen worden ist oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist (§§ 49, 214 Abs.1 FamFG) und die Voraussetzungen z. B. durch eine Versicherung an Eides Statt oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder polizeiliche Angaben in der Platzverweisung gem. § 17 Nds.SOG glaubhaft gemacht sind (§ 51 Abs.1 S. 2 FamFG), im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine einstweilige Anordnung zu treffen (§§ 23, 49, 214 FamFG), in der auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die zeitlich befristet werden sollen (§ 1 Abs.1 S. 1, 2 GewSchG). Es kann angeordnet werden, dass der Täter es unterlässt, die Wohnung der verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung der verletzten Person aufzuhalten, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält (z.B. ihre Arbeitsstelle, Kindergarten und Schule, wenn Kinder dorthin gebracht werden), Verbindung mit der verletzten Person aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist (§ 1 Abs.1 S.3 GewSchG).

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 26 FamFG). Wenn eine Güterabwägung aufgrund der präsenten Beweismittel zur Glaubhaftmachung (Versicherung an Eides Statt der verletzten Person, ärztliches Attest, polizeiliche Angaben in der Platzverweisung gem. § 17 Nds. SOG) ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der verletzten Person vor weiteren Beeinträchtigungen und Nachstellungen mögliche Interessen des Täters, die eine vorherige Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs.1 GG) erheblich überwiegen, was oft der Fall sein wird, kann die Entscheidung des Familiengerichts noch vor Anhörung des Antragsgegners ergehen.

Das Gericht kann anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist (§§ 53 Abs.2, 214 Abs.2 FamFG). Dieses wird zweckmäßig sein, wenn zugleich mit dem Erlass von Schutzanordnungen die Zuweisung der Wohnung beantragt worden ist (§ 2 GewSchG, 1361 b BGB) und der Antragsgegner sich noch in der Wohnung aufhält.

Da der Beschluss, der die einstweilige Anordnungen erlässt, grundsätzlich erst mit Bekanntmachung an den, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist, wirksam wird (§ 40 Abs.1 FamFG), bestimmt das Gesetz hier, dass das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen soll (§ 216 Abs.1 S. 2 FamFG). In diesem Fall tritt die Wirksamkeit mit der Übergabe an die Geschäftsstelle ein. Der Zeitpunkt der Übergabe ist auf der Entscheidung zu vermerken (§ 216 Abs.2 S. 2 FamFG).

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlass ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen (§ 214 Abs.2 FamFG). Die Geschäftsstelle leitet deshalb die Entscheidung zur Zustellung und Vollstreckung der zuständigen Gerichtsvollzieherverteilerstelle zu. Der zuständige Gerichtsvollzieher wird auf Verlangen des Antragstellers zunächst die Entscheidung vollstrecken, also z.B. die Wohnung räumen, erst dann zustellen.

Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 GewSchG zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Gefahr einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher ist bei Widerstand zur Anwendung von Gewalt befugt und kann die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen, muss aber bei Widerstand zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder einen Polizeibeamten als Zeugen hinzuziehen (§§ 96 Abs.1 S. 1 und 2 FamFG; 758 Abs.3, 759 ZPO).

Dieser Schutz ist nicht sehr effektiv. Bevor der Gerichtsvollzieher vom Opfer benachrichtigt, dieser erschienen und bei Gewalt dann auch noch die Polizei erschienen ist, wird sich der Täter entweder ganz oder zumindest aus der Schutzzone entfernt haben.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Opfer gleich die Polizei um Hilfe bittet und diese, falls sie den Täter antrifft, die Gefahrenlage oder Störung beseitigt, möglicherweise durch Platzverweisung gem. § 17 Nds. SOG, Ingewahrsamnahme gem. § 18 Nds. SOG oder vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO.

Der Verpflichtete kann zudem für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung eines Ordnungsgeldes oder, falls dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Voraussetzung ist ein Antrag des Berechtigten (§§ 96 Abs.1 S.3 FamFG, 890, 891 ZPO).

Der Schutz des § 890 ZPO ist aber auch nicht sehr effektiv. Denn die Verurteilung zur Zahlung eines Ordnungsgeldes setzt ein ordnungsgemäßes Verfahren mit Anhörung des Schuldners voraus (§ 891 ZPO). Die Vollstreckung wegen des Ordnungsgeldes ist zudem wenig sinnvoll, wenn der Schuldner mittellos ist und bei der ersatzweisen Ordnungshaft nicht unerhebliche Kosten für den Gläubiger anfallen.

Handlungsempfehlungen für das Strafgericht

Ein Täter kann sich gegenüber einem Opfer im Zusammenhang mit einer eskalierenden Gewalteskalation in vielfältiger Möglichkeit strafbar machen. Er kann das Opfer beleidigen (§ 185 StGB, die Strafverfolgung setzt aber einen Strafantrag voraus, § 194 Abs.1 StGB), den Frieden des häuslichen Bereichs brechen (§ 123 StGB, Strafantrag ist erforderlich) dem Opfer nachstellen (Stalking, § 238 StGB), nötigen (§ 240 StGB) bedrohen (§ 241 StGB),

verletzen (§§ 223 ff StGB), zu töten versuchen (§§ 211 ff, 22,23 StGB), erpressen (§ 253 StGB), der Freiheit berauben (§ 239 StGB), eine Geiselnahme begehen (§ 239 b StGB) oder aber auch nur gegen Schutzmaßnahmen, die das Zivilgericht nach dem GewSchG erlassen hat, verstoßen (§ 4 GewSchG).

In Betracht kommt dann, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellt.

Der Erlass eines Haftbefehls (§§ 112 ff StPO) wird von der Staatsanwaltschaft wegen seiner strengen Anforderungen nur in Ausnahmefällen beantragt werden. Denn der Erlass eines Haftbefehls setzt nicht nur einen dringenden Tatverdacht voraus (§ 112 Abs.1 StPO), der sich in den meisten Fällen bei Gewalteskalationen noch begründen ließe, sondern, ausgenommen bei besonders schwerwiegenden Taten wie z.B. Straftaten gegen das Leben (§ 112 Abs.3 StPO), auch besondere Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs.2 StPO). Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff StGB) und schweren Körperverletzungsdelikten (§§ 224 ff StGB) kommt subsidiär auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) in Betracht.

Wenn deshalb bei einer Gewalteskalation keine schwerwiegende Straftat begangen worden ist und sich aus dem Verhalten des Täters keine Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr herleiten lässt, was in der Regel der Fall sein dürfte, weil er ja die Nähe des Opfers sucht, dürfte der Erlass eines Haftbefehls selten in Betracht kommen, zumal immer die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, ob also der Entzug der Freiheit angesichts der zur Last gelegten Tat und der zu erwartenden Sanktionen angemessen ist.

Die Strafrichterin oder der Strafrichter sollten aber in jedem Fall prüfen, ob nicht ein Hauptverhandlungshaftbefehl nach § 127 b StPO erlassen werden kann. Dieses ist möglich, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen und deshalb dringend der Tat verdächtig ist, eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Auch wird es schwierig sein, aus dem Verhalten des Täters zu schließen, dass er der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Dabei ist aber zu beachten, dass letzteres ein einfacher zu erfüllendes Tatbestandsmerkmal ist als die drohende Flucht vor weiterer Strafverfolgung.

Der Haftbefehl darf aber nur erlassen werden, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Frist von einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist, der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen (§ 127 b Abs.2 StPO).

Handlungsempfehlungen an die Justiz

Wenn die Staatsanwaltschaft keinen Haftbefehlsantrag stellt, kommt in Betracht, dass die Polizei einen Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung beantragt (§ 19 Abs.1 Nds. SOG).

Die Polizei ist befugt, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern oder wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 Nds. SOG durchzusetzen (§ 18 Abs.1 Nds. SOG).

In Fällen der Gewalteskalation können die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift in der Person des Täters vorliegen. Denn unmittelbares Bevorstehen ist gegeben, wenn mit der Tatausführung bereits begonnen oder dies in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der von der Polizei beantragten richterlichen Entscheidung bedarf es nur dann nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergeht (§ 19 Abs.1 S.2 Nds. SOG).

In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf dann, wenn die Freiheitsentziehung unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern ist, nicht mehr als 10 Tage, wenn sie unerlässlich ist, um eine Platzverweisung durchzusetzen, nicht mehr als 4 Tage betragen (§ 21 S.2 Nds. SOG). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch hier zu beachten (§ 4 Nds. SOG).

„§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nds. SOG bestimmt, dass sich das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen durch die Polizei auf der Grundlage von Gefahrenabwehrrecht nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit richtet. Dieses wiederum verweist im Wesentlichen auf die §§ 2- 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie es als Bundesrecht bis zum in Kraft treten des FamFG gegolten hat.“

Handlungsempfehlungen für das Betreuungsgericht

Bei Fällen von Gewalteskalation kann auch in Betracht kommen, dass die vorläufige Unterbringung des Täters durch einstweilige Anordnung in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik erforderlich ist (§§ 312 Nr.3, 313, 49 FamFG).

Dieses kommt bei Personen in Betracht, die an einer psychischen Störung erkrankt sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Erkrankung vorliegen (§ 1 Nds. PsychKG).

Die vorläufige Unterbringung setzt einen Antrag der Ordnungsbehörde voraus, in der Regel des Gesundheitsamts des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in Hannover der Region (§§ 3, 17 Abs.1 S.1 Nds. PsychKG).

Die vorläufige Unterbringung durch einstweilige Anordnung erfordert nach § 331 Abs.1 FamFG, dass dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung gegeben sind, also die materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 1 Nds. PsychKG erfüllt sind, und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Materiellrechtlich zulässig ist die Unterbringung, wenn von der Person infolge ihrer Krankheit eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann (§§ 16, 2 Nr.1 b und c Nds. PsychKG). Bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung und drohender Gewalteskalation kann deshalb ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden gegeben sein.

Gemäß § 331 Abs.1 Nr. 2, 3 und FamFG muss das Gericht aber vor einer Unterbringungsmaßnahme ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegen haben, einen zu bestellenden Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG) und den Betroffenen persönlich angehört haben. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder zumindest auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sein (§ 321 S. 4 FamFG), das ärztliche Zeugnis muss die Diagnose (Erkrankung i. S. d. § 1 Nds. PsychKG) und die Tatsachen benennen, die die gegenwärtige erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung verdeutlichen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung ergehen, bevor der Verfahrenspfleger und der Betroffene angehört worden sind (§ 332 FamFG). Gefahr im Verzug liegt vor, wenn im Hinblick auf mögliche den Betroffenen durch eine Verfahrensverzögerung entstehenden Nachteile die Anhörung zurückstehen muss.

Die Dauer der vorläufigen Unterbringung ist zeitlich zu begrenzen, sie darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten (§ 333 FamFG). Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung kann durch das Gericht angeordnet werden. In diesem Fall tritt die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung ein, wenn der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben werden, einem Dritten zum Vollzug des Beschlusses mitgeteilt werden oder der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben wird. Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken (§ 324 Abs.2 FamFG).

2.6 Aus der Sicht des Jugendamtes: Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe im Interventionsprozess bei häuslicher Gewalt¹⁶

Carsten Amme

Situation der von häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt) betroffenen Kinder und Jugendlichen

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt, von Gewalthandlungen zwischen den Eltern bzw. der Mutter und ihrem Partner sind für Kinder belastende, manchmal traumatisierende Erfahrungen, die gravierende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung bis ins Erwachsenenalter haben können. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das - direkte und auch indirekte - Miterleben von Gewalt im häuslichen Kontext immer auch eine schädigende Wirkung auf die beteiligten Mädchen und Jungen hat, eine erhebliche Belastung für sie darstellt und schädigend für ihre weitere psychische und physische Entwicklung ist.

Kinder, die in Familien leben, in denen die Mutter vom Vater bzw. vom Freund misshandelt wird oder Gewalt zwischen den Eltern stattfindet, sind von dieser Gewalt auf vielfältige Weise (mit-)betroffen. Sie erleben die Misshandlungen mit, was als eine Form der Gewalt gegen das Kind und damit als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist. Sie gehen mit ihren Müttern auf die Flucht, sind anwesend bei Polizeieinsätzen, tragen alle Konsequenzen mit, die Gewalt nach sich zieht. Sie sind gleichzeitig häufig aber auch am eigenen Leibe von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch betroffen. Oft sind sie in anhaltende Kämpfe der Eltern um das Sorge- oder Umgangsrecht verwickelt.

Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlung treten häufig gleichzeitig in den Familien auf. Männer, die ihre Partnerinnen misshandeln, üben gleichzeitig auch Gewalt gegen Kinder aus. Misshandelte Frauen wiederum sind häufig so belastet, dass sie ihre Kinder nicht angemessen betreuen und versorgen können.

Auch wenn Kinder nicht direkt von Misshandlungen betroffen sind, wachsen sie in einem Klima der psychischen und physischen Gewalt auf, sind Augen- und Ohrenzeugen von Gewalt und werden z. T. auch direkt in die Gewalthandlungen gegen ihre Mutter verwickelt. Sie bekommen z.B. Schläge ab, weil sie von der Mutter auf dem Arm gehalten werden, sie werden als „Geiseln“ genommen, um die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sie werden gezwungen, bei Gewalttaten zuzusehen oder aufgefordert, dabei mitzumachen.

¹⁶ Der Beitrag gibt im Wesentlichen die Arbeitsweise aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes des Fachbereiches Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover wieder

Manchmal versuchen Kinder auch, ihre Mutter zu schützen und werden dabei selbst misshandelt.

In der Folge davon können Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Ängstlichkeit, Aggression und andere Verhaltensauffälligkeiten auftreten. Auch Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern und Gefühlsambivalenzen sind eine typische Folge häuslicher Gewalt. Gewalt mitzuerleben hat in der Regel eine Reihe von Entwicklungsstörungen zur Folge.

Manche Kinder zeigen nach innen gerichtete Reaktionen wie Ängstlichkeit, sozialen Rückzug und Traurigkeit, manche Kinder reagieren mit aggressivem Verhalten und Regelverletzungen. Viele Kinder sind in ihrer kognitiven Entwicklung benachteiligt und neigen häufiger zu sozial wenig angepassten Konfliktbewältigungsmustern. Die betroffenen Kinder haben geringere soziale Fähigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen.

Zusammenfassend: Kinder erfahren emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt - sei es als Opfer oder als Zeuge. Gewalterlebnisse behindern die kognitiven und sozialen Entwicklungen, sodass der Schulerfolg und die weiteren Lebenschancen erheblich beeinträchtigt werden können.

Letztendlich kann das Miterleben häuslicher Gewalt Auswirkungen auf die Einstellung zu Gewalt und zu eigenem gewalttätigen bzw. gewaltduldenden Verhalten haben. In diesem Zusammenhang sind sie auch gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden. Miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit erhöht darüber hinaus das Risiko, das von den Eltern vorgelebte Muster der Opfer- und Täterrolle im Erwachsenenalter zu wiederholen. Das Miterleben von häuslicher Gewalt durch Mädchen und Jungen ist in seinen differenzierten Auswirkungen - grundsätzlich - als eine spezifische Form von **Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII** zu betrachten.

Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe bei Partnerschaftsgewalt

Die Handreichung für die Polizei in Niedersachsen gibt in Fällen von häuslicher Gewalt gegen Frauen eine Information der Jugendbehörde vor, wenn Kinder bzw. Jugendliche im Haushalt leben. Im Rahmen des HAIP-Interventionsverbundes¹⁷ wird diese Vorgabe dadurch umgesetzt, dass die Polizeimeldungen per Fax in der Zentrale des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) eingehen und von dort an die zuständigen Bezirke der Bezirkssozialarbeit weiter gefaxt werden. Es erfolgt parallel eine statistische Erfassung der Meldungen.

Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, wie der KSD über entsprechende Fälle informiert wird:

- durch die Betroffenen (Frauen, Männer, Kinder bzw. Jugendlichen) selbst

¹⁷ Hannoversches Interventionsprogramm Gegen Männergewalt in der Familie (HAIP)

- durch andere Institutionen (im HAIP-Verbund)
- durch das Familiengericht (bei Fällen nach dem GewSchG - oder in anderen Verfahren: Trennungs- und Scheidungsregelungen, Umgangsregelungen, Herausgabeverfahren,...).

Die eingehende Meldung wird immer auf „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) hin geprüft. Grundsätzlich wird der „Schweregrad“ der Meldung bei der Vorgehensweise entsprechend berücksichtigt. Dazu zählt u.a., ob und inwieweit Kinder unmittelbar von Gewalthandlungen betroffen waren, diese selbst erfahren oder (nur) mitangesehen oder gehört haben, wie alt sie sind etc. Eine Kontaktaufnahme bzw. nachgehende Arbeit ist immer dann vorgesehen, wenn Kinder z. B. massive Gewalthandlungen zwischen ihren Eltern erlebt haben oder Gewalthandlungen selbst erfahren haben - bzw. weitere Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus der Meldung hervorgehen.

In jedem Fall erfolgt mit den Betroffenen eine Klärung der Situation und der Frage, welche der nachfolgenden Handlungsschritte als geeignete Intervention infrage kommen:

- Beratung von Familien, Eltern und Kindern / Jugendlichen¹⁸
- Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht
- Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren
- Einleitung von Hilfe zur Erziehung (HzE)
- Weitervermittlung an andere Institutionen (u.a. im HAIP-Verbund)
- Inobhutnahme von Kindern / Jugendlichen
- Stellungnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG).

Zu den Eltern bzw. zur Mutter des Kindes / der Kinder wird grundsätzlich - innerhalb einer Woche - Kontakt aufgenommen und über die entsprechenden Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten durch den KSD bzw. die anderer Institutionen (u. a. im HAIP-Verbund) informiert - es sei denn, dass die Gefährdungssituation und das Alter der Kinder ein sofortiges Tätigwerden erfordern.

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch ein Formschreiben. Das weitere Vorgehen (Hausbesuch, Gespräch in der Dienststelle) kann dann im Einzelfall geregelt werden. Das hängt u.a. davon ab, ob die Familie bereits bekannt ist oder ob bereits eine HzE- Maßnahme läuft. Wenn es auf das erste Anschreiben keine Reaktion der Familie gibt, liegt es im Ermessen der

¹⁸ Ziel der Arbeit mit den Frauen und Kindern ist es u.a., ihnen geeignete Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bewältigung der Folgen aufzuzeigen - sowie weitere, individuell geeignete Handlungsschritte mit ihnen zu erarbeiten (siehe Aufzählung). Mitwirkungsbereite Männer werden zur Bearbeitung ihrer Gewalttätigkeit an Einrichtungen der Täterarbeit vermittelt.

zuständigen Sachbearbeitung, ob und in welcher Form das Jugendamt reagiert: Es sind dann entweder ein weiteres Anschreiben oder ein (angemeldeter oder nicht angemeldeter) Hausbesuch möglich. Die Meldung und die weitere Vorgehensweise sind entsprechend zu dokumentieren.

Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in der fallbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Eine Hilfe für gefährdete Kinder und ihre Eltern kann nur dann wirksam sein, wenn diese Hilfe alle „Problemdimensionen“ gleichermaßen in den Blick nimmt und sich nicht auf einzelne Blick- und Handlungsweisen verengt. Dies erfordert von der familienbezogenen sozialen Arbeit des Jugendamtes eine Perspektivenerweiterung und den Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen.

Kooperation ermöglicht es, Verantwortung zu teilen. Gute Kooperationsbeziehungen sind sehr entlastend. Dafür braucht es u.a. eine fallübergreifende Vernetzung; d.h. ein Zusammenwirken aller Institutionen und Fachkräfte, die auf unterschiedliche Weise mit Partnerschaftsgewalt und ihren Auswirkungen befasst sind.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (vertreten durch die jeweiligen Jugendämter vor Ort) hat einen doppelten Auftrag. Sie hat den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, wie er in seinem Verfahrensablauf in § 8a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - festgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang können zur Abwendung der Gefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei hinzugezogen werden.

Die Jugendhilfe hat daneben die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, die die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft. Dieses Verfahren ist in § 36 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - gesetzlich geregelt. Auch die Arbeit im Kontext von häuslicher Gewalt bewegt sich im Spannungsfeld dieser beiden Handlungsfelder - Schutz und Hilfe.

Weitere Aufgabenschwerpunkte (z.B. die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) sind in der Aufzählung der Handlungsschritte im zweiten Abschnitt benannt. Daneben können auch weitere, niedrigschwelligere Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist es z.B. auch möglich, an entsprechenden Fallkonferenzen mit anderen beteiligten Institutionen (z.B. Polizei, Justiz, Frauenunterstützungseinrichtungen) und deren Fachkräften teilzunehmen und die genannten Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe dort mit einzubringen. Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Gefährdungssituation der beteiligten Kinder und Jugendlichen, die ein Eingreifen der

öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erforderlich machen. Dafür ist vom Grundsatz her das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Es gelten dafür die entsprechenden Datenschutzregelungen der §§ 61 - 65 SGB VIII.

Ausnahmen können in Fällen einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung gelten. Grundsätzlich ist in diesen Zusammenhängen immer im Einzelfall anhand der konkret vorliegenden Situation zu entscheiden.

2.7. Aus der Sicht des Sozialpsychiatrischem Diensts: Handlungsoptionen bei Stalking und Gewalteskalation in Beziehungen

Dr. med. Klaus-Peter Frentrup, Sozialpsychiatrischer Dienst Göttingen

Strukturen und Handlungsgrundlagen

Sozialpsychiatrische Dienste sind in allen Kommunen Niedersachsens mit unterschiedlicher personeller Ausstattung und verschiedenen Organisationsstrukturen eingerichtet.¹⁹ Überwiegend handelt es sich um (nerven)ärztlich geleitete²⁰ Beratungsstellen bei den Gesundheitsämtern. Ihre gesetzliche Grundlage haben sie in dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG, letzte Fassung vom 16. Juni 1997)²¹. In den letzten Jahren gewinnt zunehmend der präventive Aspekt²² an Bedeutung, so dass auch Menschen beraten werden, die „nicht psychisch krank werden wollen“.

Die Notwendigkeit beratend und übergangsweise therapierend tätig werden zu müssen, hat in den meisten Sozialpsychiatrischen Diensten zu einer besonderen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt. Viele haben Aus- bzw. Weiterbildungen in therapeutischen Techniken, manche sind familien- bzw. paarberatend tätig. Immer wird der Kontext, in dem die/der zu Beratende steht, besonders beachtet.²³

Die Maßnahmen der Sozialpsychiatrischen Dienste beschränken sich nicht nur auf die vom psychisch Erkrankten initiierte Beratung²⁴, sondern es werden auch Menschen angesprochen (z. T. auch ohne deren eigenen Auftrag aufgesucht)²⁵, von denen Dritte den deutlichen Eindruck haben, dass sie psychisch erkrankt sind bzw. psychiatrischer Hilfe bedürfen. Für diese Aufgabe sind die Sozialpsychiatrischen Dienste mit weit reichenden rechtlichen Möglichkeiten ausgestattet. So kann z. B. eine Person auch gegen ihren Willen untersucht werden und muss den Zutritt zur eigenen Wohnung dulden.²⁶

Über die Sozialpsychiatrischen Diensten erfolgen in den meisten Regionen Niedersachsens auch die Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken.²⁷

Neben diesen personenbezogenen Aufgaben sind die Sozialpsychiatrischen Dienste auch für die Koordination und die Geschäftsführung in den Sozialpsychiatrischen Verbänden²⁸

¹⁹ Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) §3 und §7(1)

²⁰ NPsychKG § 7 (2)

²¹ Nds.GVBl.Nr. 12/1997, ausgegeben am 26.6.1997

²² NPsychKG § 1 i.V.m. der Initiative des Landesfachbeirates Niedersachsen im Jahr 2008

²³ NPsychKG § 2(1) ,(3), §6 (6)

²⁴ NPsychKG § 6 (1)

²⁵ NPsychKG § 13 (1)

²⁶ NPsychKG § 13 (2)

²⁷ NPsychKG § 12 (3) 1. Satz

²⁸ NPsychKG § 8 (1)

zuständig. In diesen Verbänden haben sich für die Regionen Anbieter und meist auch Kostenträger von psychiatrischen Hilfen (u. a. Kliniken, niedergelassene Ärzte, Beratungsstellen, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnheime und Einrichtungen der ambulanten Eingliederungshilfe zusammen mit Psychiatrieerfahrenen und Angehörigen) zusammengeschlossen, um gemeinsam zur Verbesserung der Hilfsangebote für psychisch Kranke beizutragen.²⁹ Durch die Tätigkeit als Geschäftsstelle des Verbundes und die aktive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und Strukturen des Verbundes haben die Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Dienste einen besonders guten Überblick über die regionalen Angebote³⁰ und kennen die meisten der Anbieter persönlich.

Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Professionen

Häufig werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Dienste von Behörden, Angehörigen, Vermietern, Hausärztinnen und Hausärzten, Nachbarn u. a. aufgefordert, sich um „offensichtlich psychisch Kranke“ zu kümmern (In den meisten Sozialpsychiatrischen Diensten erfolgt bei etwa 30 % der Klienten eine „Meldung“ über Dritte).

Dabei zielt dieses „Kümmern“ immer auf die Lösung des Problems ab, welches der „Melder“ mit dem psychisch Erkrankten hat. So soll z. B. „für den Vermieter“ die Vermüllung beseitigt, „für den Hausarzt“ die Behandlungscompliance verbessert, „für die Polizei“ die Gefährlichkeit geklärt werden. Manchmal erschließt sich der „Auftrag“ des Melders erst viel später, z. B. wenn klar wird, dass auch die „behördliche Absicherung“, dass ein Zustand nicht zu ändern ist, ausreicht oder dass eine formale Krankenschreibung einen Konflikt am Arbeitsplatz entschärft.

Bei Stalking und Gewalt in Beziehungen wird der Sozialpsychiatrische Dienst meist von „Dritten“ auf die Problematik aufmerksam gemacht. So schickt die Polizei Berichte über erfolgte Einsätze an den Sozialpsychiatrischen Dienst, wenn den Beamten deutlich geworden ist, dass bei einem oder allen Beteiligten psychische Probleme oder sogar psychiatrische Erkrankungen zu vermuten sind. Häufig erfolgt vorab ein mündlicher (meist telefonisch vorgetragener, in sehr brisanten Fällen auch persönlich erstatteter) Bericht über den jeweiligen Einsatz. Die Beamten erwarten das Einbringen des psychiatrischen Sachverständes und (im weitesten Sinne) eine Supervision des eigenen Handelns. Hier wird dann gemeinsam von Polizei und Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes besprochen, ob z.B. dem betroffenen Paar ein Angebot für ein gemeinsames Gespräch gemacht werden soll oder ob es ratsamer ist, für den „Täter“ bei der Staatsanwaltschaft eine psychiatrische Begutachtung vorzuschlagen. Gelegentlich müssen auch Jugendamt (für die

²⁹ NPsychKG § 8 (2)

³⁰ NPsychKG § 9

mitbetroffenen Kinder) oder Ärzte des Gesundheitsamtes (für die Bescheinigung der Notwendigkeit eines Umzugs des „Opfers“) beteiligt werden.

Für die Behörden, die bei Gewalttaten und Stalking primär involviert sind, stellt sich häufig die Notwendigkeit, für die Betroffenen eine Diagnose zu erstellen. Erfahrenen Polizeibeamtinnen und –beamten wird meist sehr schnell deutlich, dass mit dem „Täter“ oder auch dem „Opfer“ „etwas nicht stimmt“. Die Erstellung einer Diagnose ist nach wie vor ärztliches Privileg, so dass das „Einschalten“ des Sozialpsychiatrischen Dienstes nahe liegt. Dabei geht es dann um die Einschätzung der Gefährlichkeit des „Täters“, d.h. ob sich aus der diagnostizierten psychiatrischen Störung eine Wiederholungsgefahr und besondere Gefährlichkeit ableiten lässt.

In einigen Fällen ist sogar durch das Zusammenwirken von psychiatrischer Störung und der zugespitzten Lebenssituation die sofortige Unterbringung im geschlossenen Teil einer psychiatrischen Klinik notwendig, die dann kurzfristig zur Entlastung in der Krisensituation führt. Als Voraussetzung für eine Unterbringung wird von den Amtsgerichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefordert. Da die Gefahr für eine einzelne Person jedoch meist anders abgewendet werden kann, ist eine Zwangsunterbringung in Stalkingfällen nur selten durchsetzbar.

Von Seiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes besteht die Möglichkeit, auf Täter und Opfer aktiv zuzugehen, wobei es je nach Vorinformation und Voreinschätzung davon abhängt, ob „Täter“ und „Opfer“ ein gemeinsames oder getrenntes Angebot gemacht wird. Bei Gutachtauftrag (z.B. Einschätzung der aktuellen Gefährlichkeit des „Täters“ bzw. Glaubwürdigkeit und psychischer Schaden des „Opfers“) kann die/der Betroffene nicht wie beim zuvor geschilderten „Angebot“ den Kontakt verweigern. Neben diesem Weg über Polizei bzw. Staatsanwaltschaft kommt es gelegentlich auch über Frauenhaus, Vermieter, Psychotherapeuten, Jugendamt, Familienangehörige zu Hinweisen auf problematische Paarbeziehungen, wobei sich grundsätzlich die dann erfolgenden Interventionen nicht von den oben genannten unterscheiden.

Das hauptsächliche Problem in den dann erfolgenden Beratungs- und Therapiesequenzen besteht in der Herausarbeitung eines „eigenen“ Anliegens sowohl beim „Opfer“ als auch beim „Täter“. Natürlich kann der Wunsch des „Opfers“, dass die Dienststelle den „Täter“ „bessert“ – oder wenigstens sein Verhalten ändert-, nicht erfüllen. Bei der Beratung (und Therapie) des „Opfers“ ist die Herausarbeitung des „Eigenanteils“ allenfalls im fortgeschrittenen therapeutischen Prozess denkbar und sinnvoll. Als primäre Intervention ist sie schädlich. Beim „Täter“ ist früh im therapeutischen Prozess seine Sichtweise zu problematisieren, dass die „Taten“ ihn „überkommen“ und nichts mit seinem „Ich“ zu tun haben.

Mit den Schwierigkeiten der Auftragsklärung, auch mit dem Erleben von latenten, unausgesprochenen Aufträgen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sozialpsychiatrischer

Dienste gut vertraut, ebenso mit dem Erkennen psychiatrischer Erkrankungen wie z.B. depressiven oder auch manischen Strukturen sowie psychosenahen Persönlichkeitsstörungen. Darüber hinaus verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Kenntnisse therapeutischer und sonstiger Hilfsstrukturen, was z.B. die „notfallmäßige“ Aufnahme eines „Opfers“ in einem Übergangwohnheim bahnen kann.

Neben den personenbezogenen Tätigkeiten ist es wegen der personellen Ausstattung der Sozialpsychiatrischen Dienste nur in geringem Umfang möglich, sich intensiver an Netzwerkstrukturen (z.B. regelmäßigen Arbeitsgruppen oder dem Runden Tisch) zu beteiligen.

Vertrauens- und Datenschutz

Zum Schluss soll noch auf eine besondere Problematik hingewiesen werden: Wie viel von den über Dritte mitgeteilten Informationen kann, darf und muss an den dann zur Beratung oder auch Begutachtung Kommenden weitergegeben werden?

Während es z.B. für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht selbstverständlich ist, dass „Täter“ mit Ermittlungsergebnissen konfrontiert werden, ist es für ein „Opfer“, das sich hilfe- und ratsuchend an eine ärztlich geleitete und der Schweigepflicht unterliegende Beratungsstelle wendet, genauso selbstverständlich, dass das Mitgeteilte vertraulich behandelt wird. Legt dann der Sozialpsychiatrische Dienst eine Akte mit dem Namen des „Täters“ an und speichert darin die „Opfer“ – Aussagen, so sind diese nicht geschützt, da der vorgeladene „Täter“ (zu Recht!) seine eigenen „Krankenakte“ einsehen kann. Hier bleibt es dann nicht dem Fingerspitzengefühl und der Erfahrung der Beraterin oder des Beraters überlassen, welche Informationen weitergegeben werden, die klare Rechtslage erlaubt keine Ausnahmen. Einzig das Anlegen einer eigenen „Krankenakte“ für das „Opfer“ bietet hier die Möglichkeit gezielt mit den Informationen umzugehen und „Opfer“ zu schützen.

3. Datenschutzrechtliche Hinweise

Regionale Netzwerke „Interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Nachstellung“: Datenschutzrechtliche Handreichung³¹

1) Grundsätzliches

Für alle am Fallmanagement beteiligten Akteure gilt das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit³². Die Geeignetheit und Erforderlichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) sind als Rahmenbedingungen ebenso zu beachten. Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung pbD unterliegen dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung. Es bedarf bei einer Verarbeitung pbD zu anderen Zwecken einer besonderen gesetzlichen Grundlage³³.

Die am Fallmanagement beteiligten Institutionen können ihre Aufgabe in der Regel nur dann erfüllen, wenn diese von Betroffenen - also der gefährdeten Person (Opfer), dem Gefahrenverursacher³⁴ (Täter) sowie ggf. bei weiteren sachverhaltsrelevanten Personen (z.B. Zeugen) - Informationen verarbeitet. Darunter fallen insbesondere das Erheben³⁵, und Übermitteln³⁶ von pbD. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen. Dem Schutz dieser Daten kommt im Rahmen des Fallmanagements eine besondere Bedeutung zu.

Niedersächsische Behörden, andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen pbD verarbeiten, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder das NDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Dabei ist die Einwilligung der Betroffenen nur wirksam, wenn sie nicht durch Androhung rechtswidriger Nachteile oder infolge fehlender Aufklärung erlangt wurde.³⁷

³¹ Die Datenschutzrechtliche Handreichung wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt und von dort geprüft.

³² Vgl. § 3 a BDSG

³³ Vgl. auch § 10 NDSG, § 39 Nds. SOG, § 481 StPO

³⁴ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

³⁵ § 3 Abs. 2 Ziffer 1 NDSG: Erheben [ist] das Beschaffen von Daten über die Betroffenen

³⁶ § 3 Abs. 2 Ziffer 4 NDSG: Übermitteln [ist] das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten durch die Daten verarbeitende Stelle weitergegeben werden oder Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen

³⁷ § 4 Abs. 3 NDSG

Im Einzelnen sind für die Datenverarbeitung der im Netzwerk vor Ort beteiligten Akteure die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu beachten, wobei sich jeweils aus Sicht der gefährdeten Person und dem Gefahrenverursacher unterschiedlich zu berücksichtigende Interessen ergeben können. Über die genannten datenschutzrechtlichen Vorgaben hinaus hat jeder Vertreter einer Profession im Fallmanagement die Verarbeitung selbst erhobener Daten und die Entgegennahme und anschließende Verarbeitung dieser Daten anderer Professionsvertreter eigenverantwortlich zu prüfen.

Dabei ist bei einer Übermittlung pbD auf Grund eines Ersuchens der empfangenden Behörde bzw. Institution zu beachten, dass die ersuchte Stelle (z.B. die Polizei³⁸) grundsätzlich nur prüfen muss, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle hält.

1.1) (vorherige) Anhörung bei Datenübermittlungen

Als ein (weiteres) Grundprinzip des Datenschutzes gilt, dass vor einer Datenübermittlung an eine andere öffentliche oder eine private Stelle der Betroffene (hier dürfte es grundsätzlich die gefährdete Person bzw. der Gefahrenverursacher sein) anzuhören ist.³⁹

Dies gilt allerdings nicht in allen Fällen der Gefahrenabwehr. In Zusammenhang mit dem Fallmanagement bei häuslicher Gewalt und drohender Gewalteskalation muss deshalb dahingehend unterschieden werden, ob die Datenübermittlung zur Gefahrenabwehr (keine zwingende vorherige Anhörung) oder außerhalb dieses Bereichs (vorherige Anhörung erforderlich) erfolgt. Zwei Arten von pbD sind dabei in Zusammenhang mit einem Einsatz der Polizei zur häuslichen Gewalt zu unterscheiden:

1.1.1) Übermittlung pbD von gefährdeten Personen

Die am Einzelfall orientierte Übermittlung von Daten einer gefährdeten Person an die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) erfolgt zur Gefahrenabwehr. Damit sollen unmittelbar wirksame Strategien zum Schutz der Person eingeleitet werden. In diesen Zusammenhang gehört der für den Gefahrenverursacher in der Regel von der Polizei bereits erteilte Platzverweis gemäß § 17 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Mit dieser Maßnahme wird der gefährdeten Person eine nachfolgende Beantragung einer einstweiligen Anordnung nach § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) ermöglicht.

Die Datenübermittlung dient dem Opferschutz durch Beratung, Bestärkung und Vermittlung in andere Hilfseinrichtungen (z.B. ein Frauenhaus).

1.1.2) Übermittlung pbD von Gefahrenverursachern

³⁸ § 40 Abs.4 Nds. SOG i.V.m. § 11 Abs.3 Satz 2 NDSG

³⁹ Vgl. BVerfG zur Akteneinsicht in NJW 2007, 1052 (1052); BVerfG, Beschluss vom 18.03.2009 – 2 BvR 8/08.

Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich, so dass eine obligatorische Übermittlung der Daten ausgeschlossen ist. Zum einen ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu prüfen. Zum anderen sind insbesondere die Gründe, die die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Datenübermittlung an eine Täterberatungseinrichtung belegen, zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Verwendung von in einem Strafverfahren erhobenen pbD ist gemäß § 481 StPO nach Maßgabe des Nds. SOG durch die Polizei zulässig, so dass auch Daten, die evtl. bereits im Strafverfahren erhoben worden sind, nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nds. SOG an die Täterarbeitseinrichtungen weitergegeben werden dürfen. Soweit Daten in Dateien gespeichert wurden, richtet sich die Verarbeitung gemäß §§ 483 Abs. 3, 484 Abs. 4 StPO nach den Vorschriften des Nds. SOG, wenn diese Dateien zugleich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr dienen.

1.2) Datenübermittlung mit Einwilligung des Betroffenen

Gemäß § 4 NDSG ist eine Verarbeitung pbD nur zulässig, wenn ein Gesetz bzw. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder mit vorheriger Zustimmung des Betroffenen erfolgt. Bei einer Einwilligung des Betroffenen ist zu beachten, dass damit die Handlungsmöglichkeiten der übermittelnden Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert werden.⁴⁰

Sind die im Folgenden (Ziffer 2 ff) dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen einer beabsichtigten Datenübermittlung im Einzelfall nicht erfüllt, kann deshalb nicht auf eine Einwilligung des Betroffenen zurückgegriffen werden. Diese ist ferner grundsätzlich vor der Übermittlung pbD einzuholen (vgl. Ziffer 1.1). Eine ohne vorherige Erlaubnis erfolgte Übermittlung von Daten darf nicht nachträglich zur Heilung eingeholt werden. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einholung einer Einwilligung jedes Erziehungsberechtigten erforderlich.

Soweit besonders sensible Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 NDSG, namentlich Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder das Sexualleben des Betroffenen übermittelt werden sollen, muss sich die Einwilligung auch ausdrücklich auf diese Daten beziehen.⁴¹

Für Personen bzw. Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs gelten in diesem Zusammenhang inhaltlich ähnlich gestaltete Regelungen gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

⁴⁰ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Erläuterungen zum NDSG, 3. Auflage, S.45; vgl. auch Simitis: BDSG, 6. Auflage, Sokol zu § 4, Rn.60.

⁴¹ § 4 Abs.2 NDSG

2) Datenschutz im Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft

2.1) Verarbeitung pbD zur Gefahrenabwehr

Grundlage der Datenverarbeitung für Zwecke der Gefahrenabwehr durch die Polizei stellen §§ 30, 31 ff Nds. SOG dar. Danach rechtmäßig erhobene pbD dürfen gemäß § 38 Abs. 1 Nds. SOG gespeichert, genutzt und verändert werden. Zum Zweck der Gefahrenabwehr gehört auch die Verhütung künftiger Straftaten.⁴² Die Polizei darf in diesem Zusammenhang die Daten von Personen erheben, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden, also auch von Tatverdächtigen / Beschuldigten einer Straftat im Hinblick auf eine mögliche Begehung weiterer Straftaten (künftige Gefahrenverursacher).⁴³ Darüber hinaus darf die Polizei auch Daten von Personen erheben, die als zukünftige Opfer von Straftaten in Betracht kommen (gefährdete Personen).⁴⁴ Die Erhebung der Daten von potentiellen Zeugen, Hinweisgebern oder sonstigen Auskunftspersonen ist dann zulässig, wenn diese zur Sachverhaltsklärung beitragen können.⁴⁵

2.2) Verarbeitung pbD zur Strafverfolgung

Eine Datenerhebung im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 161, 163 Strafprozessordnung (StPO) betreffen alle die für dieses Verfahren und die Aufklärung der in Frage kommenden Straftat(en) in Betracht kommenden Tatsachen und Sachverhalte. Die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke als für das Strafverfahren ist nach §§ 480, 481 u.H.a. 483 StPO auch zu dem im Nds. SOG festgelegten Zweck der Gefahrenabwehr zulässig.

Die Staatsanwaltschaft darf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich alle für das Verfahren notwendigen Daten gemäß § 160 StPO verarbeiten. Grenzen ergeben sich aus dem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO, dem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO und den Beweisverwertungsregeln gemäß §§ 94 ff StPO, § 73 Sozialgesetzbuch X. Vor dem begrenzenden Regelungsgehalt dieser Vorschriften kann die Staatsanwaltschaft Zeugen vernehmen und von anderen Behörden und Institutionen Auskünfte gemäß § 161 StPO einholen. Die Staatsanwaltschaft ist insbesondere auch befugt, die Ermittlungen auf die Umstände zu erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Für diese Ermittlungen enthält § 160 StPO die

⁴² § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG

⁴³ § 31 Abs. 2 Nr. 1 Nds. SOG

⁴⁴ § 31 Abs. 2 Nr. 3 Nds. SOG

⁴⁵ § 31 Abs. 2 Nr. 5 Nds. SOG

ausdrückliche Ermächtigung zur Einschaltung der Gerichtshilfe, die dem Allgemeinen Justizsozialdienst zugeordnet ist. Die Einschaltung der Gerichtshilfe liegt insbesondere dann nahe, wenn der Einsatz der Mittel der Sozialarbeit für den Zweck besondere Erkenntnisse verspricht und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.⁴⁶ Gerade in Fällen häuslicher Gewalt und drohender Gewalteskalation, in denen stets ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen und eine Verweisung auf den Privatklageweg ausgeschlossen ist⁴⁷, ist die Abklärung der Gesamtsituation des Täters wie auch des Opfers von grundlegender Bedeutung. Auf diese Weise kann dem Täter im Rahmen der Strafzumessung für das Nachtatverhalten ein Ausweg aus der Eskalationsspirale aufgezeigt werden und eine entsprechende Einbindung in Trainingsprogramme oder andere deeskalierend wirkende Maßnahmen wie zum Beispiel Suchttherapie, Psychotherapie oder Beratungsprogramme initiiert werden. Unter dem Gesichtspunkt des Nachtatverhaltens kann die Umsetzung derartiger Maßnahmen nicht nur deeskalierend wirken und somit dem Opferschutz dienen, sondern bei der Strafzumessung gemäß § 46 StGB berücksichtigt werden. Die Einschaltung der Gerichtshilfe ist dabei über die Staatsanwaltschaft im Einzelfall auch schon unmittelbar nach der Tat möglich.

Die sich aus der Einschaltung der Gerichtshilfe ergebenden (zusätzlichen) Erkenntnisse dürfen gemäß § 481 StPO an die Polizei zur Verhütung der Begehung weiterer Straftaten durch den Gefahrenverursacher übermittelt werden.

Für Polizei und Staatsanwaltschaft ist eine Datenübermittlung zur Verfolgung begangener sowie zur Verhütung künftiger Straftaten zulässig.

3) Datenschutz im Verhältnis zwischen Polizei und anderen Verwaltungsbehörden bzw. anderen öffentlichen Stellen

3.1) Datenübermittlung der Polizei an Verwaltungsbehörden

An andere Verwaltungsbehörden kann die Polizei gemäß § 41 Satz 1 Nds. SOG pbD übermitteln, soweit die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Auch die Datenweitergabe an Jugendämter, Gesundheitsämter und den sozialpsychiatrischen Dienst richtet sich nach dieser Vorschrift.

Die Polizei hat die Erforderlichkeit einer Datenübermittlung dabei stets anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Erforderlich im Sinne der Vorschrift ist die Weitergabe pbD dann, wenn die empfangene Stelle ohne sie die konkrete Aufgabe nicht in anderer geeigneter Art und Weise (und hierbei insbesondere ohne schwere Eingriffe in die Rechte der Betroffenen) erfüllt kann. Eine rein vorsorgliche Datenübermittlung im Hinblick

⁴⁶ Meyer-Goßner, StPO Kommentar, 47. Auflage § 160 Randziffer 24

⁴⁷ Beschluss der Justizministerkonferenz vom 1994; RiStBV Nr. 234

auf etwaige spätere, nicht konkret absehbare Gefahrensituationen ist demnach nicht zulässig.⁴⁸

3.2) Datenübermittlung der Polizei an andere öffentliche Stellen

Gemäß § 43 Abs. 1 Nds. SOG ist die Datenübermittlung an sonstige öffentliche Stellen sowie deren Vereinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 NDSG erfasst. Öffentliche Stellen sind unter anderem auch die Gerichte.⁴⁹ Die BISS und Täterarbeitseinrichtungen stellen dagegen keine Stellen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nds. SOG i.V.m. § 2 Abs. 1 NDSG dar. Öffentliche Stellen können zwar grundsätzlich auch privatrechtliche Vereinigungen sein, soweit diese hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.⁵⁰ Auch wenn die Beratungsstellen zum Teil fast ausschließlich durch öffentliche Fördermittel finanziert werden, begründet dies jedoch noch keine öffentlich-rechtliche Trägerschaft.

Die Polizei kann allerdings pbD gemäß § 43 Abs. 1 Nds. SOG an andere Stellen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise das Familiengericht übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben, zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist. Auch diese Vorschrift setzt stets eine Einzelfallprüfung voraus.

4) Datenübermittlung der Polizei an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

PbD können an Personen oder Stellen gemäß § 44 Abs. 1 Nds. SOG übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich oder nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Satz 2 NDSG zulässig ist. Grundsätzlich kann die Polizei im Rahmen des Fallmanagements nur dann entsprechende pbD an diese Stellen übermitteln, wenn im Einzelfall von einer konkreten Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1a Nds. SOG auszugehen ist oder dem Betroffenen eine Übermittlung im öffentlichen Interesse nach § 44 Abs. 1 Nds. SOG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Satz 2 NDSG angekündigt worden ist und dieser einer Übermittlung nicht widersprochen hat.

Dies gilt für Datenübermittlungen der Polizei an natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, wie z.B. Opferunterstützungseinrichtungen (BISS, Stiftung Opferhilfe, Frauenhäuser und vergleichbare Einrichtungen).

⁴⁸ Böhrenz/Unger/Siefken, Nds.SOG, 5. zu § 41.

⁴⁹ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Erläuterungen zum NDSG, 3. Auflage, S. 37.

⁵⁰ VV NDSG, 1.1 zu § 2.

4.1) Fallkonstellationen

4.1.1) Übermittlung pbD von Gefahrenverursachern an Personen bzw. Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Die Übermittlung von pbD des Gefahrenverursachers bei Gewalttaten, beispielsweise innerhalb einer Paarbeziehung an Täterarbeitseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach § 44 Abs. 1 Nds. SOG, da es sich bei diesen regelmäßig um eingetragene Vereine und damit Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs handelt.

Die Übermittlung pbD des Gefahrenverursachers an Täterarbeitseinrichtungen ist dann gemäß § 44 Abs. 1 Nds. SOG zulässig, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahr (im Sinne des § 2 Nr. 1a Nds. SOG) vorliegt,⁵¹ dass der Gefahrenverursacher erneut gewalttätig werden wird. Zur Feststellung einer konkreten Gefahr, also einer Sachlage⁵², bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung.⁵³ Die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer weiteren Gewalttat muss sich aus der Würdigung aller im konkreten Fall maßgeblichen Umstände und einer objektiven Betrachtung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ergeben. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr, wie sie im Rahmen des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs nach § 1 GewSchG zugunsten des Opfers besteht⁵⁴, kann die Polizei zwar nicht unmittelbar für sich geltend machen. Insoweit handelt es sich um eine dem Zivilrecht eigene Beweisregel, während für das polizeiliche Handeln als hoheitliches Handeln des Staates die Nachweisverpflichtung des Staates gilt. Sie entspricht jedoch dem durch die zivilgerichtliche Rechtsprechung herausgearbeiteten Erfahrungssatz, dass in Fällen häuslicher Gewalt im Regelfall eine Wiederholungsgefahr besteht. Diesen Erfahrungssatz kann auch die Polizei im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zugrunde legen. Gerade bei bereits länger andauernden, nachhaltig persönlichen Zerwürfnissen mit wiederholten, ernst gemeinten Gewaltandrohungen wird eine Gefahr im Sinne des § 44 Abs. 1 Nds. SOG deshalb in der Regel zu bejahen sein können. Es müssen jedoch im Einzelfall zusätzlich konkrete Umstände benannt werden, das beispielsweise bereits in der Vergangenheit bekannt gewordene, kriminologisch vergleichbare Straftaten vorliegen, die Grund zu der Annahme geben, dass weitere Übergriffe ernsthaft zu erwarten sind.

4.1.2) Übermittlung pbD gefährdeter Personen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Eine Übermittlung pbD gefährdeter Personen (darunter fallen z.B. auch pbD (mit-)betroffener Kinder einschließlich der zum Einschreiten unverzichtbaren Informationen zum Gefahren-

⁵¹ Vgl. Böhrenz/Unger/Siefken, Nds.SOG, 4. zu § 44.

⁵² § 2 Nr.1 a) Nds.SOG

⁵³ Böhrenz/Unger/Siefken, Nds.SOG, 1. zu § 2.

⁵⁴ Brudermüller in: Palandt, 68. Aufl. 2009, BGB, §1 GewSchG, Rn. 6

verursacher) an Opferunterstützungseinrichtungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, ist nach Einzelfallprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nds. SOG zulässig.

5). Datenübermittlung durch Dritte an die Polizei

5.1 Datenübermittlung durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs an die Polizei

5.1.1 Offenbarungsbefugnis

Im Folgenden wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Mitarbeiter von Beratungsstellen oder anderen privaten Einrichtungen bei einer drohenden Gewalteskalation Daten von Opfern oder Tätern an die Polizeibehörden übermitteln dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter dieser Stellen im Regelfall als staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Berufspsychologen, Ehe- und Familienberater oder Ärzte zu den Berufsheimnisträgern nach § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) gehören. Sie dürfen daher ein Geheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, nur offenbaren, wenn sie über eine Befugnis verfügen.

Eine Befugnis kann sich ergeben aus einer Einwilligung, einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis oder, in Ausnahmefällen, aus einer Rechtsgüterabwägung gem. § 34 StGB.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Offenbarung durch Berufsheimnisträger einer Beratungsstelle gegenüber der Polizei, bei der der Schutz des Opfers, also im Regelfall der Frau, im Vordergrund steht, und einer Offenbarung aus Gründen des Kindeswohls.

a) Als Befugnis zur Offenbarung eines Berufsheimnisses zum Schutz der Frau kommt ihre Einwilligung in Betracht. Die Offenbarung betrifft allerdings unvermeidbar auch den Täter, im Regelfall also den Mann. Nach einer in der Literatur vertretenen, jedoch strittigen Auffassung, erstreckt sich die Vertretungsbefugnis des Geheimnisgeschützten, hier also der Frau, auch auf die Geheimnisse Dritter, die er dem Schweigepflichtigen anvertraut hat. Auch wenn nur der Geheimnisgeschützte einwilligt, werde das Vertrauensverhältnis durch die Offenbarung nicht gestört.⁵⁵ Die Frau, die eine Beratung des Berufsheimnisträgers in Anspruch genommen hat, kann daher in die Unterrichtung von Daten, die den Mann betreffen, einwilligen.

⁵⁵ Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, Rdn. 23 zu § 203; Fischer, Strafgesetzbuch, 58. Auflage 2011, Rz. 34 zu § 203

In Ausnahmefällen kommt eine Offenbarung auf Grund einer Rechtsgüterabwägung gem. § 34 StGB ohne Einwilligung der Frau in Betracht. Ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn eine Unterrichtung der Polizei erforderlich ist, die Frau aber aus Angst vor dem Mann die Einwilligung nicht erteilt.

Diese Ausführungen gelten für Paare ohne Kinder bzw. dann, wenn die Kinder nicht mehr im Haushalt leben. Falls jedoch Kinder zum Haushalt gehören, werden bei einer Offenbarung gegenüber der Polizei zugleich Daten der Kinder offenbart. Dafür ist die Einwilligung beider Personensorgeberechtigten erforderlich. Falls das Personensorgerecht auch dem Mann zusteht und er, was die Regel sein wird, die Einwilligung verweigert, genügt nicht die Einwilligung der Frau. Soweit das Kindeswohl geschützt werden muss, kommt eine Unterrichtung des Jugendamts (dazu unten) in Betracht. In Ausnahmefällen, etwa wenn die Polizei sofort handeln muss, darf ihre Unterrichtung auf Grund einer Rechtsgüterabwägung erfolgen.

b) Für die Offenbarung aus Gründen des Kindeswohls gilt § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis.

Danach sollen die Berufsgeheimnisträger, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Berufsgeheimnisträger haben Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung durch eine Fachkraft. Scheidet jedoch eine Abwendung der Gefährdung auf diese Weise aus oder ist ein solches Vorgehen erfolglos, dürfen sie das Jugendamt informieren. Darauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Eine Unterrichtung der Polizei ist also nicht vorgesehen.

Die Unterrichtung des Jugendamts darf unter den genannten Voraussetzungen ohne Einwilligung der Frau und auch gegen ihren Willen erfolgen.

5.1.2 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die bisherigen Ausführungen betreffen die persönliche Schweigepflicht des Berufsgeheimnisträgers gem. § 203 Abs. 1 StGB.

Neben der Befugnis, diese persönliche Schweigepflicht zu durchbrechen, ist eine Übermittlungsbefugnis für die Stelle, in der der Berufsgeheimnisträger beschäftigt ist, erforderlich.

Eine spezialgesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht für die Beratungsstelle nicht, daher ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anwendbar.

a) Gemäß § 4 Abs. 1 BDSG ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten, zu der auch die Übermittlung gehört, zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz dies anordnet oder erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Betroffene ist die Frau, die also einwilligen kann. Die inhaltlichen Anforderungen an die Einwilligung nennt § 4a BDSG.

Betroffener ist jedoch auch der Mann, der im Regelfall keine Einwilligung erteilen wird. Anders als bei der Einwilligung in die Offenbarung eines von § 203 Abs. 1 StGB geschützten Geheimnisses wird man hier nicht eine Verfügungsbefugnis der Frau annehmen können, da durch die Datenschutzvorschriften kein Vertrauensverhältnis geschützt, sondern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gesichert werden soll. Daher reicht die Einwilligung der Frau nicht aus.

b) In Betracht kommt eine Übermittlung von Daten an die Polizei gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG, der eine Übermittlung personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke erlaubt, wenn es für die Durchführung des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

Die Vorschrift ist anwendbar, wenn begründet werden kann, dass die Übermittlung der Daten des Mannes für die Durchführung der Beratung und zum Schutz der Frau erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen werden nur in Ausnahmefällen erfüllt sein. Der Frau ist es unbenommen, ihrerseits die Polizei einzuschalten.

c) Eine Übermittlung von Daten aus Gründen des Kindeswohls an das Jugendamt ist zulässig gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 b BDSG. Danach ist eine Übermittlung zulässig, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Eine Übermittlung ist daher auch gegen den Willen der Frau und des Mannes zulässig.

d) Diese Vorschrift erlaubt bei Vorliegen der Einwilligung der Frau auch eine Übermittlung von Daten des Mannes an die Polizei.

e) Spezielle Anforderungen gelten gem. § 28 Absatz 6 bis 9 BDSG für die Übermittlung besonderer Arten personenbezogener Daten. In Betracht kommen hier Angaben über die Gesundheit, u. U. auch über das Sexualleben.

Gemäß § 28 Abs. 8 Satz 2 BDSG ist eine Übermittlung zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten an das Jugendamt aus Gründen des Kindeswohls ist also nach dieser Vorschrift zulässig.

5.1.3 Zusammenfassung:

Eine Unterrichtung des Jugendamts aus Gründen des Kindeswohls ist durch Mitarbeiter einer Beratungsstelle oder einer ähnlichen nicht öffentlichen Stelle unter den o. g. Voraussetzungen auch gegen den Willen der Frau und des Mannes zulässig. Eine Information der Polizei kommt in Betracht, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.

Zum Schutz der Frau darf die Polizei unterrichtet werden, wenn sie eingewilligt hat und die Übermittlung der Daten des Mannes aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ohne Einwilligung der Frau darf sie erfolgen, wenn sie z. B. aus Angst vor Repressalien durch den Mann nicht einwilligt, die Übermittlung aber zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

5.2 Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an die Polizei

5.2.1 Datenübermittlung durch das Jugendamt an die Polizei

Das Jugendamt hat die §§ 64, 65 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), §§ 67b ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) anzuwenden.

Von Bedeutung ist ebenfalls die spezielle Regelung in § 8a Abs. 3 SGB VIII. Danach hat das Jugendamt, soweit bei einer Kinderwohlgefährdung zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Wirken diese nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich, schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwehr der Gefährdung zuständigen Stellen, also ggf. die Polizei, ein. Die Übermittlung der Daten ist dementsprechend zulässig.

5.2.2 Datenübermittlung durch das Gesundheitsamt

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamts benötigen, wie die Mitarbeiter einer Beratungsstelle (siehe oben Nr. 5.1.1), soweit sie Berufsgeheimnisträger sind, eine Offenbarungsbefugnis.

Zudem ist für das Gesundheitsamt eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis erforderlich.

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen der Weitergabe von Daten aus Gründen des Kindeswohls und der Weitergabe zum Schutz der Frau.

a) Eine Offenbarung aus Gründen des Kindeswohls ist zulässig gem. § 4 KKG.

Eine Befugnis zur Übermittlung von Daten aus Gründen des Kindeswohls an das Jugendamt ergibt sich nicht aus dem für die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes geltenden Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), da es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Datenschutzbestimmung enthält.

Anwendbar ist daher das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG).

Gemäß § 11 Abs. 1 NDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Gesundheitsamt an das Jugendamt zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsamts oder des Jugendamts erforderlich ist. Im Falle einer nach § 4 KKG befugten Offenbarung benötigt das Jugendamt die Daten für seine Aufgabenerfüllung. Die Erforderlichkeit ist also zu bejahen.

Weitere Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 NDSG ist, dass die Daten nach § 10 NDSG verarbeitet werden dürfen, also keine Zweckänderung erfolgt oder die Voraussetzungen einer zulässigen Zweckänderung gegeben sind.

Innerhalb der Zweckbindung bleibt die Übermittlung z. B., wenn das Gesundheitsamt bereits im Hinblick auf eine Misshandlung durch den Mann eine Untersuchung oder Beratung durchgeführt hat. Damit ist eine Übermittlung nach den §§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 1 NDSG zulässig.

Anders ist die Situation, wenn das Gesundheitsamt in einem anderen Zusammenhang Informationen über Misshandlungen enthält, etwa bei einer Untersuchung für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 NGöGD. In diesen Fällen wird man eine Zweckänderung annehmen können.

Die Zweckänderung ist zulässig, weil die Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NDSG vorliegen, denn die Übermittlung ist erforderlich zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben.

Eine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Satz 2 NDSG. Danach dürfen personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und die der Daten verarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufspflicht übermittelt wurde, für andere Zwecke nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt.

Diese Vorschrift ist hier jedoch nicht anwendbar, weil der Mitarbeiter die Daten nicht an das Gesundheitsamt „übermittelt“ hat. Eine Übermittlung setzt voraus, dass Daten an einen

„Dritten“ bekannt gegeben werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NDSG). Der Mitarbeiter ist jedoch nicht Dritter im Verhältnis zum Gesundheitsamt.

b) Die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses gegenüber der Polizei zum Schutz der Frau erfolgt befugt, wenn sie einwilligt (siehe oben Nr. 5.1.1).

Erforderlich ist hier zudem eine Übermittlungsbefugnis des Gesundheitsamts.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NDSG kann sich die Übermittlungsbefugnis aus einer Einwilligung ergeben. Im Hinblick auf die zugleich zu übermittelnden Daten des Mannes genügt jedoch die Einwilligung der Frau nicht (siehe oben Nr. 5.1.2).

Die Übermittlungsbefugnis muss sich also aus § 11 NDSG ergeben. Die Übermittlung auch der Daten des Mannes ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich ist.

Wenn die Erforderlichkeit vorliegt, ist weiterhin zu prüfen, ob die Daten nach § 10 NDSG verarbeitet werden dürfen, also keine Zweckänderung erfolgt oder die Zweckänderung zulässig ist.

Innerhalb der Zweckbindung bleibt die Übermittlung z. B., wenn die Frau den Kontakt zum Gesundheitsamt aufgenommen hat, um Hilfe bei einer Misshandlung zu erhalten.

Andernfalls muss die Zweckänderung erlaubt sein. In Betracht kommen die bereits erwähnten §§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NDSG (Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben). Anwendbar ist ebenfalls § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSG, der eine Zweckändernde Übermittlung vorsieht, wenn sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung zuständigen Behörde geboten ist.

5.2.3 Sozialpsychiatrischer Dienst

Gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) findet das NDSG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den sozialpsychiatrischen Dienst Anwendung.

Eine Spezialvorschrift enthält § 33 NPsychKG. Nach Absatz 1 Satz 1 darf der sozialpsychiatrische Dienst personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, für andere Zwecke als die, für die die Daten erhoben oder erstmals gespeichert wurden, nur übermitteln, wenn die betroffene Person eingewilligt hat, ein Gesetz dies vorschreibt oder eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit anders nicht abgewendet werden kann.

Auch hier ist, wie bei dem Gesundheitsamt, zunächst zu prüfen, ob eine Zweckänderung vorliegt. Wenn dies zutrifft, ist Rechtsgrundlage die Übermittlung § 33 Abs. 1 Satz 1

NPsychKG. Auf diese Vorschrift kann sowohl eine Übermittlung an die Polizei als auch im Falle einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gestützt werden.

Falls keine Zweckänderung vorliegt, gilt § 11 NDSG (siehe oben Nr. 5.2.2).

Eine Offenbarungsbefugnis für Berufsgeheimnisträger muss hier nicht geprüft werden, da § 33 NPsychKG als spezielle Datenschutzbestimmung, anders als die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des NDSG und des BDSG, zugleich eine Offenbarungsbefugnis enthält.

Dasselbe gilt, wenn die Übermittlung nach § 11 NDSG erfolgt. Auf Grund der Verweisung in § 32 Abs. 1 NPsychKG ist § 11 NDSG ebenfalls als Spezialvorschrift anzusehen.

5.2.4 Datenübermittlung durch eine andere öffentliche Stelle

Andere öffentliche Stellen prüfen zunächst, ob eine Spezialvorschrift für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizei oder das Jugendamt besteht. Andernfalls gilt § 11 NDSG.

4. Literatur / Materialien

Fachliteratur / Forschungsberichte

Esther Jarchow: Dynamik von Eskalationsprozessen im Kontext von Beziehungsgewalt - Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung, Landeskriminalamt Hamburg, 2009 –

Landeskriminalamt Niedersachsen, Tödlich endende Partnerschaftskonflikte. Eine Analyse von Tötungsdelikten durch ihre (ehemaligen) Partner, Hannover 2007

Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.): Betrifft Häusliche Gewalt: Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt, Hannover 2006, zum Download: www.lpr.niedersachsen.de

Landesrat für Kriminalitätsverhütung Mecklenburg-Vorpommern: Stalking. Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen, Rostock 2010, www.kriminlapraeventions-mv.de

Protect – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick, Wien 2010 (= Bericht im Rahmen DAPHNE-Programms „PROTECT – Good Practice in Preventing Serious Violence, Attempted Homicides, Including Crimes in the Name of Honour, and in Protecting High Risk Victims of Gender Based Violence“, www.wave-network.org

Informationen für Betroffene

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit: Stalking. Wie sich Opfer vor Belästigung und Bedrohung schützen können, Hannover 2007, www.ms.niedersachsen.de

5. Mitglieder des Praxis-Beirates „Häusliche Gewalt“

Andrea Buskotte, Koordinationsprojekt „Häusliche Gewalt“, Landespräventionsrat

Andrea Dittrich, Frauenhaus Hildesheim e.V.

Dagmar Freudenberg, Koordinationsprojekt „Häusliche Gewalt“, Landespräventionsrat

Olaf Gerke, Landeskriminalamt Niedersachsen (ab 2010)

Susanne Gramcko, Landesarbeitsgemeinschaft BISS (BISS Peine) (bis 2010)

Dörte Krol, Landesarbeitsgemeinschaft BISS (ab 2010)

Gerd Lewin, Polizeiinspektion Hannover-Mitte

Dieter Nolte, Richter am Amtsgericht Hannover

Susanne Paul, Landeskriminalamt Niedersachsen (bis 2009)

Karin Steinbach, Interministerieller Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“

Dr. Brigitte Vollmer-Schubert, HaIP / Frauenbeauftragte Hannover

6.1. Stalking und Gewalteskalation in Beziehungen – Ein Überblick

Karin Herbers

Das Phänomen Stalking, insbesondere das Stalking durch Ex-Lebenspartner, ist in den letzten Jahren sehr stark in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Für Deutschland liegen erste Untersuchungen zum Ausmaß und zu Täter- und Opferaspekten vor.⁵⁶ Man versteht darunter das beharrliche Verfolgen und Nachstellen einer Person gegen deren Willen. Hintergrund sind oftmals gescheiterte Beziehungen, deren Aufrechterhaltung auf diese Weise erreicht werden soll oder inadäquate Versuche der Kontakt-Beziehungsaufnahme. Man kann grob zwischen zwei Hauptformen differenzieren: dem eher milden Stalking, das in unerwünschter Kommunikation sowie Beobachten und Verfolgen besteht, und dem eher gewalttätigen Stalking, das von Beschimpfungen und Bedrohungen hin zu tätlichen Übergriffen (bis hin zu Tötungsdelikten) reichen kann.⁵⁷

Seit geraumer Zeit ist in fachlichen Auseinandersetzungen eine starke Fokussierung auf den Bereich des Ex-Partner-Stalking und damit eine erhöhte Sensibilisierung für das Gewaltpotential von Stalkern zu verzeichnen (vgl. Greuel & Petermann 2005). In den Medien finden sich nahezu täglich Meldungen über schwerste Formen der Gewalt zwischen aktuellen oder früheren Lebenspartnern. Von Familientragödien oder Ehedramen ist dann oft die Rede und nicht selten wird die Frage aufgeworfen, ob sich diese schweren oder gar tödlichen Gewaltakte hätten verhindern lassen.

Nachfolgend werden ausgewählte Forschungsbefunde zu den Themenfeldern Stalking und schwere Gewalt in Beziehungen präsentiert und Anknüpfungspunkte für die Praxis erörtert.

Stalking: Phänomenologie⁵⁸

Der Begriff Stalking etablierte sich in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in den USA. Er ist von dem englischen Verb "to stalk" abgeleitet, das in der Jägersprache "anpirschen / sich anschleichen" bedeutet. Zunächst wurde Stalking nahezu ausschließlich als Synonym für das exzessive Verfolgen und Belästigen prominenter Personen und Personen des öffentlichen Lebens verwendet. Mittlerweile ist bekannt, dass nahezu alle Personengruppen davon betroffen sein können.

Eine Definition: Von Stalking ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, so dass diese durch den aufdringlichen Charakter der dauerhaften Kontakte mit Furcht oder Angstgefühlen reagiert (n. Mullen et al. 2000).

Das Stalking stellt ein „Delikt mit vielen Gesichtern“ dar, das sich niemals als Momentaufnahme beobachten lässt. Es handelt sich nicht um eine klar beschreibbare Tathandlung, sondern um einen Verhaltensprozess über die Zeit. Dieser dynamische Prozess vollzieht sich in Interaktion zwischen dem Stalker und seinem Opfer. Er kann ein sehr breites Spektrum an Verhaltensweisen umfassen. Dabei sind diese Verhaltensweisen erst im Zusammenhang mit den Opferreaktionen (Angst und Furcht) als Stalking zu bezeichnen (Greuel & Petermann 2005).

⁵⁶ Dressing & Gass 2005; Voß, Hoffmann & Wondrak 2006

⁵⁷ vgl. Löbmann 2002

⁵⁸ Vgl. LAFP NRW (2007)

Der gesamte Prozess kann ganz unterschiedliche Dynamiken entwickeln: Es kann zum Abbruch kommen, das Stalkingverhalten kann im Ausdruck und in der Frequenz über die Zeit stabil bleiben, es kann sich quantitativ und/ oder qualitativ verändern und es kann im Einzelfall eskalieren bis hin zur Tötung. Das Stalking kann auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sein, kann sich aber auch über Jahre erstrecken. Dressing & Gass (2005) berichten für Deutschland, dass bei 68% der Stalking-Opfer die Verfolgung und Belästigung länger als einen Monat anhielt, bei 24% sogar länger als ein Jahr.

Stalking ist ein relativ häufiges Phänomen, wobei Frauen wesentlich häufiger Opfer werden als Männer. Je nach zugrunde liegender Definition von Stalking zeigt sich in internationalen Studien, dass 8-17% aller Frauen und 2-7% aller Männer mindestens einmal im Leben Opfer eines Stalkers werden. Für Deutschland berichten Dressing, Kuehner & Gass (2005) eine Rate von 17% für Frauen und 4% für Männer.

Erkenntnisse über Täter

Stalker kommen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen. Etwa 80% der Stalker sind Männer, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Stalker können sowohl Ex-Partner, ein Freund oder Kollege, ein Nachbar, ein professioneller Kontakt (z. B. ein Patient) oder ein völlig Unbekannter sein. **Die meisten Fälle von Stalking entwickeln sich aus einer früheren Beziehung oder Bekanntschaft.** Nur in etwa jedem fünften Fall ist der Täter eine dem Opfer gänzlich fremde Person. **Den größten Teil macht die Gruppe der sogenannten Ex-Partner-Stalker aus** (Dressing & Gass 2005).

Den „typischen Stalker“ gibt es nicht. Vielmehr handelt es sich bei den Stalkern um eine sehr heterogene Gruppe. Man kann davon ausgehen, dass bei einer (kleinen) Gruppe das Stalking-Verhalten mit einer behandlungsbedürftigen psychischen / psychiatrischen Erkrankung im Zusammenhang steht. Die weitaus größere Gruppe zeigt zwar ein psychisch auffälliges Verhalten und ist u. U. uneinsichtig im Hinblick auf ihr Fehlverhalten; nicht selten zeigen sich ausgeprägte Realitätsverzerrung und Tendenzen, die Schuld beim Opfer zu suchen. Das ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer psychischen Erkrankung. „Eine Verhaltensänderung bei dieser Gruppe ist weniger von einer zwangsweisen Therapie in der psychiatrischen Klinik zu erwarten, sondern eher von einer frühzeitigen und empfindlichen Strafe durch das Rechtssystem.“ (Dressing & Gass 2005, S. 25).

In der Literatur werden, insbesondere im Kontext der psychiatrischen / psychologischen Diagnostik und Intervention, verschiedene Stalker-Typologien beschrieben. Diese orientieren sich oftmals an der Beziehung zwischen Täter und Opfer oder heben auf die Motivation der Täter ab.⁵⁹ Derartige typologische Ansätze bergen, insbesondere in der Hand von Laien, die Gefahr vorschneller Typisierungen in sich, z. B. aus Unkenntnis oder aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit aller insgesamt zu berücksichtigenden Faktoren. Dadurch kann im Einzelfall der Blick für wichtige Detailinformation verstellt sein („Schubladendenken“). Typologien sind daher für polizeiliche Interventions- und Präventionsbemühungen nur bedingt hilfreich. Hier erscheint es weitaus sinnvoller, das Hauptaugenmerk auf das konkret beobachtbare Verhalten des Täters zu richten.

Erkenntnisse über Opfer

Praktisch jeder kann Opfer von Stalking werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Beruf oder Religion. Nationale und internationale Studien zeigen allerdings, dass Frauen häufiger davon betroffen sind: Etwa 80% der Opfer sind Frauen. Allein lebende bzw. vom Partner getrennt lebende Personen unterliegen ebenfalls einem größeren Risiko, Opfer von Stalking zu werden. Ein erhöhtes Risiko besteht auch für Personen in exponierten Berufen, z. B. Stars, Politiker, Nachrichtensprecher und für Personen, die beruflich häufiger in engen Kontakt mit anderen Menschen kommen, z. B. Ärzte, Krankenschwestern, Lehrer, Rechtsanwälte, Professoren (Dressing & Gass 2005).

⁵⁹ vgl. z. B. Dressing, Maul-Backer & Gass 2007; Hoffmann 2005; kritisch zu Typologien in der Diagnostik: Gebauer 2007

Hochproblematisch sind Fallkonstellationen zwischen Ex-Intimpartnern, bei denen (gemeinsame) Kinder involviert sind. Diese Kinder erleben die Geschehnisse oftmals sehr unmittelbar mit und reagieren ebenfalls mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und evtl. längerfristig wirksam werdenden Folgeschäden (z. B. Schulproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen). Hinzu kommt, dass die Kinder u. U. vom Täter instrumentalisiert werden. Insbesondere bestehende oder angestrebte Sorge- und Umgangsregelungen stehen einem konsequenten Kontaktabbruch im Wege und bieten vielfältige Anlässe zur Manipulation und Einflussnahme.

Verhaltensweisen von Stalkern

Die Verhaltensweisen von Stalkern reichen von unerwünschten Telefonanrufen, schriftlichen Mitteilungen über Verfolgung, Beobachtung und Überwachung bis hin zu Drohungen, Sachbeschädigungen sowie physischen und sexuellen Gewalthandlungen. Einige dieser Verhaltensweisen erfüllen Straftatbestände,⁶⁰ viele sind für sich genommen jedoch nicht strafbewehrt. Sie können gleichwohl ein Opfer massiv in seiner gesamten Lebensführung beeinträchtigen. Die Folgen des mitunter monate- oder jahrelangen Stalkings sind beträchtlich und ähneln denen bei körperlichen Gewalterfahrungen.

Durchschnittlich realisieren Stalker fünf verschiedene Verhaltensweisen (Dressing, Kuehner & Gass 2005). Am häufigsten tritt die Kombination „Telefonanrufe – Bedrohung – Verfolgung“ auf. Es sind aber auch vielfältige andere Variationen beobachtbar.

Die von Stalkern gezeigten Verhaltensweisen lassen sich grob fünf übergeordneten Gruppen und zwei Verhaltensthemen zuordnen (vgl. Tabelle 1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).⁶¹

Tabelle 1: Verhaltensthemen von Stalkern (zit. nach Greuel & Petermann 2005, S. 67)

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hyperintimität: darunter fallen alle Verhaltensweisen, die man unter „normalen“ Umständen als Werbungsverhalten bezeichnen könnte (Liebesbekundungen, Telefonate, Verabredungen, Geschenke, etc.) ▪ Verfolgung: darunter fallen Verhaltensweisen, die dem Aufbau von Nähe dienen (Beobachtungen, Besuche, Annäherungen, Auflauern, Herumtreiben im Wohn-Arbeitsumfeld) ▪ Eindringen: Eindringen in die Privatsphäre (Wohnungseinbruch, Belästigung von Bezugspersonen, Telefonterror, Überwachung, Diebstahl persönlicher Gegenstände) 	Nähe - Distanz
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschüchterung: Belästigung, Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen/Kontaktverbote, Sachbeschädigung, Drohungen, Wutausbrüche ▪ Gewalt: Freiheitsberaubung, Gewalt gegen Haustiere, körperliche Gewalt gegen Opfer und Dritte, Suizid(drohungen), (versuchte) Tötung. 	Macht - Kontrolle

Bei den ersten drei Gruppen dominiert im Täterverhalten das Thema „Nähe - Distanz“. Bei den beiden letzten Gruppen dominiert das Thema „Macht - Kontrolle“. Letzteres ist eng mit Gewalt bzw. einem erhöhten Gefährdungsrisiko verbunden. Handelt es sich bei dem Täter um einen Ex-Partner des Opfers, so finden sich nahezu immer Verhaltensweisen aus dem Themenfeld „Macht - Kontrolle“. In Fällen ohne enge Täter-Opfer-Vorbeziehung tritt derartige Macht- und Kontrollverhalten erheblich seltener auf.

⁶⁰ z. B. Sachbeschädigung § 303 StGB, Hausfriedensbruch § 123 StGB, Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung § 185 ff. StGB, sexuelle Nötigung § 178 StGB, Körperverletzung § 223 StGB, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs § 203 StGB

⁶¹ nach Greuel & Petermann 2005, S. 67; vgl. Groves, Salfati & Elliot 2004 und Spitzberg & Cupach 2003

Bei Stalking durch Ex-Partner ist von einem erhöhten Gewaltpotential auszugehen, insbesondere vor dem Hintergrund einer bereits gewaltgeprägten Vorgeschichte. Allerdings kann aus der Erkenntnis, dass jemand bisher nicht offen gewalttätig agiert hat, nicht abgeleitet werden, dass kein erhöhtes Gewaltpotential vorliegt (Greuel & Petermann 2005, 2007).

In seltenen Extremfällen gipfelt das Stalking in einem versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt. Nach derzeitiger Forschungslage ist davon auszugehen, dass Stalking für sich allein genommen das Tötungsrisiko nicht erhöht, sondern erst im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren, insbesondere einer gewaltgeprägten und / oder von Macht- und Kontrollverhalten geprägten Vorbeziehung. Dabei zeigt sich, dass bei tödlichen Verläufen keineswegs immer von einer äußerlich sichtbaren, stetigen Gewaltsteigerung auszugehen ist (Greuel & Petermann 2005, 2007; Goebel & Lapp 2003; Herbers, Lütgert & Lambrecht 2007).

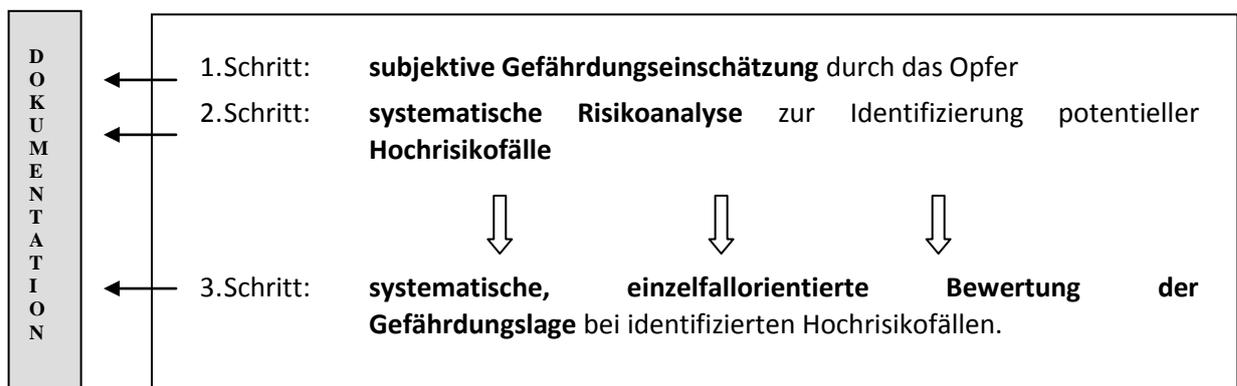
Die Bewertung der Opfer-Gefährdung bei Fällen von Stalking

Für die Gesamtbeurteilung eines Stalking-Falls und die Bewertung der Gefährdungslage ist es erforderlich, die komplexen Wechselwirkungen zwischen statischen und dynamischen Faktoren⁶² auf Täter- und Opferseite über die Zeit und über verschiedene Situationen hinweg zu berücksichtigen. Um der Dynamik der Fallentwicklung Rechnung tragen zu können, sind bei Bekanntwerden neuer Erkenntnisse fortlaufend Aktualisierungen und ggf. Neubewertungen erforderlich (dies gilt entsprechend auch für Fälle häuslicher Beziehungsgewalt). Insofern stellen (polizeiliche) Gefährdungsanalysen keine statischen Momentaufnahmen dar. Sie sind vielmehr als Prozess zu verstehen.

Jeder Fall stellt sich anders dar und bedarf einer individuellen Analyse. Einfache Checklisten zur treffsicheren Gefährdungsanalyse kann es daher nicht geben. Gleichwohl lassen sich auf der Basis verschiedener Studien Faktoren benennen, die das Risiko für gewalttätige Übergriffe erhöhen *können* (Risiko Analyse). Grundsätzlich sollten alle verfügbaren Informationen genutzt und einzelfallbezogen gewertet werden.

Eine umfassende und von Zufallseinflüssen möglichst freie Bewertung der Opfergefährdung setzt voraus, dass neben einer ersten *unsystematischen Einschätzung (erster Eindruck)* eine *systematische Analyse* erfolgt. Für die (polizeiliche) Gefährdungsanalyse empfiehlt sich ein mehrstufiges Vorgehen⁶³ bei dem die beiden ersten Schritte immer durchlaufen und alle Analyseergebnisse fortlaufend dokumentiert werden sollten.

Abbildung 1: mehrstufiges Vorgehen bei (polizeilichen) Gefährdungsanalysen



⁶² d. h. z. B. zwischen unveränderlichen Merkmalen (z. B. Geschlecht, Alter, Kinder im Haushalt) und situativ auftretenden (veränderlichen) Merkmalen wie z. B. akuten Stressoren (z. B. Arbeitsplatzverlust, endgültige Trennung)

⁶³ in Anlehnung an Greuel & Petermann 2007, die noch differenziertere Analyseschritte beschreiben.

1. Schritt: Die subjektive Gefährdungseinschätzung durch das Opfer

Bei der Gefährdungsanalyse ist, sofern der Stalker bekannt ist, der subjektiven Gefährdungseinschätzung durch das Opfer besonderes Gewicht beizumessen. Diese sollte immer strukturiert erhoben, dokumentiert und bei der Sicherheitsplanung angemessen berücksichtigt werden. Für den Bereich der (Ex-) Partnergewalt weiß man, dass viele Frauen ihre (kurzfristige) Gefährdungslage recht zuverlässig einschätzen können. Fehleinschätzungen treten eher in Richtung einer Unterschätzung des persönlichen Risikos auf (d. h. einige Frauen trauen ihren Ex-Partnern massive Gewalt oder gar Tötungsabsichten nicht zu). Eine gemeinsam mit dem Opfer erstellte dezidierte Rekonstruktion des Stalking-Verlaufs kann zu einer realistischeren Einschätzung beitragen.

2. Schritt: Die systematische Risikoanalyse

Risikoanalysen zielen darauf ab zu prüfen, ob im Einzelfall empirisch gesicherte Risikofaktoren für (Stalking-)Gewalt vorliegen, d. h. Faktoren, die sich über mehrere wissenschaftliche Studien als potentiell risikoerhöhend herausgestellt haben. Kann im Einzelfall das Vorliegen entsprechender Risikofaktoren bejaht werden, so ist dies nicht gleichzusetzen mit einer akuten, real bestehenden Gefahr. Vielmehr klassifiziert das Vorliegen von Risikofaktoren einen Fall als potentiellen Hochrisikofall, der unverzüglich einer eingehenderen Betrachtung bedarf (>> 3. Schritt: systematische Beurteilung der Gefährdungslage). Die Risikoanalyse dient damit dem Herausfiltern von potentiellen Hochrisikofällen aus der Vielzahl aller bekannt gewordenen Fälle.

Risikofaktoren für eine erhöhte Gefährdung von Stalking-Opfern

Am häufigsten kommt es in der Gruppe der Ex-Partner-Stalker zu offen gewalttätigem Handeln. Bei einem Teil dieser Fälle war bereits die Beziehung gewaltgeprägt. Eine von Beziehungsgewalt geprägte Vorgeschichte stellt einen wichtigen Risikomarker für ein erhöhtes Gewaltpotential dar. Allerdings darf daraus im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden, dass bei einer nicht gewaltgeprägten Vorgeschichte kein Risiko für spätere gewalttätige Übergriffe besteht!

Nachfolgend wird eine vom FBI⁶⁴ zusammengestellte Liste mit potentiell risikoerhöhenden Faktoren für Stalking-Gewalt dargestellt. Dabei handelt es sich um ungewichtete Indikatoren. Die relative Bedeutung dieser Faktoren variiert von Einzelfall zu Einzelfall. Sie sind zudem immer auch vor dem Hintergrund der Dynamik des Einzelfalls zu werten.

Tabelle 2: FBI-Indikatoren für eine erhöhte Gefährdung von Stalking-Opfern⁶⁵

<ul style="list-style-type: none">▪ Vordelikte des Täters (insbesondere Gewaltkriminalität)▪ Alkohol- und / oder Drogenmissbrauch▪ Kinder als Druckmittel (da sie konsequenten Kontaktabbruch erschweren)▪ symbolische, verbale oder physische Gewalt▪ extreme Kontrollausübung (z. B. ständige Observationen, Rechtfertigungsdruck)▪ besondere Stressoren für den Täter (z. B. Arbeitslosigkeit, Scheidungsverfahren)	<ul style="list-style-type: none">▪ Gewaltanwendung in der Öffentlichkeit▪ Waffenbesitz▪ sinkende Konzentration / Depression des Täters▪ Verzweiflung auf Seiten des Täters▪ mangelnde Einsicht und Schuldzuweisung an Andere▪ psychische Erkrankung des Täters▪ Mord- oder Selbstmordankündigungen▪ inkonsequentes Verhalten des Opfers
---	---

Neben den aufgeführten Risikofaktoren gibt es auch Faktoren, die das Gewaltisiko im Einzelfall minimieren können. Dazu zählen frühzeitige, konsequente, strafrechtliche Interventionen und ein konsequenter Kontaktabbruch.

⁶⁴ Federal Bureau of Investigation

⁶⁵ zit. nach Goebel & Lapp 2003

3. Schritt: Die einzelfallorientierte Bewertung der Gefährdungslage

Dieser Analyseschritt erfolgt nur für die in Schritt 1 und 2 identifizierten Hochrisikofälle. Es werden dazu alle verfügbaren Erkenntnisse zusammengeführt und einzelfallorientiert bewertet. Es sollten auf übergeordneter (behördlicher) Ebene systematisch die Gefährdungslage beurteilt, ggf. eine Schutzkonzeption erstellt und erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet und umgesetzt werden. Dabei kann im Einzelfall die Mitwirkung anderer Behörden oder Einrichtungen angezeigt sein (z. B. im Sinne von Fallkonferenzen). „Auszuloten wären zudem Möglichkeiten, forensisch-psychiatrischen und / oder psychologischen Sachverstand möglichst frühzeitig einzuholen und durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines – dann allerdings einzuleitenden – Ermittlungsverfahrens [...] eine frühzeitige Täterbegutachtung zu veranlassen.“ (Greuel & Petermann 2007, S. 34).

Dokumentation und Fortschreibung der Gefährdungsanalyse

Von großer Bedeutung für das gesamte Fallmanagement ist die Dokumentation aller erhobenen Informationen und ggf. Fortschreibung der Gefährdungsanalyse. Dies setzt einen funktionierenden Informationsfluss zwischen den beteiligten Kräften innerhalb der Polizei und eventuell weiteren involvierten Institutionen voraus.

Exkurs: Beziehungsgewalt und Stalking – rechtliche Rahmenbedingungen und interdisziplinäre Interventionsansätze in Deutschland

Das Thema Beziehungsgewalt wird in Deutschland seit den 1970er Jahren in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert. Seinerzeit wurden im Zuge der Frauenbewegung die ersten Frauenhäuser eröffnet. Ende der 1990er Jahre legte die Bundesregierung ihren ersten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen vor und initiierte in der Folge vielfältige Maßnahmen.⁶⁶ So trat im Jahr 2002 nach österreichischem Vorbild das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft.

Flankierend wurden in vielen deutschen Bundesländern die Polizeigesetze modifiziert, und polizeiliche Wegweisungen / Platzverweise wurden zur Standardmaßnahme bei häuslicher Gewalt erklärt. Gleichzeitig wurden interdisziplinäre Netzwerke gegründet, und neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Polizei, psychosozialen Beratungsstellen und dem Justizsystem etablierten sich erfolgreich. Hier sind in Ergänzung zu Frauenhäusern insbesondere Formen der pro-aktiven Beratungsarbeit zu nennen, z.B. die BISS (Beratungs- und Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt), die auch Stalking-Opfer beraten und unterstützen (Löbmann & Herbers 2005; GiG-net 2008).

Im April 2007 trat in Deutschland das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ in Kraft. Opfer von Stalking haben damit, neben den zivilrechtlichen Möglichkeiten des GewSchG, mit dem Straftatbestand der Nachstellung (§ 235 StGB) die Möglichkeit, auch strafrechtliche Schritte gegen einen Stalker zu erwirken. Es bleibt abzuwarten, wie dieses neue rechtliche Instrumentarium sich in der Praxis bewähren wird.

Hinsichtlich der Maßnahme „polizeiliche Wegweisung / Platzverweis als Standardmaßnahme bei häuslicher Gewalt“ bescheinigen die bisherigen Erfahrungen und empirischen Befunde diesem Instrument prinzipiell positive Effekte bei der akuten Gefahrenabwehr. Dies gilt insbesondere, wenn der Platzverweis eingebettet ist in ein interdisziplinäres Interventionskonzept. Deutlich wird aber auch, dass die polizeiliche Wegweisung / der Platzverweis und die Maßnahmen nach dem GewSchG keine Allheilmittel darstellen. Einige Täter lassen sich durch derartige staatliche Sanktionen nicht von weiterer Gewalt gegen ihre Partnerin abhalten (Löbmann & Herbers 2005). Es stellt sich die Frage, was diese Täter bzw. diese Fallkonstellationen kennzeichnet, und ob und wie sie von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen besser erkannt werden können. Daran schließt die Frage nach sinnvollen Präventions- und Interventionsmaßnahmen zur Verhinderung von (tödlichen) Gewalteskalationen bei Beziehungsgewalt und Stalking (durch Ex-Partner) an.

⁶⁶ Mittlerweile liegt ein zweiter Aktionsplan vor, der eine Fortschreibung und Ausdifferenzierung der Empfehlungen beinhaltet (BMFSFJ 2007).

Empfehlungen des AKII zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen

Dieser Frage widmete sich ein im Jahr 2005 der Innenministerkonferenz vorgelegter Bericht einer Arbeitsgruppe des AKII (AK II Projektgruppenbericht 2005).⁶⁷ Darin werden zur Verhinderung von (tödlichen) Gewalteskalationen bei Beziehungsgewalt und Stalking folgende Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Praxis ausgesprochen:

- zeitnahe systematische Situations- und Gefährdungsanalysen bei polizeilich bekannten Bedrohungsfällen,
- konsequente Gefährderansprachen,
- flankierende Interventionsmaßnahmen gegen den Gefährder,
- sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung von Opfern,
- Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und
- Vernetzung aller örtlichen Verantwortungsträger.

Derzeit sind die Polizeibehörden und andere Institutionen mit der schwierigen Aufgabe beschäftigt, diese Empfehlungen umzusetzen und in die bereits existierenden Interventionskonzepte bei häuslicher Gewalt und Stalking zu integrieren. Eine Schwierigkeit betrifft die Identifikation so genannter Hochrisikofälle und die (systematische) Durchführung von (polizeilichen) Gefährdungsanalysen. Hier ist ein erheblicher Forschungsbedarf zu konstatieren. So ist bisher weitgehend unbekannt, welche Faktoren letztlich für das Überschreiten der Schwelle zu tödlichen Formen der Gewalt verantwortlich sind. Die simple Annahme einer stetigen Steigerung von nicht-tödlichen hin zu tödlichen Gewaltformen greift eindeutig zu kurz und lässt sich empirisch nicht stützen (Dobash, Dobash, Cavenagh & Medina-Ariza 2007; Greuel 2007).

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Entwicklung der Tötungskriminalität in Deutschland

Laut WHO (2005) ist in westlichen Ländern in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Tötungskriminalität zu beobachten. Dem 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung zufolge betrifft dieser Rückgang in Deutschland insbesondere Tötungsdelikte unter einander fremden Personen im öffentlichen Raum und damit vor allem männliche Opfer. Insgesamt betrachtet sind die Opferzahlen der Männer regelmäßig erheblich höher als jene der Frauen. Im sozialen Nahbereich (Verwandtschaft) fallen allerdings die Zahlen der weiblichen Opfer deutlich höher aus als die von Männern (vgl. Abb. 1).

⁶⁷ Der AKII = Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ ist der Innenministerkonferenz unterstellt. Es handelt sich um ein länderübergreifendes Gremium, das der Verzahnung von politischem Willen und kriminalstrategischer Umsetzung dient.

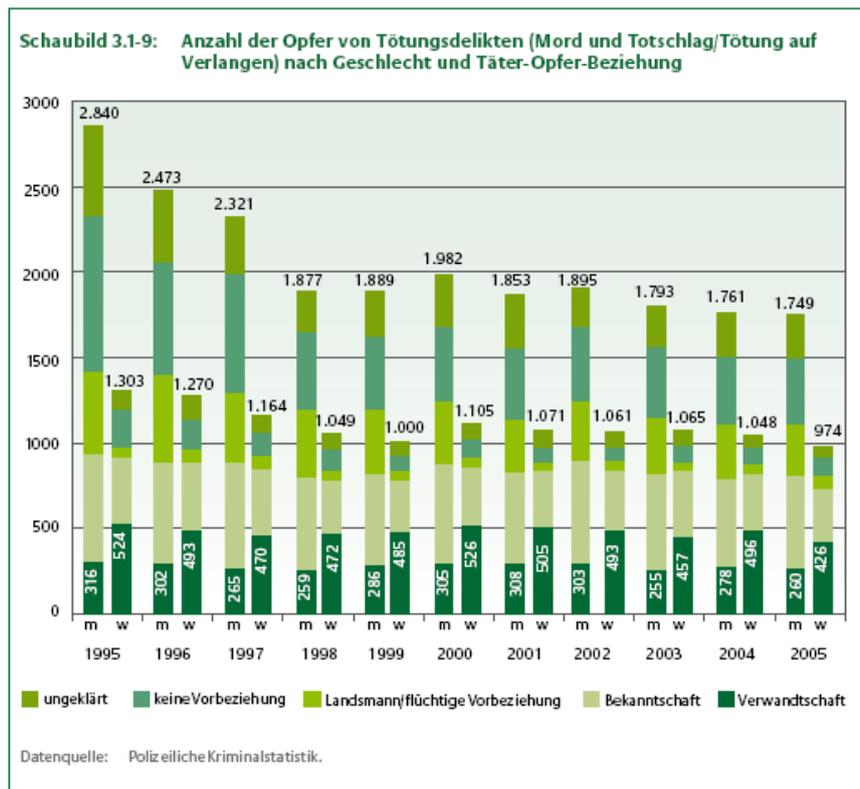


Abbildung 2: Anzahl der Opfer von Tötungsdelikten nach Geschlecht und Täter-Opfer-Beziehung (Quelle: 2. Periodischer Sicherheitsbericht, BMI / BMJ 2006, S. 81)

Greuel (2007) weist darauf hin, dass es zwar in den westlichen Industrienationen keine generelle Zunahme der Tötungsdelikte an Frauen gebe, dass aber aufgrund der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Kriminalitätsentwicklung der *relative Anteil* der Femizide zugenommen habe. Tötungsdelikte an Frauen stellen ein distinktes Verhaltensphänomen dar, welches anderen psychodynamischen Prozessen und Dynamiken unterliege als männliche Tötungskriminalität (ebd. S. 62).

Forschungsbefunde zu Tötungsdelikten an Frauen durch (Ex-)Intimpartner (Beziehungsfemizide)

Für Deutschland liegen einige Studien zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen (vgl. z. B. Burgheim, 1994; Oberlies, 1997; Steck, Matthes & Sauter, 1997). Eine fundierte Erörterung etwaiger Risikofaktoren und Schutzmechanismen vor dem Hintergrund der oben skizzierten neuen polizei- und zivilrechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Beziehungsgewalt und Stalking ist derzeit aufgrund einer (noch) fehlenden systematischen Datenerhebung und Analyse nur eingeschränkt möglich.

Eine Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen aus dem anglo-amerikanischen Raum, wo es bereits eine langjährige Forschungstradition zum Thema Beziehungsfemizide gibt, ist aufgrund der im Detail unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen nur mit Einschränkungen möglich, gleichwohl lohnend (vgl. z.B. Campbell et al. 2007).

Luise Greuel (2007) hat zentrale Befunde der internationalen Forschung zu den Beziehungsfemiziden dargelegt, die hier auszugsweise skizziert werden sollen:

- Bei den Tatorten handelt es sich überwiegend um die Opferwohnung.
- Die Motive der Täter liegen vornehmlich im Bereich von Wut und Rache sowie extremer, jedoch nicht unbedingt pathologischer Eifersucht und Besitzansprüchen (gegenüber Frau und Kindern). Charakteristisch sind vielfach dysfunktionale Kognitionen auf Seiten der Täter.

- In den USA wird der überwiegende Anteil der Beziehungsfemizide mit Schusswaffen verübt; in Deutschland überwiegt der Einsatz scharfer Gewalt und körperlicher Gewalt, oft in Form von Angriffen gegen den Hals („Würgen“).
- In etwa der Hälfte der Fälle kommt es zu Depersonifizierungen oder Übertötungen, d. h. Handlungen, die über den Tötungsvorgang hinausgehen.
- In etwa jedem zehnten Fall sind multiple Opfer zu verzeichnen: Bei Tötungsdelikten in bestehenden Beziehungen handelt es sich überwiegend um Kinder, nach Trennungen überwiegend um den neuen Lebenspartner. Die Suizidquote ist erheblich höher als bei anderen Formen der Tötungskriminalität und stellt eine deliktspezifische Besonderheit dar, insbesondere bei Trennungstaten.
- Soziodemografische Effekte gibt es kaum. Als risikoe erhöhend kann eine Statusinkonsistenz zugunsten der Frau und ein Altersunterschied von mehr als 10 Jahren gewertet werden, ebenso wie u. U. Anzeichen sozialer Desintegration.
- Ein exzessiver Substanzmissbrauch muss als risikoe erhöhend gewertet werden.
- Antisoziale Persönlichkeitsstörungen sind insgesamt unterrepräsentiert. Insbesondere bei Trennungstaten spielen passiv-aggressive und / oder abhängige Persönlichkeiten eine Rolle (überkontrollierte Täter, die nur bedingt fähig sind, ihre aggressiven Empfindungen auszudrücken). Dieser Tätertypus wirkt aufgrund seiner (kontrollierten) Persönlichkeit auf Außenstehende oftmals unauffällig.
- Eine geplante oder vollzogene Trennung bedeutet immer ein erhöhtes Risiko für Frauen. Etwa 30% der Beziehungsfemizide erfolgen in der Trennungsphase.
- Die Befundlage zum Risikofaktor Stalking ist uneinheitlich. Es muss differenziert werden zwischen „Stalking nach Beziehungsgewalt“ (bei diesen Fällen sind für die Risikobewertung die Stalking Modalitäten prognoserelevant, die Beziehungsgewalt ist jedoch der stärkere Prädiktor) und „Stalking ohne vormalige Beziehungsgewalt“ (bei diesen Fällen ist das Stalking vermutlich risikobegründend, zumal bei derartigen Konstellationen Persönlichkeitsstörungen überrepräsentiert sind).

Risikofaktoren für schwere Gewalt in Beziehungen

Trennscharfe Risikofaktoren zur Differenzierung zwischen tödlichen und nicht-tödlichen Gewaltverläufen bei Beziehungsgewalt durch männliche Lebenspartner gibt es nicht. Die existierenden Instrumente zur Risikoeinschätzung zielen primär darauf ab, das kurzfristige Risiko für nicht-tödliche Gewaltformen in bereits gewaltgeprägten Beziehungen abzuschätzen (vgl. Tabelle 3). Sie sind geeignet, ergänzend zur subjektiven Gefährdungseinschätzung durch die Frau, die oftmals (nur) intuitiv erfolgende Risikoeinschätzung durch die Sicherheitsbehörden auf der Basis empirisch begründeter Risikofaktoren zu strukturieren.

Tabelle 3: Risikofaktoren für kurzfristige, nicht-tödliche Gewalt (angelehnt an die Dangerous Risk Assessment Scale von Campbell 2003)

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trennungssituation ▪ Erhöhte Gewaltfrequenz im letzten Jahr ▪ Erhöhte Gewaltintensität im letzten Jahr ▪ (Be)Drohung mit Waffen ▪ Verfügbarkeit einer Waffe ▪ Frühere sexuelle Beziehungsgewalt ▪ Frühere Todesdrohungen ▪ Körperliche Gewalt während der Schwangerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erheblicher Alkoholmissbrauch ▪ Drogenkonsum ▪ Exzessive Kontrolle der Frau (bei Alltagsaktivitäten) ▪ Übersteigerte Eifersucht ▪ Suizidversuche/ -drohungen ▪ Gewalt gegen Kinder (der Frau) ▪ Generelle Gewalttätigkeit (in der Öffentlichkeit)
--	---

Die aufgeführten Risikofaktoren spiegeln statistische Durchschnittserfahrungen wider – individuelle Besonderheiten des Einzelfalls bleiben dabei unberücksichtigt. Derartige Screening-Instrumente sind insofern lediglich als Hilfsmittel für die Erstellung individueller Risikoprofile zu verstehen und können eine umfassende Beurteilung des Einzelfalls nicht ersetzen (siehe dazu auch Dahle 2008).

Für die Prognose des sehr seltenen und damit ohnehin schwer zu prognostizierenden Beziehungsfemizids sind solche standardisierten Risiko-Screenings ungeeignet. Dazu bedarf es der systematischen, einzelfallbezogenen Gefährdungsanalyse. Dabei handelt es sich im kriminalpsychologischen Sprachgebrauch um „interdisziplinäre gutachterliche Stellungnahmen, die auf der Kombination fallanalytischer Verfahren mit forensisch-psychologischen und ggf. psychiatrischen Methoden beruhen.“ (Greuel & Petermann 2006, S. 33, Greuel 2007).

Eine Analyse kriminalpolizeilicher Ermittlungsakten aus den Jahren 2002 bis 2005

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse einer Analyse von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten an Frauen durch ihre aktuellen oder früheren Lebenspartner vorgestellt. Ziel der Studie war es, Informationen über polizeiliche und nichtpolizeiliche Vorerkenntnisse zu gewinnen (Herbers, Lütgert & Lambrecht 2007).

Für den Zeitraum 2002 – 2005 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik im untersuchten Regierungsbezirk Detmold⁶⁸ insgesamt 92 vorsätzliche Tötungsdelikte an Frauen und 110 vorsätzliche Tötungsdelikte an Männern aus (Mord und Totschlag). Für die Studie wurden die kriminalpolizeilichen Ermittlungsakten jener 54 Tötungsdelikte an Frauen analysiert, die sich in (Ex-) Intimbeziehungen zugetragen haben (34 versuchte und 20 vollendete Delikte).⁶⁹ Das entspricht einem Anteil von 59% aller Tötungsdelikte an Frauen im Referenzzeitraum.

Soziodemografische Daten

Tatverdächtige waren mit einer Ausnahme ausschließlich Männer. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen betrug 42,2 Jahre (Spanne von 22 bis 85 Jahren).⁷⁰ Das durchschnittliche Alter der Opfer lag bei 39,9 Jahren (Spanne von 19 bis 83 Jahren).⁷¹

Der Anteil der nicht-deutschen Tatbeteiligten lag deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt (ca. 7-8%). 32% (n=17) der Tatverdächtigen hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Opfer waren zu 24% (n=13) nicht-deutsche Staatsangehörige.

Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung/ Trennungssituation

In 67% (n=36) der analysierten Fallkonstellationen waren die Tatbeteiligten zum Tatzeitpunkt miteinander verheiratet und zu 26% (n=14) handelte es sich um nicht-eheliche Lebensgemeinschaften. Ein Drittel (33%; n=17) der Ehen / Partnerschaften befand sich zum Tatzeitpunkt in Trennung (=Trennungstaten). Oftmals lag die Trennung schon Wochen oder Monate zurück (seit 0,3 bis zu 24 Monaten). Zu 63% (n=34) lebten der Tatverdächtige und das Opfer zum Tatzeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt (z. T. auch noch nach erfolgter Trennung). Kinder lebten in gut der Hälfte

⁶⁸ Dabei handelt es sich um eine überwiegend ländlich geprägte Region in Nordrhein-Westfalen, mit einer Einwohnerzahl von knapp über 2 Millionen EinwohnerInnen. Der Ausländeranteil liegt bei etwa 7,4%. Die Arbeitslosenquote beträgt etwa 11,5%. (Stichtag 31.12.2004; Quelle: www.landesdatenbank-nrw.de).

⁶⁹ Dabei war es unerheblich, ob bereits eine Verurteilung und damit juristische Würdigung erfolgt war. Insofern wurden u. U. auch Vorgänge analysiert, die im Laufe der Strafverfahren nicht als Mord oder Totschlag klassifiziert wurden.

⁷⁰ Std. Abw. 12,4

⁷¹ Std. Abw. 13,0

aller Fälle (56%; n=30) im Opferhaushalt. Überwiegend (64%; n=19) handelte es sich um gemeinsame Kinder.

Alkoholprobleme/ psychische Erkrankungen

Bei 28% (n=15) der Tatverdächtigen ist von einem massiven Alkoholproblem bis hin zur Alkoholabhängigkeit auszugehen. Jede fünfte Akte (20%; n=11) enthielt Hinweise auf psychische Erkrankungen des Tatverdächtigen. Dabei dominierten wahnhaftes Symptomatiken und depressive Erkrankungen.

Vorstrafen der Tatverdächtigen

Knapp ein Drittel (30%; n=16) der Tatverdächtigen war vorbestraft (allerdings nicht nur bezogen auf Delikte gegen die Partnerin). Drei Tatverdächtige waren wegen eines Tötungsdelikts (davon einmal vollendet) vorbestraft, vier wegen sexueller Gewalt und fünf wegen Körperverletzungsdelikten.

Beziehungsgewalt im Vorfeld der Tötungsdelikte

78% (n=42) der Akten enthielten Hinweise auf Beziehungsgewalt im Vorfeld des Tötungsdelikts: u.a. auf Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubungen, z. T. extreme Drohungen unter Waffeneinsatz oder mit Benzin und Feuer sowie Vergewaltigungen bis hin zu versuchten Tötungsdelikten. Diese gewalttätigen Übergriffe waren bei weitem nicht immer polizeilich bekannt: Nur in gut der Hälfte der Fälle mit Beziehungsgewalt im Vorfeld der Tat enthielten die Akten Hinweise auf diesbezügliche Polizeikontakte (56%; n=22).

Kontrollierende Verhaltensweisen/ Stalking

In 32% (n=17) gab es Hinweise darauf, dass der Tatverdächtige das spätere Opfer während der Beziehung massiv kontrolliert hat, indem er z. B.:

- Geld und Handy abgenommen hat;
- Kontakte zu Freunden / Bekannten unterbunden hat;
- sie daran gehindert hat, allein die Wohnung zu verlassen;
- sich sämtliche Geldausgaben mit Quittungen hat belegen lassen;
- ihr nachgefahren ist oder sie von anderen Personen hat beobachten lassen.

Kontrollierende Verhaltensweisen der Tatverdächtigen im Vorfeld der Taten waren bei den „Trennungstaten“ mit 75% erheblich häufiger als bei den nicht in Trennung befindlichen Fallkonstellationen mit 36% ($p < .05$).⁷²

17% (n=9) aller Akten enthielten Hinweise darauf, dass der Tatverdächtige die Frau verfolgt, bedroht oder belästigt hat (d.h. ein Verhalten gezeigt hat, das der Kategorie „Stalking“ zuzuordnen ist). Dieses Verhalten trat vornehmlich nach Trennungen auf. Der Tatverdächtige hat z. B. die Frau oder Personen in ihrem Umfeld mit Telefonanrufen bis hin zu Telefonterror belästigt, ihr aufgelauert oder sie ausspioniert, Bedrohungen per SMS ausgesprochen, Unwahrheiten verbreitet oder Sachbeschädigungen am KFZ begangen.

⁷² $\chi^2 = 4,636$; $df = 1$; $p = 0,031$; exakter Test nach Fisher: 0,071.

Tatankündigungen und Suiziddrohungen

In einem Drittel aller Fälle (n=16) gab es Tatankündigungen durch den Tatverdächtigen im Vorfeld der Taten – der Frau und / oder Dritten gegenüber. Dies kam mit 60% (n=9) erheblich häufiger in Fällen vor, bei denen der Tatverdächtige der Ehe- oder Lebenspartner in Trennung war. Die Rate betrug 23% (n=7) bei den nicht in Trennung befindlichen Fallkonstellationen ($p < .05$).⁷³

Erkenntnisse über Suiziddrohungen liegen in 7 Fällen (13%) vor. Mindestens zwei Tatverdächtige hatten damit gedroht, die Kinder zu töten. Einer davon hat dies auch in die Tat umgesetzt.

Polizeiliche Erkenntnisse und Maßnahmen im Vorfeld der Tötungsdelikte

Polizeilich dokumentierte Vorfälle, Anzeigen oder polizeiliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen wegen Straftaten gegen das spätere Opfer gab es in 43% (n=23) aller Fälle – überwiegend wegen Körperverletzungsdelikten und Bedrohungen.

In einem Drittel aller Fälle (n=16) waren im Vorfeld der Tat polizeiliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen wegen Gewalt gegen das spätere Opfer aktenkundig:

- in 28% (n=15) Polizeieinsätze;
- in 13% (n=7) Wohnungsverweisungen gem. § 34 a PolG NRW;
- in 9% (n=5) Ingewahrsamnahmen gem. § 35 PolG NRW;
- in 4% (n=2) Gefährderansprachen.

Kontakte zu Institutionen

Gut die Hälfte der Akten (n=29) enthielt Hinweise darauf, dass der Tatverdächtige und / oder das Opfer im Vorfeld des Tötungsdelikts mindestens einmal Kontakt zu mindestens einer der folgenden Institutionen hatten: Frauenhaus, Opferberatungsstelle, Psychotherapeuten, Jugendamt, Rechtsanwalt, Kirchengemeinde, medizinisches System. Dabei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Unterschätzung des Anteils, da entsprechende Kontakte wahrscheinlich nicht immer aktenkundig waren. Hier sind insbesondere Kontakte zum medizinischen System zu nennen, die es wegen vormaliger Gewalt und entsprechender Verletzungen häufig gegeben haben dürfte.⁷⁴

Der unmittelbare Tatablauf

Die meisten Taten ereigneten sich in der gemeinsamen Wohnung der Tatverdächtigen und Opfer (57%; n=31) sowie in der alleinigen Wohnung der Opfer (16%; n=9) – oftmals in der Küche oder im Schlafzimmer. In knapp der Hälfte der Fälle (n=25) waren bei der Tatausführung Zeugen anwesend - in einem Viertel aller Fälle Kinder. Teilweise griffen Zeugen in das Tatgeschehen ein. Dadurch konnte in jedem fünften versuchten Tötungsdelikt die Tatvollendung verhindert werden. In fast jedem fünften Fall (n=10) gab es mehrere Opfer: Sieben Mal handelte es sich dabei um Tatzeugen, die beim Versuch einzugreifen verletzt wurden. In zwei Fällen erschoss der Tatverdächtige jeweils auch ein Kind.

⁷³ $\chi^2 = 6,240$; $df = 1$; $p = 0,012$; exakter Test nach Fisher: 0,021.

⁷⁴ Hellbernd et al. 2004 berichten aus einer Patientinnenbefragung, dass mehr als die Hälfte der Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in Anspruch genommen hatten.

Tatmittel / Waffeneinsatz

Bei der Tatausführung überwog der Einsatz scharfer Gewalt (mit Hieb- und Stichwaffen) und körperlicher Gewalt (in Form von Angriffen gegen den Hals – Würgen, Drosseln, Schneiden). Lediglich in vier Fällen kamen Schusswaffen zum Einsatz – ausschließlich bei vollendeten Delikten (und damit in 20% aller vollendeten Delikte).

In einigen Fällen, insbesondere bei vollendeten Delikten, wurden den Opfern massive Verletzungen zugefügt, z.B. durch eine Vielzahl von Schlägen mit einem Hammer; durch mehr als 20 Stiche und Schnittverletzungen im Kopf- und Halsbereich; in einem Fall stach der Tatverdächtige mit zwei Messern mehr als 50-mal auf die Frau ein; in einem weiteren Fall trennte der Tatverdächtige der schlafenden Ehefrau den Kopf ab und in einem Fall hat der Tatverdächtige nach einem Kopfschuss 4 weitere Schüsse in den Oberkörper der Frau abgegeben.

Alkohol zum Tatzeitpunkt

Die Hälfte der Tatverdächtigen (n=27) stand zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol. Dabei gab es erhebliche Unterschiede zwischen den versuchten und den vollendeten Delikten. Nur in einem Viertel der vollendeten Delikte, aber in knapp 65% der versuchten Delikte stand der Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss ($p < .05$).⁷⁵ Bei den „Trennungstaten“ betrug der Anteil der alkoholisierten Tatverdächtigen 36% im Vergleich zu 69% bei den nicht in Trennung befindlichen Fallkonstellationen ($p < .05$).⁷⁶ Gut jedes zehnte Opfer (n=7) war zum Tatzeitpunkt alkoholisiert.

Tätersuizide

Der Tatverdächtige beging in 17% (n=9) aller Fälle noch am Tattag Suizid (n=5) bzw. einen Suizidversuch (n=4). Vollendete Suizide wurden nur im Zusammenhang mit vollendeten Tötungsdelikten begangen (und damit in einem Viertel aller vollendeten Delikte).

Fazit und Ausblick

Die Analyse kriminalpolizeilicher Ermittlungsakten versetzt uns in die komfortable Lage, alle verfügbaren Erkenntnisse zum Tatablauf und zur Tatvorgeschichte, so wie sie sich verschiedenen Institutionen / Personen rückblickend darstellten, wie die Teile eines bereits zusammengesetzten Puzzles zu betrachten. Bei einem der Teil der analysierten Fälle erscheint in dieser rückblickenden Betrachtung die (tödliche) Gewalteskalation vorhersehbar und es drängt sich die Frage auf, warum denn da niemand eingegriffen hat. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass den Institutionen die Informationen erst nach und nach vorgelegt haben. Aus den Perspektiven der involvierten Behörden hat es sich um Fragmente gehandelt, die im Einzelfall einen mehr oder weniger guten Eindruck der gesamten Falldynamik und möglichen Gefährdung hätten geben können. Ob diese „Puzzleteile“ zum damaligen Zeitpunkt in ihrer Bedeutung richtig hätten erkannt und bewertet werden können bleibt unklar, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein (regelmäßiger) Erkenntnisaustausch zwischen den Institutionen stattgefunden hat. Hierin zeigt sich deutlich die Notwendigkeit einer koordinierten Zusammenführung von Erkenntnissen und Know-How verschiedener Institutionen, z. B. im Sinne von Fallkonferenzen bei herausragenden Fällen (vgl. Robertson & Tregidga 2007).

Die Befunde der Aktenanalyse stehen weitgehend im Einklang mit den oben zitierten Erkenntnissen aus internationalen Studien. Es zeigt sich auch, dass sowohl bei den vollendeten als auch bei den versuchten Tötungsdelikten viele der bekannten Risikofaktoren für schwerste Formen der Gewalt vorla-

⁷⁵ $\chi^2 = 5,906$; $df = 1$; $p = 0,015$; exakter Test nach Fisher: 0,025.

⁷⁶ $\chi^2 = 4,384$; $df = 1$; $p = 0,036$; exakter Test nach Fisher: 0,053.

gen und z. T. auch verschiedenen Institutionen und Personen bekannt waren – letzteres allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten und nicht in der Zusammenschau aller Einzelinformationen.

Das trifft in ähnlicher Weise aber auch für viele nicht-tödliche Fälle der häuslichen Beziehungsgewalt zu. Die Frage, „...wo der Rubikon liegt, an dem ein (Ex)-Partner – sei er gewalttätig oder nicht – die Schwelle zur letalen Gewalt überschreitet“ bleibt nach wie vor unbeantwortet (Greuel 2007, S. 64). Die Analyse zeigt auch, dass in immerhin 20% der Fälle keine von körperlicher Gewalt geprägte Vorbeziehung vorgelegen hat. In diesen Fällen war das Tötungsdelikt der erste gewalttätige Übergriff. In einigen dieser Fälle hatte der Täter Stalking-Verhalten gezeigt. Die derzeit verfügbaren Instrumente zum Risiko-Screening für kurzfristige nicht-tödliche Gewalteskalationen bei Beziehungsgewalt, wie z. B. die vorgestellte Dangerous Risk Assessment Scale von Campbell (2003), greifen bei diesen bis dato nicht gewalttätigen Fallkonstellationen nicht.

Mit Blick auf das Fallmanagement bei häuslicher Gewalt und Stalking und die Prävention von Partnertötungen ergeben sich Herausforderungen, die nur durch eine enge Verzahnung von Forschung und Praxis bewältigt werden können. Das übergeordnete Ziel sollte sein, die Prognosemöglichkeiten und Interventionsmaßnahmen zur Verhinderung von (letalen) Gewalteskalationen zu verbessern und die Handlungssicherheit derjenigen zu erhöhen, die sich von Berufs wegen mit schwersten Formen der Gewalt auseinandersetzen müssen. Eine Professionalisierung kann hier sicherlich auch zur Minimierung der psychischen Belastung der involvierten professionellen Akteure beitragen.

Literatur

- AK II Projektgruppenbericht (2005). *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten*. Stuttgart. (www.bundesrat.de).
- BMFSFJ (1999). *Aktionsplan I der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Berlin. (www.bmfsfj.de).
- BMFSFJ (2007). *Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Berlin. (www.bmfsfj.de).
- BMI/ BMJ (2006). *2. Periodischer Sicherheitsbericht (Langfassung)*. Berlin. (www.bmi.bund.de).
- Campbell, J. (2003). Assessing risk factors for intimate partner homicide. Washington, D.C., *NJI-Journal*, 250, 14-19.
- Campbell, J., Glass, N., Sharps, P., Laughon, K. & Bloom, T. (2007). Intimate Partner Homicide. Review and Implications of Research and Policy. *Trauma, Violence & Abuse*, 8, 246-269.
- Dahle, H.-P. (2008). Aktuarische Prognoseinstrumente. In: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.). *Handbuch der Rechtspsychologie*. S. 453-463. Göttingen: Hogrefe.
- Dobash, R.E., Dobash, R.M., Cavenagh, K., & Medina-Ariza, J. (2007). Lethal and Non-Lethal Violence Against an Intimate Female Partner. Comparing Male Murderers to Nonlethal Abusers. *Violence Against Women*, 13, 329.
- Dressing, H. & Gass, P. (2005). *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Dressing, H. Kuehner, C. & Gass, P. (2005). Prävalenz von Stalking in Deutschland. *Psychiatrische Praxis*, 32, 73-78.
- Dressing, H., Maul-Backer, H. & Gass, P. (2007). Forensisch-psychiatrische Begutachtung bei Stalking. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 5, 253-255.
- GiG-net (Hrsg.) (2008). *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Leverkusen Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Goebel, G. & Lapp, M. (2003). Stalking mit tödlichem Ausgang. Fünf vollendete bzw. versuchte Tötungen von Frauen durch ihre Partner. *Kriminalistik*, 6, 369-377.
- Gebauer, G. (2007). Psychologische Begutachtung bei Stalking-Verhalten. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht - Nähe - Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. (S. 38-54). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2005). Gewalt und Stalking. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht - Fantasie - Gewalt (?)*. Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt (S. 64-93). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2006). „Bis dass der Tod uns scheidet ...“ - Femizid in Partnerschaftskonflikten. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht - Nähe - Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. (S. 11-37). Lengerich: Pabst Science Publishers.

- Greuel, L. (2007). Eskalation von Beziehungsgewalt. In Lorei, C. (Hrsg.), *Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 3. und 4. April 2006 in Frankfurt (S. 61-86)*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hellbernd, H., Brzank, P., Wieners, K. u.a. (2004). *Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, Wissenschaftlicher Bericht*. Berlin: BMFSFJ (www.bmfsfj.de).
- Herbers, K., Lütgert, H. & Lambrecht, J. (2007). Tötungsdelikte an Frauen durch (Ex-) Intimpartner. Polizeiliche und nicht-polizeiliche Erkenntnisse zur Tatvorgeschichte. *Kriminalistik*, 6, 377-385.
- LAFP NRW (2007). *Stalking: Phänomenologie, Intervention, Prävention. Handreichung für die polizeiliche Fortbildung und Praxis*. Neuss: LAFP NRW, Abt. 2, Arbeitsberichte Nr. 3 (bearbeitet von Karin Herbers & Claudia Kemper).
- Löbmann, R. (2002). Stalking: ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (1), 25-32.
- Löbmann, R. & Herbers, K. (2005). *Neue Wege gegen häusliche Gewalt. Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz*. Baden-Baden: NOMOS.
- Mullen, P.E., Pathé, M. & Purcell, R. (2000). *Stalkers and their Victims*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Robertson, A.L. & Tregidga, J. (2007). The Perceptions of High-Risk Victims of Domestic Violence to a Coordinated Community Response in Cardiff, Wales. *Violence Against Women*, 13, 1130-1148.
- Spitzberg, B.H. & Cupach, W.R. (2003). What mad persuit? Obsessive relational intrusion and stalking related phenomena. *Aggression and Violent Behavior*, 8, 345-375.
- Voß, H.-G., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). *Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Bd. 40. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- WHO Regional Office for Europe (2005). *European health for all database (HFA-DB) [online database]*. Copenhagen: WHO Regional Office for Europe (www.euro.who.int/hfadb).

6.2. Stalking und Gewalteskalation in Beziehungen – Ergebnisse der Aktenanalyse des LKA Niedersachsen

Andrea Sieverding

Drohende Gewalteskalationen mit der Gefahr der Partnerinnentötung ist als Schwerpunktthema für die Intervention bei und Prävention von häuslicher Gewalt ein recht neues Thema. Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat diese Thematik deshalb im Rahmen einer Aktenanalyse aufgearbeitet. Dabei bildeten aktuelle (nationale und internationale) wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Thema den Bezugsrahmen.

Aus dem Jahr 2004 stammt die nach kurzer Zeit in Fachkreisen schon weit verbreitete Aussage, dass es in 90% aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten in den 48 Stunden vor der Tat zu einem konfliktverschärfenden Ereignis gekommen sei. Diese Aussage war ein Ergebnis einer Aktenanalyse von Tötungsdelikten, die Männer an ihren Intimpartnerinnen begangen hatten. Mangels Kontrollgruppen lagen jedoch keine Aussagen darüber vor, in welchem Ausmaß konfliktverschärfende Ereignisse ebenfalls in Partnerschaftskonflikten vorkommen, die normkonform bewältigt wurden. Somit blieb in dieser Studie offen, inwieweit das Vorkommen dieser Ereignisse als Prädiktor Vorhersage-Faktor für Gewalteskalation dienen könnte.

Diesen Nachweis musste auch die Aktenanalyse des Landeskriminalamtes Niedersachsen aus dem Jahr 2007 aus methodischen Gründen schuldig bleiben. Allerdings sollte anhand von in Niedersachsen von Männern an ihren (ehemaligen) Partnerinnen verübten Tötungsdelikten ebenfalls nachvollzogen werden, ob es dennoch Charakteristika von Partnerinnentötungen gibt. Dazu hat das Landeskriminalamt Niedersachsen eine Analyse von 41 Ermittlungsakten polizeilich abgeschlossener Ermittlungsverfahren durchgeführt, in denen Männer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes an ihrer Partnerin oder ehemaligen Partnerin beschuldigt wurden. Alle ausgewerteten Tötungsdelikte wurden in den Jahren 2004 und 2005 in Niedersachsen verübt. Bei neun der 41 Fälle handelte es sich um vollendete Delikte, bei den übrigen 32 um versuchte Tötungshandlungen.

Ein Hauptziel der Aktenanalyse des Landeskriminalamtes war es, präventionsrelevante Indikatoren zu selektieren, die es ermöglichen, schon im Vorfeld einer schweren oder sogar tödlichen Gewalteskalation risikobehaftete Bedrohungslagen zu identifizieren und so schwerste Gewaltkriminalität und Tötungsdelikte zu verhindern.

Ergebnisse der Aktenauswertung des LKA Niedersachsen

- Das Alterspektrum der Beschuldigten reichte von 21 bis 81 Jahren, die Opfer waren zwischen 19 und 85 Jahre alt.
- Den meisten Fallakten (29 der 41 Fälle) enthielten keine Hinweise auf den Bildungsabschluss der Verdächtigen. Bei übrigen 12 Beschuldigten hatten drei keine Abschluss, zwei einen Hauptschulabschluss, fünf eine Berufsausbildung und jeweils einer Abitur bzw. einen Hochschulabschluss.
- Von den 41 Tatverdächtigen besaßen 32 (80,5 %) die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei vier von ihnen war ein Migrationshintergrund bekannt. Der Ausländeranteil belief sich auf 19,5%. Im Vergleich zum Gesamtausländeranteil in Niedersachsen von 6,7% (sowohl in 2004 als auch in 2005) ist dieser Anteil deutlich erhöht. Ursachen dieses hohen Ausländeranteils unter den Beschuldigten waren aus der zur Verfügung stehenden Datenbasis nicht ersichtlich. Von denjenigen Beschuldigten, für die eine Aussage zum Erwerbsstatus getroffen werden konnte,

gingen acht einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (einer davon war selbständig, die anderen sieben abhängig beschäftigt), 19 Beschuldigte (54,3 %) waren arbeitslos, vier im Ruhestand. Vier ausländische Tatverdächtige hatten keine Arbeitserlaubnis und gingen deshalb keiner Beschäftigung nach.

Dieses Ergebnis korrespondiert mit Erkenntnissen der 2003 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebenen Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Nach den dort vorliegenden Daten waren gewalttätige Männer im Vergleich zu Männern, die keine Gewalt gegen ihre Partnerin ausüben, mehr als doppelt so häufig arbeitslos.⁷⁷

- In insgesamt sechs Fällen lag eine Situation vor, in der das Opfer Kinder hatte und von einem (Ex-)Partner angegriffen wurde, der nicht der Vater der Kinder war. Diese Familienkonstellation galt für fünf der versuchten und eines der vollendeten Delikte.

In der Wahrnehmung von Polizeikräften, die zu Einsätzen anlässlich häuslicher Gewalt gerufen werden, und ggf. auch in der Wahrnehmung anderer Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner ist der häufig erhebliche Alkoholeinfluss, unter dem einer der Beteiligten oder beide Beteiligte stehen, ein Charakteristikum häuslicher Gewalt. In einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) konnte ein nicht unbeträchtlicher Anteil (bis zu 66%) von Fällen nachgewiesen werden, in denen Alkohol bei häuslicher Gewalt eine Rolle gespielt hat. Müller / Schrötte stellten fest, dass „die Häufigkeit und Intensität der Gewalt mit dem Einfluss von Alkohol- und Drogenkonsum zu steigen scheint, was vermutlich mit auf die aggressionsfördernden und enthemmenden Wirkungen von Alkohol zurückzuführen ist []. So wurde bei den Paarbeziehungen mit sehr hoher Intensität / Häufigkeit von Gewalt von den Frauen deutlich häufiger ein Einfluss von Alkoholkonsum des Partners auf die Gewaltsituationen genannt als bei den Paarbeziehungen mit geringerer Häufigkeit und Intensität von Gewalt.“⁷⁸

- Für 33 der Beschuldigten in der LKA-Aktenauswertung wurde die Frage nach einem möglichen Alkoholmissbrauch in den Akten beantwortet – bei 23 von ihnen war der Alkoholmissbrauch bekannt. Für zehn der Tatverdächtigen wurde ein Alkoholmissbrauch ausgeschlossen. Damit ist allerdings keine Aussagekraft im Hinblick auf eine mögliche Abhängigkeit verbunden. Im Hinblick auf den Tatzeitpunkt konnte in 20 Fällen Alkoholeinfluss festgestellt werden.
- In 19 der Fälle war es vor dem (versuchten) Tötungsdelikte bereits zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt gekommen, in sieben davon sogar mehrfach. Dabei wurden auch Einsätze erfasst, die zeitlich deutlich vor dem Tötungsdelikt lagen.
- Im Hinblick auf „konfliktverschärfende und selbstwertbelastende Ereignisse“ (z. B. Zurückweisungen durch die (Ex-)Partnerin, ein neuer Lebensgefährte der Partnerin, gerichtliche Entscheidungen, finanzielle Probleme...) finden sich in den Akten zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen solcher Einwirkungen: fast 90% für konfliktverschärfende und 75% für selbstwertbelastende Ereignisse. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass gleiche oder ähnliche Vorkommnisse auch in nicht tödlich endenden Partnerschafts- und

⁷⁷ Müller, Ursula / Schötte, Monika (2004): „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) URL: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html> (Stand: 13.08.2007): 243 ff.

⁷⁸ Müller, Ursula / Schötte, Monika (2004): „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) URL: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html> (Stand: 13.08.2007):

Partnertrennungsdelikten vorkommen. „Es handelt sich also nicht um exklusive Merkmale tödlicher Verläufe.“⁷⁹

Überlegungen für die Praxis / Fazit

Die Tötung der (ehemaligen) Partnerin ist ein statistisch sehr seltenes Ereignis.⁸⁰ Dennoch gewinnt die Partnerinnentötung zunehmende Bedeutung bei der Schwerpunktsetzung in der Bekämpfung häuslicher Gewalt, einerseits, weil es sich um ein sehr schweres Delikt handelt und andererseits, weil sich sowohl durch die Forschung als auch durch die Praxis (Polizei, Beratungsstellen etc.) deutliche Anzeichen dafür ergeben haben, dass es sich bei der Partnerinnentötung häufig nicht um unvermittelte, „aus heiterem Himmel kommende“ Ereignisse handelt: Wenn Frauen Opfer einer kriminellen Tötung geworden sind, ist der Täter mit großer Wahrscheinlichkeit männlich und stammt aus dem sozialen Nahbereich der Frau. Häufig handelt es sich um ihren Partner oder ehemaligen Partner. Aufgrund der in den Fällen der (Ex-) Partnerinnentötung zwischen dem weiblichen Opfer und dem männlichen Täter bestehenden Beziehung liegt der Schluss nahe, dass das Tötungsdelikt der Endpunkt einer Reihe von Ereignissen, Vorbedingungen und Vorkommnissen war, die wiederum einen Handlungsablauf in Gang setzten, der letztendlich in der Tötungshandlung mündete. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich eine komplexe Herausforderung für die an der Intervention häuslicher Gewalt beteiligten Professionen: diese Ereignisse, Vorbedingungen und Vorkommnisse nach Möglichkeit zu identifizieren und präventiv zu intervenieren.

Eine zentrale Erkenntnis aus einschlägigen Fallstudien⁸¹ ist, dass sich Konflikte im sozialen Nahraum und Partnerschaftskonflikte durch die Interaktionen zwischen den Beteiligten, durch deren unterschiedliche, in der Persönlichkeit und Sozialisation begründete Verarbeitungsformen und durch von außen auf den Konflikt einwirkende Vorkommnisse von Fall zu Fall sehr individuell entwickeln können. Das macht eine pauschalisierende Beurteilung nahezu unmöglich. Für die Praxis bedeutet das vor allem, dass es nicht den einen Indikator oder einige wenige Vorkommnisse gibt, die die Einschätzung begründen, dass eine bestimmte Situation gefährlich oder eben nicht gefährlich ist. Entscheidender als das Vorkommen solcher einzeln oder gehäuft auftretenden Ereignisse ist nach heutigem Kenntnisstand die individuelle Bewertung dieser Ereignisse und eine Intervention, die zügig, auf den Einzelfall abgestimmt, interdisziplinär ausgerichtet und zentral koordiniert ist.

⁷⁹ Herbers, Karin (2007): „Prävention von Kapitaldelikten in (Ex-) Intimbeziehungen – Erkenntnisse aus einer Analyse von Tötungsdelikten an Frauen“. Wiesbaden: BKA Forum KI: 16

⁸⁰ Steck, Peter (2005): „Tötung als Konfliktreaktion: eine empirische Studie“. In: Bojack, Barbara / Akli, Heike (Hg.): Die Tötung eines Menschen – Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft: 65

⁸¹ u.a. Herbers, Karin (2007): „Prävention von Kapitaldelikten in (Ex-) Intimbeziehungen – Erkenntnisse aus einer Analyse von Tötungsdelikten an Frauen“. Wiesbaden: BKA Forum KI: 18 ff